

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Innen- und Europaausschusses (2. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/3694 -

Entwurf eines Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze

A Problem

Der Gesetzgeber hat bei der Schaffung gefahrenabwehrrechtlicher Regelungen sowohl die öffentliche Sicherheit als auch die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger zu wahren. Im Rahmen der hierbei erforderlichen Abwägung sind die aktuelle Gefahrenlage, insbesondere durch den internationalen Terrorismus, und die auf europäischer Ebene erfolgte besondere Betonung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu beachten. In diesen umfassenden Abwägungsprozess sind einerseits neue kriminelle Begehungsweisen, insbesondere unter Nutzung neuer technischer Möglichkeiten, und andererseits die vom Bundesverfassungsgericht ausgeformten verfassungsrechtlichen Vorgaben einzubeziehen. Seit dem 25. Mai 2018 gilt die „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG“ als unmittelbar anzuwendendes Recht. Mit ihr wird das Ziel verfolgt, ein unionsweites gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und die Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu schaffen. Die Verordnung (EU) 2016/679 regelt das allgemeine und bereichsspezifische Datenschutzrecht jedoch nicht abschließend. So enthält sie sowohl an die Mitgliedstaaten adressierte Regelungsaufträge als auch Öffnungsklauseln und die Möglichkeit zur Schaffung spezifischer Bestimmungen und zur Beschränkung ihrer Vorschriften. Die direkte Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 erfordert, dass der Bund und auch die Länder ihre allgemeinen und fachspezifischen Datenschutzvorschriften anpassen, um insbesondere widersprüchliche und unzureichende Regelungslagen oder Doppelungen zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund wurde im Land Mecklenburg-Vorpommern bereits das Landesdatenschutzgesetz angepasst. Unter Berücksichtigung dieses neu gefassten Landesgesetzes und der unmittelbar geltenden Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 bedarf es auch einer - bereichsspezifischen - Anpassung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in folgenden Gesetzen:

- „Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern“ (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V)
- „Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern“ (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V)
- „Gesetz über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ (Landeskatastrophenschutzgesetz).

Zudem ist am 5. Mai 2016 die „Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates“ in Kraft getreten. Sie war bis zum 6. Mai 2018 in den Mitgliedstaaten verpflichtend umzusetzen. Mit Blick auf den Anwendungsbereich und Regelungsinhalt der Richtlinie besteht insbesondere ein zwingender Umsetzungsbedarf in den Polizei- beziehungsweise Sicherheits- und Ordnungsgesetzen der Länder.

Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 20. April 2016 - Aktenzeichen 1 BvR 966/09 - seine Rechtsprechung zu den verfassungsgerichtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung eingriffsintensiver Befugnisse weiterentwickelt und präzisiert. Die Ausführungen in der Entscheidung sind auch für das Gefahrenabwehrrecht der Länder von grundsätzlicher und allgemeingültiger Bedeutung und müssen daher im Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern nachvollzogen werden.

B Lösung

Mit Artikel 1 wird das Gesetz über die Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) geändert.

Mit der Neufassung wird eine Anpassung an den Sprachgebrauch der Verordnung (EU) 2016/679 und der zwingend umzusetzenden Richtlinie (EU) 2016/680 vorgenommen sowie mit § 4 ausdrücklich bestimmt, dass auch die Verhütung von Ordnungswidrigkeiten von der Gefahrenabwehr umfasst ist. Darüber hinaus erfolgt unter Abschnitt 3 in den §§ 25 bis 49 eine umfangreiche datenschutzrechtliche Anpassung und Ergänzung der Regelungen.

Es werden in diesem Abschnitt zusätzliche Unterabschnitte eingeführt, die insbesondere zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 detaillierte Vorschriften

- zur Einwilligung,
 - zur Datenübermittlung,
 - zu den Pflichten der im Sinne des Datenschutzrechts verantwortlichen Stelle sowie des Auftragsverarbeiters,
 - zu den Rechten der betroffenen Person und
 - zum Bereich der datenschutzrechtlichen Kontrolle
- enthalten. Zudem wird die Regelung der Schadensersatzansprüche und der Entschädigung aus der Verarbeitung personenbezogener Daten überarbeitet.

Es wird eine direkte Regelung der im Bereich des Gefahrenabwehrrechtes zu beachtenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Gesetz selbst vorgenommen. Dies bedeutet zwar einerseits einen größeren gesetzgeberischen Aufwand, gewährleistet aber eine bessere praktische Handhabung. Auch stellt dieses Vorgehen eine möglichst einheitliche Verfahrensweise bei Polizei und Ordnungsbehörden im Land Mecklenburg-Vorpommern mit Blick auf die notwendige Zusammenarbeit im Bereich der Gefahrenabwehr sicher.

Soweit Regelungen aus der Verordnung (EU) 2016/679 in das Gesetz übernommen werden, erfolgt dies in Ansehung des Erwägungsgrundes 8 der Verordnung (EU) 2016/679. Danach sind Wiederholungen von Regelungen der Verordnung im nationalen Recht insoweit möglich, als im Falle von Präzisierungen oder Einschränkungen von Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 durch das nationale Recht diese erforderlich sind, um die Kohärenz zu wahren und die Vorschriften des nationalen Rechts für die Personen, für die sie gelten, verständlicher zu machen. Im Übrigen wird mit § 25 eine Vorschrift geschaffen, die den Gesetzesanwender darauf hinweist, dass soweit keine anderslautende Regelung durch das SOG MV getroffen wird, das Landesdatenschutzgesetz ergänzend zur Anwendung gelangt.

Abschnitt 3 wird in Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 - angepasst. Insbesondere wird dort mit § 26a eine explizite und umfassende Regelungslage zum Kernbereichsschutz und mit § 26b zum Schutz von zeugnisverweigerungsberechtigten Personen geschaffen. Die Eingriffsvoraussetzungen verdeckter Maßnahmen werden insgesamt überarbeitet und teilweise ergänzt. Die hierzu bestehenden Anordnungsvorbehalte werden geändert. Vorgegeben wird hinsichtlich gesetzlich normierter Anordnungen nunmehr, welche Inhalte behördliche Anträge an das Gericht aufweisen müssen und welche Inhalte gerichtliche oder behördliche Anordnungen mindestens zu enthalten haben. Zu den bestehenden verdeckten Maßnahmen nach § 33 und zur Rasterfahndung nach § 44 werden weitere Richtervorbehalte eingefügt.

Zugleich werden mit Blick auf den Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung in Bezug auf die Datenerhebungsbefugnisse verstärkte Anforderungen an die Zweckbindung und die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die durch eingriffsintensive Maßnahmen gewonnen wurden, geregelt. Insbesondere werden in diesem Zuge auch die Bestimmungen zur Datenübermittlung in den §§ 39 bis 39h neu ausgestaltet. Mit den §§ 46 bis 46c werden weitere Vorschriften zur Information und Benachrichtigung der Personen, die von den Maßnahmen betroffen sind oder waren, mit den §§ 46d bis 46f zur Dokumentation und Protokollierung behördlichen Handelns sowie mit § 46g zur Kennzeichnung von personenbezogenen Daten geschaffen. Ferner erfolgt die Anpassung der Vorschriften zu den Berichts- und Unterrichtungspflichten gegenüber dem Landtag, seinem SOG-Gremium sowie der Öffentlichkeit bei eingriffsintensiven und verdeckten Maßnahmen.

Mit § 115 wird hierzu und auch zur Kennzeichnung von personenbezogenen Daten sowie zur Protokollierung eine Ausnahme- beziehungsweise Übergangsregelung geschaffen, um der Praxis nach Inkrafttreten des Gesetzes die notwendige Umsetzungszeit einzuräumen.

Es werden folgende Befugnisse neu beziehungsweise aus Gründen der Rechtssicherheit ausdrücklich verankert:

- Eilkompetenz für Zollbedienstete in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung, § 9
- ausdrückliche Regelung zum Einsatz technischer Mittel zur Fertigung von Übersichtsaufnahmen/-aufzeichnungen im öffentlichen Raum zur Herstellung von Rechtssicherheit, § 32 Absatz 1
- polizeiliche Befugnis zur offenen Bildbeobachtung und Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen in den für die Durchführung der Gewahrsamnahme genutzten polizeilichen Räumen in § 32 Absatz 9 sowie klarstellende Regelung zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen zur Suche nach Personen, deren Leben oder Gesundheit gefährdet ist, § 32 Absatz 10,
- polizeiliche Befugnis mit Richtervorbehalt zum verdeckten Zugriff auf fremde informationstechnische Systeme über Kommunikationsnetze mittels einer Überwachungssoftware, sogenannte Online-Durchsuchung, § 33c
- polizeiliche Befugnis mit Richtervorbehalt zur Ausleitung von Telekommunikationsinhalten vor der Verschlüsselung mittels spezieller Software, die auf dem Endgerät der betroffenen Person verdeckt installiert wird, sogenannte Quellen-TKÜ, § 33d Absatz 3,
- polizeiliche Befugnis mit Richtervorbehalt zur Beauskunftung von Nutzungsdaten nach dem Telemediengesetz, § 33e, sowie eine polizeiliche Befugnis zur Beauskunftung von Bestandsdaten nach dem Telemediengesetz, § 33h, zur Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit,
- klarstellende Auflistung der Anlässe für den offenen und verdeckten Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen, sogenannter Drohneneinsatz, § 34,
- polizeiliche Befugnis zur Ausschreibung zur gezielten Kontrolle, § 35,
- polizeiliche Befugnis zur Datenübermittlung zum Zwecke einer Zuverlässigkeitsüberprüfung, § 40,
- Erweiterung des Katalogs der Straftaten von erheblicher Bedeutung in § 49 wie folgt:
 - in § 49 Nummer 2 Erweiterung um die Vergehenstatbestände der §§ 89c Absatz 1 bis 4, Terrorismusfinanzierung, 129a, Bildung terroristischer Vereinigungen, 129b, kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland, 184b Absatz 1 und 2 sowie 184c Absatz 2, Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer und jugendpornographischer Schriften, 303b Absatz 4, besonders schwerer Fall der Computersabotage des Strafgesetzbuches und
 - in § 49 Nummer 3 Erweiterung um banden-, gewerbs-, serienmäßige oder sonst organisierte Vergehen nach § 261 des Strafgesetzbuches, Geldwäsche sowie nach § 96 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes, Einschleusen von Ausländern.
- Erweiterung bestimmter bereits bestehender Eingriffsbefugnisse zur Verhütung von drohenden terroristischen Straftaten im Sinne des § 67c,
- ausdrückliche polizeiliche Befugnis zur Erteilung von Meldeauflagen, § 52b,
- Aufnahme von Forderungen und anderen Vermögensrechten in die Sicherstellungsbefugnis, § 61 und
- klarstellende Regelung zum finalen Rettungsschuss, § 109 Absatz 1.

Zudem werden die Regelungen aus § 52 Absatz 3, Betretungs- und Aufenthaltsgebote bis maximal zehn Wochen, herausgelöst und mit § 52a in eine gesonderte Norm - unter Anpassung der Höchstfrist auf drei Monate und unter Ergänzung weiterer notwendiger Regelungen zur Anordnung - überführt.

Ferner werden weitere notwendige rechtliche Anpassungen und redaktionelle Korrekturen vollzogen. Es erfolgt die Aufnahme der großen kreisangehörigen Städte in das Gesetz. Die sprachliche Gleichstellung sowie die Aktualisierung von Behördenbezeichnungen und Verweisungen werden vorgenommen.

Mit Artikel 2 erfolgt im Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V eine Anpassung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufgrund der unmittelbaren Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 und der ergänzenden Bestimmungen im Landesdatenschutzgesetz. Zudem wird die Bezeichnung des Innenressorts aktualisiert.

Mit Artikel 3 wird im Landeskatastrophenschutzgesetz ebenfalls eine Anpassung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufgrund der unmittelbaren Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 und der ergänzenden Bestimmungen im Landesdatenschutzgesetz vorgenommen. Es erfolgt eine Aktualisierung der Bezeichnung des Innenressorts.

Mit Artikel 4 wird dem verfassungsrechtlichen Zitiergebot gemäß Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung getragen.

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten und bestimmt gleichzeitig, dass durch die durch Artikel 1 bestimmte Neufassung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes dessen bisherige Fassung außer Kraft tritt.

Die Beschlüsse im Ausschuss sehen unter anderem vor, dass, soweit der Gesetzentwurf in Befugnisnormen als Voraussetzung die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte“ enthält, diese jeweils durch das Wort „Tatsachen“ ersetzt worden sind. Damit wird für sämtliche Befugnisnormen im Sicherheits- und Ordnungsgesetz durchgängig die in gefahrenrechtlichen Eingriffsnormen in der Regel verwendete Formulierung „soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen“ verwandt, die die Eingriffsschwelle definiert. Zudem habe man bei den Protokollierungspflichten in § 46 eine Richtigstellung hinsichtlich der Benachrichtigungspflicht vorgenommen. Mit der Anfügung des Satzes 6 in § 52 Absatz 3 wird zur Gewährleistung einer praxisgerechten Handhabung darauf hingewiesen, dass eine Datenübermittlung unter den Voraussetzungen des § 39b Absatz 4, insbesondere in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Nummer 2d, je nach Einzelfall auch ohne die Anordnung einer Wegweisung oder eines Betretungsverbotes zulässig sein kann. Gleichzeitig wird klargestellt, dass in diesen Fällen aufgrund des Zusammenhanges mit den in § 52 Absatz 3 genannten Konstellationen gleichsam die dortigen speziellen Datenschutzvorschriften zu beachten sind. Aufgrund des intensiven und zeitaufwändigen Beratungsverfahrens im Parlament mussten einige Fristenregelungen angepasst werden. In Artikel 4 wird die noch fehlende Angabe zur Einschränkung des Rechts auf Leben ergänzt und damit dem Zitiergebot vollständig nachgekommen.

Darüber hinaus sind zahlreiche notwendige redaktionelle Änderungen vorgenommen worden, die keine Auswirkungen auf den jeweiligen Regelungsgehalt der betroffenen Normen haben.

Weiterhin spricht sich der Ausschuss für die Einrichtung eines Beauftragten für die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern und der Zuordnung zum Bürgerbeauftragten aus. Damit wird im Bereich der Polizei mit ihren besonderen Befugnissen auch das System der bestehenden Kontrollmechanismen und Schutzvorkehrungen um einen wichtigen Bestandteil erweitert.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Hinsichtlich der Kennzeichnung personenbezogener Daten und der Protokollierung sind umfangreiche IT-seitige Anpassungen der Fachverfahren vorzunehmen. Die für die IT-seitige Anpassung aufzuwendenden Mittel können derzeit noch nicht konkret beziffert werden.

Bedingt durch die Befugnis zum Einsatz von Videoüberwachungstechnik in den für die Durchführung der Gewahrsamnahme genutzten polizeilichen Räumen, Artikel 1 § 32 Absatz 9, ist die vollständige Nachrüstung von Videoüberwachungstechnik in allen vorhandenen Gewahrsamszellen und den diesbezüglichen Vorfluren in der Landespolizei einschließlich des Aufbaus eines separaten Übertragungsnetzes vorzunehmen. Diese Maßnahmen werden schrittweise umgesetzt. Die hierfür entstehenden Ausgaben sind derzeit noch nicht abschließend bezifferbar.

Der Aufwand zur Beauskunftung von Bestands- und Nutzungsdaten nach den §§ 14 und 15 des Telemediengesetzes wird den Anbietern von Telemediendiensten entsprechend dem § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) entschädigt. Die Ausgaben hierfür werden davon abhängen, wie viele praktische Anwendungsfälle im Land Mecklenburg-Vorpommern zu verzeichnen sein werden. Zum aktuellen Zeitpunkt können die Mittelbedarfe nicht verlässlich beziffert werden.

Zur Beschaffung von Drohnen sind für das Haushaltsjahr 2019 bereits Haushaltsmittel in Höhe von 50.000 Euro veranschlagt.

Zur Schaffung der neuen Befugnisse zur Online-Durchsuchung und Quellen-TKÜ werden derzeit keine zusätzlichen Kosten für das Land für die Durchführung dieser Maßnahmen benötigten Software erwartet. Dies gilt auch für die notwendige IT-Technik und für die erforderlichen speziell ausgebildeten IT-Kräfte.

Finanzielle Bedarfe werden grundsätzlich im Rahmen bereits veranschlagter Mittel sowie der Mittelfristigen Finanzplanung abgedeckt. Über gegebenenfalls bestehende finanzielle Mehrbedarfe und deren Veranschlagung wird, soweit diese schon heute bezifferbar sind, im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2020/2021 entschieden.

Durch die Umsetzung der vorbenannten EU-Vorschriften und der verfassungsrechtlichen Vorgaben sowie durch die neu geschaffenen Befugnisse im SOG M-V werden derzeit noch nicht konkret bezifferbare personelle Ressourcen gebunden. Generell gilt, dass der Bedarf personeller Ressourcen durch Organisationsmaßnahmen im Rahmen der vereinbarten Stellenpläne und Personalentwicklungsplanungen kompensiert wird, sodass keine Stellenmehrbedarfe entstehen. Finanzielle Bedarfe werden grundsätzlich im Rahmen bereits veranschlagter Mittel sowie der mittelfristigen Finanzplanung abgedeckt.

Die gesetzlichen Änderungen im Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V und im Landeskatastrophenschutzgesetz erfolgen in Anbetracht der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679. Auch diesbezüglich ist mit einem zusätzlichen Vollzugsaufwand aufgrund der Änderung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu rechnen, der jedoch nicht aufgrund dieses Gesetzes ausgelöst wird.

Auch mit der Neufassung der Vorschriften zur Telekommunikationsüberwachung beziehungsweise Auskunftserteilung über bestimmte Telekommunikationsdaten bleibt es bei der bestehenden Verpflichtung zur Entschädigung der zur Auskunft verpflichteten Diensteanbieter im Sinne des Telekommunikationsgesetzes nach § 23 JVEG.

Soweit Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes nun auf gesetzlicher Grundlage zur Erteilung von Auskünften nach den §§ 14 und 15 des Telemediengesetzes verpflichtet werden, werden sie ebenfalls entsprechend dem § 23 JVEG entschädigt. Da nicht klar ist, wie oft diese neuen Normen zur Gefahrenabwehr in Anspruch genommen werden müssen, ist die Höhe der zu zahlenden Entschädigung nicht konkret bezifferbar.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

I. den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/3694 mit den folgenden Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird unter Abschnitt 3, im Unterabschnitt 3, in der Bezeichnung des § 39c das Wort „Übermittlung“ durch das Wort „Datenübermittlung“ ersetzt.
2. In § 26a Absatz 2 Satz 3, 2. Halbsatz, wird nach den Wörtern „Abschluss der Datenschutzkontrolle“ das Wort „gemäß“ eingefügt.
3. § 27 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Im 1. Halbsatz werden die Wörter „Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für die künftige“ durch die Wörter „Rechtfertigen Tatsachen die Annahme der künftigen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 werden die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte“ durch die Wörter „Tatsachen“ ersetzt.
 - c) In Nummer 2 Buchstabe c werden die Wörter „die Person nach Nummer 1 sich ihrer“ durch die Wörter „derer sich die Person nach Nummer 1“ ersetzt.
 - d) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „bedienen könnte und“ das Wort „wenn“ eingefügt.
 - e) In Nummer 3 werden die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte“ durch das Wort „Tatsachen“ ersetzt.
4. In § 28 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist“ durch die Wörter „Tatsachen die Annahme rechtfertigen“ ersetzt.
5. § 29 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte bestehen“ durch die Wörter „Tatsachen die Annahme rechtfertigen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte“ durch das Wort „Tatsachen“ ersetzt.
 - c) In Nummer 4 werden die Wörter „deren Begehung tatsächliche Anhaltspunkte bestehen“ durch die Wörter „die Tatsachen die Annahme ihrer Begehung rechtfertigen“ ersetzt.

6. In § 32 Absatz 2 und § 33 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte“ durch das Wort „Tatsachen“ ersetzt.
7. In § 33a Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2, 4“ durch die Wörter „Absatz 2 oder 4“ ersetzt.
8. In § 33b Absatz 2 werden die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte“ durch das Wort „Tatsachen“ ersetzt.
9. In § 33d Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
10. In § 34 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „-aufzeichnungen“ durch die Wörter „Bild- und Tonaufzeichnungen“ ersetzt.
11. In § 35 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte“ durch das Wort „Tatsachen“ ersetzt.
12. In der Bezeichnung des § 39c wird das Wort „Übermittlung“ durch das Wort „Datenübermittlung“ ersetzt.
13. In § 39e Absatz 3 Satz 1, 2 und 3 wird das Wort „Mitgliedstaats“ durch das Wort „Mitgliedstaates“ ersetzt.
14. In § 39h Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz, wird das Wort „übermitteln“ durch die Wörter „übermittelt werden“ ersetzt.
15. In § 43 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen“ durch die Wörter „Tatsachen die Annahme rechtfertigen“ ersetzt.
16. In § 44 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte“ durch das Wort „Tatsachen“ ersetzt.
17. In § 45c Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „46h“ durch die Angabe „46i“ ersetzt.
18. In § 46a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „nach§“ durch die Angabe „nach §“ ersetzt.
19. In § 46d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „.“ durch die Angabe „.“ ersetzt.
20. § 46f Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „nach§“ durch die Angabe „nach §“ ersetzt.
 - b) In Nummer 8 werden die Wörter „, wobei die Benachrichtigung spätestens zwei Monate nach deren Beendigung zu erfolgen hat“ gestrichen.

21. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „von“ das Wort „anderen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden die Wörter „wird.Darüber“ durch die Wörter „wird. Darüber“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 Satz 5 werden nach dem Wort „Landesbeauftragten“ die Wörter „für den Datenschutz“ eingefügt.
22. § 48b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „b,“ durch die Angabe „b sowie“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder den Landesbeauftragte“ durch die Wörter „Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „dieser“ durch die Wörter „diese Stelle“ ersetzt.
23. In § 48c Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „er“ durch die Wörter „die verantwortliche Stelle“ ersetzt.
24. In § 48g Absatz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „Verarbeitung“ die Wörter „personenbezogener Daten“ eingefügt.
25. § 48h wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird das Wort „Eingriffen“ durch das Wort „Eingriffe“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird das Wort „Nähere“ durch das Wort „nähere“ ersetzt.
26. Dem § 52 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Sätze 2 bis 5 gelten auch für eine nach § 39b Absatz 4 zulässige Datenübermittlung.“
27. In § 52b Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Betretungsverbots“ durch das Wort „Betretungsverbot“ ersetzt.

28. In § 53 Absatz 1 Nummer 1, in § 57 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 5, in § 59 Absatz 3 Nummer 1 und 2 und Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 sowie in § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden jeweils die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte“ durch das Wort „Tatsachen“ ersetzt.
29. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „63,“ durch die Angabe „63 und“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte“ durch das Wort „Tatsachen“ ersetzt.
30. In § 76 Absatz 6 wird das Wort „Gesetzbuchs“ durch das Wort „Gesetzbuches“ ersetzt.
31. In § 109 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe b werden die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte“ durch das Wort „Tatsachen“ ersetzt.
32. § 115 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.

Artikel 4 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Durch Artikel 1 werden das Recht“ werden die Wörter „auf Leben und“ eingefügt.

II. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„Der Landtag spricht sich für die Einrichtung und gesetzliche Verankerung eines unabhängigen Beauftragten für die Polizei des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus. Er fungiert ausschließlich als Ansprechpartner für die Beamtinnen und Beamten der Landespolizei, die Tarifbeschäftigten, die in einer Polizeibehörde des Landes tätig sind, sowie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches Polizei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die Aufgabe des Beauftragten für die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern ist dem Bürgerbeauftragten zu übertragen. Für diese Aufgabe erhält der Bürgerbeauftragte eine zusätzliche Stelle.

Die Stellung des Polizeibeauftragten ist derart auszugestalten, dass er Beschwerden über Misstände und sachdienliche Hinweise auf persönliches oder dienstliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeschäftigter entgegennimmt; er ist mit den erforderlichen Befugnissen auszustatten, um den jeweiligen Hinweisen effektiv nachgehen und Sachverhalte überprüfen zu können. Die Polizeibeschäftigten können sich ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an den Polizeibeauftragten wenden. Auf ihren Wunsch hin werden deren Eingaben vertraulich behandelt und ihre Anonymität gewahrt. Sie sollen auch die Möglichkeit erhalten, Mitteilungen und Hinweise ohne Angabe ihres Namens zu geben.

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen Entwurf zur Änderung des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes Mecklenburg-Vorpommern, der die dafür erforderlichen rechtlichen Regelungen beinhaltet, zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Schaffung dieser rechtlichen Grundlagen im Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz sollte im Zuge der anstehenden Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes erfolgen.“

Schwerin, den 27. Februar 2020

Der Innen- und Europaausschuss

Marc Reinhardt

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Marc Reinhardt

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze“ auf Drucksache 7/3694 in seiner 67. Sitzung am 19. Juni 2019 in Erster Lesung beraten und federführend an den Innen- und Europaausschuss sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuss sowie an den Finanzausschuss überwiesen.

Der Innen- und Europaausschuss hat zu dem Gesetzentwurf in seiner 65. Sitzung am 22. August 2019 und in seiner 67. Sitzung am 12. September 2019 eine öffentliche Anhörung durchgeführt und dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, der Gewerkschaft der Polizei, der Deutschen Polizeigewerkschaft Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, dem Bund Deutscher Kriminalbeamter Mecklenburg-Vorpommern, dem Deutschen Journalisten-Verband Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landesarbeitsgemeinschaft der Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking, dem Arbeitskreis Kritischer Jurist*innen Greifswald, dem Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V., Prof. Dr. Michael Rodi, Prof. Dr. Dr. Markus Thiel, Prof. Dr. Kyrill-Alexander Schwarz, dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, dem Polizeipräsidenten a. D. Herrn Klaus Kandt, Prof. Dr. Matthias Fischer, dem Richterbund Mecklenburg-Vorpommern e. V., dem Präsidenten des Landespolizeipräsidiums Niedersachsen Herrn Axel Brockmann, Prof. Dr. Frederik Roggan, der Neuen Richtervereinigung e. V. Landesverband Mecklenburg-Vorpommern sowie Hackspace Schwerin e. V. die Möglichkeit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben.

Eine unaufgeforderte Stellungnahme hat der Direktor des Forschungsinstituts für öffentliche und private Sicherheit der HWR Berlin, Dr. Clemens Arzt, abgegeben.

Der Innen- und Europaausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 80. Sitzung am 27. Februar 2020 abschließend beraten und diesem mit den vom Ausschuss vorgesehenen Änderungen zugestimmt.

II. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

1. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 62. Sitzung am 12. September 2019 und abschließend in seiner 63. Sitzung am 19. September 2019 beraten und bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und Freie Wähler/BMV^{*)} mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich beschlossen, dem federführend zuständigen Innen- und Europaausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

^{*)} Die Fraktion Freie Wähler/BMV ist am 1. Oktober 2019 erloschen. Die bis zu diesem Datum erfolgten Abstimmungsverhalten und Beratungsbeiträge der Fraktion Freie Wähler/BMV sind im nachfolgenden Bericht enthalten.

Der Finanzausschuss hat sich ausdrücklich die Abgabe einer zweiten mitberatenden Stellungnahme gemäß § 55 Absatz 3 GO LT für den Fall vorbehalten, dass der federführende Innen- und Europaausschuss in seiner abschließenden Beratung noch finanzrelevante Änderungen annehmen sollte.

Der Finanzausschuss hat in seiner 75. Sitzung am 27. Februar 2020 unter Berücksichtigung der seitens der Koalitionsfraktionen im federführenden Innen- und Europaausschuss beantragten EntschlieÙung erneut abschließend beraten.

Im Ergebnis seiner Beratung hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich beschlossen, dem Innen- und Europaausschuss im Rahmen einer 2. mitberatenden Stellungnahme gemäß § 55 Absatz 3 GO LT aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert und darüber hinaus die seitens der Koalitionsfraktionen im federführenden Ausschuss beantragte EntschlieÙung mit der Maßgabe anzunehmen, dass die Frage der Finanzierung der zusätzlichen Stelle beim Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern erst im Rahmen des in der EntschlieÙung angekündigten Gesetzentwurfes zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes erfolgt.

2. Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung in seiner 60. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD und Gegenstimme der Fraktion DIE LINKE die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes der Landesregierung auf Drucksache 7/3694.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Innen- und Europaausschusses

1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

An der öffentlichen Anhörung haben der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, die Gewerkschaft der Polizei in Begleitung des Leiters des Kompetenzzentrums informationstechnische Überwachung beim Bundeskriminalamt, Herrn Helmut Ujen, die Deutsche Polizeigewerkschaft Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, der Bund Deutscher Kriminalbeamter Mecklenburg-Vorpommern, der Deutsche Journalisten-Verband Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Landesarbeitsgemeinschaft der Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking, der Arbeitskreis Kritischer Jurist*innen Greifswald, der Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V., das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, der Richterbund Mecklenburg-Vorpommern e. V., Prof. Dr. Frederik Roggan, die Neue Richtervereinigung e. V., Landesverband Mecklenburg-Vorpommern sowie Hackspace Schwerin e. V. teilgenommen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen, allgemeine Einschätzungen und Kritikpunkte der Anzuhörenden aus den schriftlichen Stellungnahmen und mündlichen Beiträgen an Anhörungstagen dargelegt.

Der **Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat die Aufnahme des Festhalterrecht für Mitarbeiter der kommunalen Ordnungsbehörden begrüßt. Dies sei im Sinne einer effektiven Gefahrenabwehr und zur Erfüllung der Aufgaben der Ordnungsämter sehr wichtig. Ebenfalls befürwortet werde die Ergänzung in § 61, wonach geringwertige Gegenstände nicht nur sichergestellt, sondern auch eingezogen und vernichtet werden könnten. Zigaretten oder alkoholische Getränke beispielsweise könnten nach jetziger Rechtslage bei Kindern nur sichergestellt werden. Da weder die Möglichkeit einer Einziehung noch der Herausgabe bestehe, müsse der gesetzliche Vertreter aufgefordert werden, die Gegenstände abzuholen, wobei mangels Interesses nicht reagiert werde. Die Verkürzung des Verwahrzeitraums für sichergestellte Gegenstände unbekannter Eigentümer von sechs Monaten auf wenige Wochen, werde ebenfalls für richtig erachtet. Insbesondere die Verwahrung von Tieren über einen Zeitraum von sechs Monaten sei sehr aufwendig und kostenintensiv. Da es sich schwierig gestalte, beispielsweise den Wert eines Hundes zu beziffern, erfolge die Vermittlung von Tieren als Form der Verwertung nach § 64 Absatz 1 Nummer 1 wegen unverhältnismäßiger Kosten derzeit nur unter Eigentumsvorbehalt, wodurch die Gefahr der Rückforderung durch den Eigentümer bestehe.

Der **Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat die Bestrebung anerkannt, unter Betrachtung mit den unmittelbar geltenden europarechtlichen Vorschriften zum Datenschutz und dem bereits geänderten Landesdatenschutzgesetz die Lesbarkeit und das Verständnis des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern soweit wie möglich zu erleichtern. Die Weiterentwicklungen im Bereich der heimlichen Überwachungsmaßnahmen erforderten eine ständige Überprüfung der jeweils vorgesehenen Maßnahmen anhand der Grundrechte und anhand des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Die vom Bundesverfassungsgericht getroffenen weitreichenden Festlegungen seien auch vom Landesgesetzgeber zu beachten. Zu begrüßen sei daher die Einführung zusätzlicher Richtervorbehalte zu den verdeckten Maßnahmen nach § 33 SOG und zur sogenannten Rasterfahndung wie auch die Pflicht zur Unterrichtung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit in den Fällen nach § 44. Positiv bewertet werde zudem die in den Fällen des § 32 Absatz 2 bis 4 vorgesehene Unterrichtung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit. Bei der Online-Durchsuchung komme der Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine hohe Bedeutung zu, insbesondere da die Erhebung von Daten unbeteiligter Dritter nicht immer ausgeschlossen werden könne. Gleiches gelte auch im Hinblick auf den Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen.

Der **Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit** hat festgestellt, der Gesetzesentwurf genüge nicht den Standards moderner Gesetzgebung. Er enthalte zunächst keinen Anwendungsbereich. Dieser ergebe sich nach wie vor nur aus einer Gesamtschau von Aufgaben und Zuständigkeiten. Aufgrund der Eingriffsintensität folge aus dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit, dass das Gesetz gut verständlich, lesbar und anwenderfreundlich zu sein habe. Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger müssten in die Lage versetzt werden, die Rechtmäßigkeit der gegen sie ergriffenen Maßnahmen einzuschätzen. Die Rechtsklarheit und Anwenderfreundlichkeit würden durch fehlerhafte oder fehlende Begriffsbestimmungen reduziert. Es fehle an der Definition von Begriffen zentraler Bedeutung, wie beispielsweise Kernbereich der privaten Lebensgestaltung, Bildaufnahme und Bildaufzeichnung. Für den Begriff des Dritten würden hingegen gleich zwei Definitionen angeboten. Zudem machten viele Verweise und Verweisketten das Gesetz unleserlich und schwer handhabbar. Die Gliederung sei unübersichtlich und für den Anwender teilweise nicht nachvollziehbar.

Regelungen von zentraler Bedeutung würden entweder vor die Klammer gezogen oder als allgemeine Pflichten des Verantwortlichen ausgestaltet. Bei der konkreten Befugnisnorm werde entgegen der aktuellen Regelungen teilweise nicht mehr darauf verwiesen. Aber auch hier sei wiederum kein System erkennbar, warum bei einigen Regelungen verwiesen werde und bei anderen wiederum nicht. Beim Anwender werde so der Eindruck erzeugt, dass die vor die Klammer gezogenen Regelungen nicht immer zu beachten seien, sondern nur dann, wenn der Regelungstext ausdrücklich darauf verweise. Weder der Anwendungsbereich der JI-Richtlinie noch der der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung werde definiert. Mangels einer Regelung zum Anwendungsbereich bleibe unklar, ob die Begriffsbestimmungen auch im Anwendungsbereich der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung gelten sollten. Nach der Gesetzesbegründung sei das zwar gewollt, eine entsprechende Regelung enthalte aber erst § 25. Damit werde jedenfalls der Eindruck erzeugt, dass erst die §§ 25 ff. auch im Anwendungsbereich der Europäische Datenschutz-Grundverordnung gelten sollten. Zur Unübersichtlichkeit trage bei, dass Paragraphen mit Buchstaben über Unterabschnitte hinweg weitergeführt würden. An vielen Stellen sei der Entwurf auch aufgrund des Satzbaus kaum lesbar. Zudem erstreckten sich die unterschiedlichen Paragraphen über ungewöhnlich viele Absätze. Es werde dafür plädiert, die Europäische Datenschutz-Grundverordnung auch im Anwendungsbereich der JI-Richtlinie für anwendbar zu erklären und im SOG lediglich die Verarbeitungsbefugnisse zu regeln sowie - soweit erforderlich - Betroffenenrechte einzuschränken. Ohne erkennbares System werde die Europäische Datenschutz-Grundverordnung teilweise für anwendbar erklärt oder gar darauf verwiesen. Aufgrund ihres europarechtlichen Anwendungsvorranges gelte diese indes immer. Durch die schwer verständliche Regelung in § 25 werde zudem der Eindruck verstärkt, genannten Regelungen der Europäische Datenschutz-Grundverordnung würden vollständig durch die Regelungen im SOG ersetzt. Die Umsetzung der Regelungen der JI-Richtlinie in innerstaatliches Recht gelinge nur teilweise. Die vorgenommenen Einschränkungen der Betroffenenrechte im Anwendungsbereich der Europäische Datenschutz-Grundverordnung genügte nicht deren Anforderungen. Pauschale Ausnahmen für bestimmte Organe oder Aufgaben seien gemäß der Rechtsprechung des EuGHs unzulässig. Es genüge nicht, dass die Gesetzesbegründung dem Verantwortlichen aufgabe, stets zu prüfen, in welchem Umfang und für welche Dauer eine Gefährdung vorliege. Die Norm selbst müsse bereits nach Artikel 23 Absatz 1 der Europäische Datenschutz-Grundverordnung eine verhältnismäßige sowie notwendige Maßnahme darstellen. Die das Betroffenenrecht einschränkenden Normen müssten zwingend die Mindestinhalte gemäß Artikel 23 der Europäische Datenschutz-Grundverordnung aufweisen. Es werde keine Befugnis geschaffen, im Anwendungsbereich der Europäische Datenschutz-Grundverordnung auch besondere Kategorien personenbezogener Daten zu verarbeiten. Die Regelung in § 3 Absatz 4 mangels eindeutiger Definition des „Dritten“ unzulässig. Zudem verstoße die Regelung gegen das Wiederholungsverbot. Bei der Definition besonderer Kategorien personenbezogener Daten bleibe völlig unklar, was unter „speziellen technischen Verfahren“ zu verstehen sei. Lichtbilder zählten dann zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten, wenn sie dem Zweck der eindeutigen Identifizierung der betroffenen Person dienten. Entscheidend sei nicht nur die konkrete Verwendung, sondern auch die Verwendungsabsicht. Es werde die Streichung des Zusatzes empfohlen. Zudem fehle es auch hier an einer Spezifizierungsklausel. Zu befürworten sei in § 26a, den Kernbereichsschutz normspezifisch zu regeln. Bei den Anwendern dürfe nicht der Eindruck entstehen, der Kernbereichsschutz bestehe nur im Zusammenhang mit den Normen, die ausdrücklich darauf verwiesen. Gleiches gelte für die Regelung zum Schutz von zeugnisverweigerungsberechtigten Personen.

Die bisherige Regelung in § 31a Absatz 1, wonach die zum Zweck des Abgleichs in einem Dateisystem gespeicherten DNA-Identifizierungsmuster zu löschen seien, wenn sie zur Identitätsfeststellung nicht mehr benötigt würden, sei mit dem Hinweis, dies sei gemäß § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 rechtmäßig, gestrichen worden. Dieser Auffassung könne nicht gefolgt werden. Bei DNA-Identifizierungsmustern handle es sich um genetische Daten i. S. d. Artikel 3 Nummer 12 JI-Richtlinie, die als besondere Kategorie personenbezogener Daten besonders strengen Anforderungen an die Verarbeitung unterlägen. Für solche Daten seien insbesondere geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person i. S. d. Artikel 10 JI-Richtlinie vorzusehen. Daher sei eine Regelung zur Speicherdauer der DNA-Identifizierungsmuster, wie bisher auch normenspezifisch im Gesetz verankert, absolut wünschenswert und unterstreiche den besonders schutzwürdigen Charakter dieser Daten. Aus den gleichen Gründen sei eine normenspezifische Regelung zur Löschung der Datenidentifizierungsmuster angezeigt. Zukünftig dürften Bild- und Übersichtsaufnahmen bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen zur Lenkung und Leitung des Einsatzes gemacht werden. In der Gesetzesbegründung werde nicht hinreichend deutlich, dass Aufzeichnungen nur unter eingeschränkten Voraussetzungen zulässig seien, dass bei der Bildaufnahme eine Speicherung ausgeschlossen sei und diese erst vorgenommen werden dürfe, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 Nummer 2 vorlägen. Wünschenswert sei es, wenn die Gesetzesbegründung kurz den Unterschied zwischen Aufnahme und Aufzeichnung zur Vermeidung einer missverständlichen Interpretation darlege. Bereits die Anfertigung von Bild- und Übersichtsaufnahmen berühre den Schutzbereich des Grundrechts der allgemeinen Handlungsfreiheit sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Der Eingriff in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit sei darin zu sehen, dass das Bewusstsein der potenziellen Beobachtung den Betroffenen faktisch von der Ausübung grundrechtlicher Freiheiten abhalten könne. Problematisch sei, dass diese Maßnahmen wie auch die Maßnahmen nach § 32 Absatz 1 und 4 in ihrer Intensität durch die zusätzlich die Beobachtung mittels unbemannter Luftfahrtsysteme gesteigert werden könne. Eine über den Köpfen auftauchende Drohne verstärke das Gefühl des Ausgeliefertseins. Es handle sich zudem um einen Eingriff von erheblicher Streubreite, die durch § 32 Absatz 6 auch ausdrücklich gebilligt werde. Diese Steigerungsmöglichkeit mittels Drohnen solle nicht zulässig sein. Die Begründung zur Verdoppelung der Löschfristen in § 32 Absatz 7 im Fall der Absätze 3 und 4, mit der Notwendigkeit einer längeren Speicherdauer zur Sichtung und Auswertung, überzeuge nicht. § 32 Absatz 8 gebe eine Ermächtigungsgrundlage für die Installation fester Videoüberwachungstechnik an Einsatzfahrzeugen. Neben einer kritisch zu bewertenden Ausweitung auf nunmehr Bild- und Tonaufzeichnungen gebe es eine unverhältnismäßige Erweiterung der Speicherdauer. Die vorgesehene pauschalisierte Speicherdauer von zwei Wochen trage dem in der JI-Richtlinie verankerten Datenschutzgrundsatz der Datensparsamkeit nicht Rechnung. Fraglich sei die Rechtfertigung der zusätzlich eingeführten Tonaufnahme. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten an den öffentlichen Orten würden mehrheitlich außerhalb und vom Fahrzeug entfernt stattfinden, sodass nur selten oder bruchstückhaft Gespräche aufgezeichnet werden könnten. Hier sei dem Gebot der Datensparsamkeit Rechnung zu tragen und auf die Tonaufzeichnungen weiterhin zu verzichten. Die mit § 32 Absatz 9 neu eingefügte Ermächtigungsgrundlage zur Videoüberwachung in polizeilichen Räumen werde begrüßt. Hierdurch könne auch aus Sicht der Beschuldigten der Verlauf der Vernehmung dokumentiert werden. § 32a Absatz 4 verweise nunmehr auf § 32 Absatz 6. Dies sei eine Verschlechterung gegenüber der erst vor einem halben Jahr neu geschaffenen Regelung. Wegen der Eingriffstiefe der Maßnahme sei eine normenspezifische Regelung wünschenswert. Hinsichtlich der Erkennbarkeit der Maßnahme würde eine normenspezifische Regelung, insbesondere auch Artikel 12 Absatz 1 JI-Richtlinie Rechnung tragen.

§ 32a Absatz 5 regele die Löschung der gespeicherten Daten nach zwei Wochen. Die norm-spezifische Regelung zur Dokumentationspflicht der Löschung solle mit Blick auf § 46d ent-fallen. Dies sei nicht überzeugend. Die Beibehaltung der Regelung, die Löschung sei zu dokumentieren, passe systematisch. Sie sei nicht länger als die jetzt vorgesehene Formulie-rung, aber präzisiert und insbesondere für die Gesetzesanwender übersichtlicher. Die in § 33c neu eingeführte Online-Durchsuchung stelle einen äußerst schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme dar. Zwar sehe die Norm nunmehr vor, dass - soweit möglich - technisch sicher-zustellen sei, dass Daten, die kernbereichsrelevante Informationen betreffen, nicht erhoben würden. Es fehle aber an verfassungsrechtlich hinreichenden Vorkehrungen auf der Ebene des nachgelagerten Kernbereichsschutzes. Die Vorschrift des § 26a Absatz 5 sehe keine hin-reichend unabhängige Kontrolle vor. Die Weisungsfreiheit behördeninternen Datenschut-zbeauftragter reiche für eine unabhängige Kontrolle nicht aus. Die Gewährleistung einer wirk-samen aufsichtlichen Kontrolle setze zunächst eine mit wirksamen Befugnissen ausgestattete Stelle voraus. Dazu sei erforderlich, dass die Datenerhebungen vollständig protokolliert würden. Es müsse durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Daten den Datenschutzbeauftragten in praktikabel auswertbarer Weise zur Verfügung stünden und die Protokollierung hinreichende Angaben zu dem zu kontrollierenden Vorgang enthalte. Nach Artikel 47 Absatz 1 JI-Richtlinie müsse sichergestellt werden, dass jede Auf-sichtsbehörde über wirksame Untersuchungsbefugnisse sowie wirksame Abhilfe bzw. Weisungsbefugnisse bis hin zum möglichen Verbot der Verarbeitung personenbezogener Daten verfüge. Nach § 48b übe der Landesbeauftragte demgegenüber jedoch nur die Befug-nisse entsprechend Artikel 58 Absatz 1, Absatz 2 lit. a und b, Absatz 3 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) 2016/679 aus. Dem Einsatz unbemannter Fluggeräte komme eine eigen-ständige zusätzliche Eingriffsqualität zu, weshalb an dessen Zulässigkeit strenge Anforde-rungen zu stellen seien. Insbesondere fehle eine Regelung, die den Hinweis auf die unbemannten Luftfahrtsysteme regele. Der Drohneneinsatz müsse als polizeiliche Maßnahme wahrnehmbar sein. Neben dem Flugsystem müsse auch die verantwortliche Stelle erkennbar sein. § 37a Absatz 3 regele abweichend von § 4 des Landesdatenschutzgesetzes die Verwen-dung von Daten zu Zwecken der Aus- und Fortbildung und verstoße gegen den Zweck-bindungsgrundsatz in Artikel 5 Absatz 1 lit. b der Europäische Datenschutz-Grundverord-nung. Eine Nutzung der gewonnenen Aufzeichnungsdaten für andere als diese festgelegten, eindeutigen und legitimierten Zwecke sei eine unrechtmäßige Zweckänderung und stelle darüber hinaus auch einen Verstoß gegen das Datenminimierungsgebot des Artikel 5 Absatz 1 lit. c der Europäische Datenschutz-Grundverordnung dar. Darüber hinaus sei davon auszu-gehen, dass zum einen regelmäßig auch unbeteiligte Dritte in Aufzeichnungen auftauchten. Für die beteiligten Personen sei bei der Aufnahme zu keiner Zeit nachvollziehbar, dass ihre Aufnahme für die Aus- und Fortbildung weiterverwendet werden könnten. Vor diesem Hintergrund sei es bemerkenswert, dass die Gesetzesbegründung dann auch noch eine Verpixelung der Aufnahmen wegen zu hohen Aufwandes ausdrücklich ausschließe. Es gebe mittlerweile Programme, welche innerhalb kürzester Zeit Verpixelungen herstellen könnten. Auch die Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an Aus- und Fortbildung und den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen falle zugunsten der betroffenen Personen aus. Es sei davon auszugehen, dass diese Personen gegebenenfalls bei zukünftigen Kontrollen bereits stigmatisiert seien. Ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung werde somit unmittelbar eingeschränkt. Die Regelung in § 43 Absatz 1 Satz 5 passe systematisch nicht in die Regelung des § 43 Absatz 1 und solle normspezifisch in § 27 geregelt werden.

Mit Blick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur automatisierten Kraftfahrzeugkennzeichenkontrolle lasse sich auch die Regelung in § 43a Absatz 1 Nummer 6 nicht mehr halten. In der Entscheidung sei ausdrücklich benannt, dass die Befugnis zu Kennzeichenkontrollen hinreichend bestimmt und begrenzt sein sowie einen klaren Grenzbezug aufweisen müsse. Die A 20 ziehe sich vom Grenzgebiet im Stettiner Raum hoch nach Greifswald und dann quer durch Mecklenburg-Vorpommern in Richtung Lübeck. Auf dieser gesamten Strecke seien dem Wortlaut nach Kennzeichenkontrollen möglich. Diese Regelung sei zu unbestimmt und daher verfassungswidrig. Hier sei eine kilometermäßige Begrenzung angezeigt. § 44 Absatz 7 regele für die Rasterfahndung die Dokumentation der Löschung. Die vorgesehene Streichung von Satz 2 verstoße gegen Artikel 4 Absatz 1 lit. e JI-Richtlinie. In § 45 Absatz 2 seien nur eingeschränkte Löschpflichten bestimmt. Die Bestimmung „aus Anlass einer Einzelfallprüfung“ genüge nicht den Anforderungen von Artikel 16 Absatz 2 JI-Richtlinie. In § 45 Absatz 2 Satz 2 gebe es keine Eingrenzung und keine Abwägungskriterien, wann eine neue Prüffrist festzulegen sei. Die Regelung sei zu unbestimmt und verstoße gegen Artikel 4 Absatz 1 lit. c JI-Richtlinie. In § 45a Absatz 2 fehle eine Regelung zum Ende der Speicherfrist und stelle somit einen Verstoß gegen Artikel 5 JI-Richtlinie dar. Die Formulierung in § 45a Absatz 2 Nummer 1 sei zu unbestimmt und verstoße gegen Artikel 4 Absatz 1 lit. b JI-Richtlinie. In § 46 Absatz 2 sei ein Verstoß gegen das Wiederholungsverbot gegeben. Der Verweis sei zudem schwer nachvollziehbar, da der Anwendungsbereich der Europäische Datenschutz-Grundverordnung im SOG nicht definiert werde. Die Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung sei ein zentraler Aspekt, um die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu schützen. Insofern begrüße er ausdrücklich die Anforderungen in § 46i, rege jedoch Ergänzungen an, um die Anforderungen der JI-Richtlinie zu präzisieren. In § 46i Absatz 1 Satz 1 solle anstelle von „verbundenen Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen“ eine Konkretisierung auf die gängige Sprachweise „verbundenen Gefahren für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen“ erfolgen. In Satz 2 könne formuliert werden: „die verantwortliche Stelle habe hierbei die einschlägigen Standards, Technischen Richtlinien und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu berücksichtigen“. In Bezug auf § 46i Absatz 3 werde angeregt, anstelle der 14 numerisch aufgeführten nicht abschließenden Maßnahmen die sieben Gewährleistungsziele, die die Schutzrichtung des Datenschutzes beschrieben zu normieren. Es werde empfohlen Absatz 2 und 3 des § 46i zusammenzulegen. In § 48 Absatz 5 fehle die Benennung einer konkreten Frist, innerhalb der dem Recht auf Auskunft entsprochen werden müsse. Es werde die Einfügung einer Monatsfrist vorgeschlagen. § 48b beschränke die Befugnisse der Aufsichtsbehörde. Dies verstoße gegen Artikel 47 der JI-Richtlinie. Artikel 47 Absatz 2 JI-Richtlinie werde mit dem in § 48b Absatz 1 enthaltenen Verweis auf Artikel 58 Absatz 2 lit. a und b der Europäische Datenschutz-Grundverordnung nur unzureichend in innerstaatliches Recht umgesetzt. Artikel 47 Absatz 2 lit. b JI-Richtlinie verlange ausdrücklich Regelungen in den Mitgliedstaaten, die die Aufsichtsbehörde ermächtigten, auch die Löschung von Daten anzuordnen. Die Einschränkung der Befugnis der Datenschutzaufsichtsbehörde, eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung der Verarbeitung zu verhängen, verstoße gegen Artikel 47 Absatz 2 lit. c der JI-Richtlinie, wonach die Mitgliedstaaten entsprechende „Verhängungsbefugnisse“ schaffen müssten. Die in § 48b Absatz 3 geregelte Befugnis regele ein „Spiel auf Zeit“, das keineswegs geeignet sei, die Anforderungen von Artikel 47 Absatz 2 lit. b und c JI-Richtlinie zu erfüllen. Die Absätze 5 und 6 des § 48b seien mit der in Artikel 42 JI-Richtlinie geregelten Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörde unvereinbar. Ob, wann und wie die Datenschutzaufsichtsbehörde kontrolliere, sei in der Europäische Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit dem Landesdatenschutzgesetz geregelt. Weitergehende Einschränkungen oder Verpflichtungen seien unzulässig.

Aufgrund des Verweises in § 48c Absatz 4 auf die europarechtswidrig eingeschränkten Befugnisse der Datenschutzaufsichtsbehörde in § 48b sei die Regelung insgesamt europarechtswidrig. Die Kompetenz der Aufsichtsbehörde Verarbeitung, die gegen die Europäische Datenschutz-Grundverordnung verstoße, bei Kenntniserlangung im Rahmen einer Konsultation zu untersagen, ergebe sich unmittelbar aus dieser und könne durch den nationalen Gesetzgeber nicht eingeschränkt werden. Artikel 28 der JI-Richtlinie regele ausdrücklich, dass die Aufsichtsbehörde auch Maßnahmen nach Artikel 47 JI-Richtlinie anordnen könne. Dazu gehöre ausdrücklich auch die Befugnis, eine Verarbeitung zu verbieten. Die Erstreckung der Durchsuchung auf „räumlich getrennte Speichermedien“, berühre den Schutzbereich des Computer-Grundrecht, als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes. Der Kernbereich privater Lebensgestaltung sei auch bei der nicht verdeckten Durchsuchung elektronischer Speichermedien zu schützen. Der damit verbundene Zugriff trage typischerweise die Gefahr in sich, dass höchstpersönliche, dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnende Daten, die der Nutzer im Vertrauen, dass sie geschützt seien, dem Computer beziehungsweise der Cloud anvertraut habe, offenbar würden. Die Erhebung dieser Informationen bedeute einen Eingriff in den geschützten Kernbereich des Rechts auf die Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme. Dem sei durch geeignete Vorkehrungen vorzubeugen, die sicherstellten, dass kernbereichsrelevante Daten nicht erhoben würden oder aber dass dann, wenn sie nicht bei Erhebung ausgesondert werden könnten, diese Aussonderung auf der Verwertungsebene erfolge. Daher solle eine entsprechende Geltung des § 26a geregelt beziehungsweise eine entsprechende normspezifische Regelung getroffen werden. Insbesondere die systematische Durchsuchung und Auswertung von Festplatten und Clouds mit Analysetools stelle einen erheblichen Grundrechtseingriff dar, der mit der Durchsuchung von Sachen nicht gleichgesetzt werden könne. Daher sei diese unter einen Richtervorbehalt zu stellen. Zudem sollten Maßnahmen nach § 57 Absatz 2 aufgrund ihrer Eingriffsintensität protokolliert und die betroffenen Personen im Falle ihrer Abwesenheit über die Durchsuchung benachrichtigt werden. In § 61 Absatz 1 Satz 2 sei keine präventive Kontrolle durch eine richterliche Anordnung vorgesehen. Der Kernbereichsschutz werde nicht geregelt. Hier gelte das zu § 57 Ausgeführte entsprechend. Im Falle ihrer Abwesenheit sollten die betroffenen Personen außerdem über die Sicherstellung benachrichtigt werden müssen. Mit § 76 solle Artikel 56 der JI-Richtlinie umgesetzt werden. Problematisch sei hier, dass die Regelung auf den Anwendungsbereich der JI-Richtlinie beschränkt sei, dieser Anwendungsbereich im Gesetz aber nicht definiert werde. Zudem sei in der Begründung ein erläuternder Hinweis zur Beweislast wünschenswert. Bei der automatisierten Verarbeitung werde eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung eingeführt, während bei der nicht automatisierten Verarbeitung eine Exkulpationsmöglichkeit bestehe. Im Streitfall müsse sich die verarbeitende Stelle entlasten. Nach § 85 sei der Vollzug gegen Träger der öffentlichen Verwaltung nur zulässig, soweit er durch Rechtsvorschrift ausdrücklich zugelassen werde. Die Abhilfe- und Sanktionsbefugnisse des Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit blieben entscheidend hinter den Forderungen der Europäische Datenschutz-Grundverordnung zurück, die in Artikel 57 Absatz 1 lit. a fordere, dass jede Aufsichtsbehörde in ihrem Zuständigkeitsbereich die Anwendung überwachen und durchsetzen könne. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit könne zwar gegen eine Behörde einen Verwaltungsakt erlassen, er habe aber keine Möglichkeiten dessen Umsetzung sicherzustellen. In § 85 sollte klargestellt werden, dass der Satz 1 gelte nicht für Maßnahmen nach Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 gelte. Im Anwendungsbereich der JI-Richtlinie bestehe die gleiche Situation. Im nichtöffentlichen Bereich bestehe demgegenüber die Möglichkeit der Vollziehung von Verwaltungsakten.

Außerdem stehe dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit im nichtöffentlichen Bereich nach der Europäische Datenschutz-Grundverordnung noch die Möglichkeit der Sanktionierung mit hohen Bußgeldern zur Verfügung. Gegen Behörden oder sonstige öffentliche Stellen würden jedoch nach § 22 Absatz 3 Landesdatenschutzgesetz keine Geldbußen verhängt. Eine pauschale Ausnahme für den öffentlichen Bereich könne Artikel 83 Absatz 7 der Europäische Datenschutz-Grundverordnung nicht entnommen werden. Dafür spreche auch der Wortlaut des Artikel 57 JI-Richtlinie. Das „Ob“ der Verhängung von Sanktionen stehe hier nicht infrage, obwohl die JI-Richtlinie ausschließlich im öffentlichen Bereich Anwendung finde. Eine Vorschrift über die Verhängung von Sanktionen für Verstöße gegen nach der Richtlinie erlassene Vorschriften enthalte der Entwurf jedoch nicht. Auch insoweit werde die JI-Richtlinie nur unzureichend in innerstaatliches Recht umgesetzt. Würden auch schwere Verletzungen der Eingriffsvoraussetzungen im Ergebnis sanktionslos bleiben, widerspräche dies der Verpflichtung der staatlichen Gewalt, die Entfaltung der Persönlichkeit wirksam zu schützen.

Die **Gewerkschaft der Polizei** hat angemerkt, nach den Erfahrungen aus der Praxis fühlten die Menschen sich von der Polizei geschützt und nicht bedroht. Auch schilderten die Bürgerinnen und Bürger den Wunsch, dass die Polizei all die nötigen rechtlichen Befugnisse bekomme, um die Bürger auch in Zukunft gut schützen zu können. Aufgrund der bewussten Entscheidung, keine Vorschriften im Landesdatenschutz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zu schaffen, sei deren konkrete Umsetzung im Land Mecklenburg-Vorpommern im jeweiligen Landesfachrecht mit einem entsprechenden größerem Regelungsvorwand vorzunehmen. Gerade aber die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bedinge eine zu große Zunahme der Komplexität des SOGs. Seit Jahren werde eine Harmonisierung der Polizeigesetze durch die Schaffung eines Musterentwurfes eines Polizeigesetzes zur Gewährleistung von Mindeststandards für alle Länder gefordert, um damit eine länderübergreifende Zusammenarbeit gerade zur Abwehr terroristischer Gefahren mit möglichst einheitlichen Standards ermöglichen zu können. Vor diesem Hintergrund werde es begrüßt, dass zahlreiche beabsichtigte Neuregelungen den Regelungen anderer Bundesländer zumindest stark ähnelten. Befürwortet werde ferner, dass einzelne Maßnahmen, die sich im Zuge der Gefahrenabwehr bewährt hätten, nun in eigenständigen Regelungen verankert beziehungsweise konkretisiert würden. Die Regelungen zum Einsatz technischer Mittel zur Fertigung von Übersichtsaufnahmen/-aufzeichnungen im öffentlichen Raum sowie die Befugnis zur offenen Bildbeobachtung in den für die Durchführung der Gewahrsamnahme genutzten polizeilichen Räumen würden zur Handlungssicherheit beitragen. Kritisch sei anzumerken, dass die Praktiker sehr, sehr lange gebraucht hätten diesen Gesetzentwurf zu durchdringen. Gerade das Polizeirecht müsse effektives und schnelles Handeln unter Zeitdruck vor Ort ermöglichen. In diesem Zusammenhang sei zu überlegen, nicht doch stärker auf Generalklauseln umzustellen. Gerade das Polizeirecht sei immer eine Domäne der Generalklausel gewesen. Nunmehr werde dagegen in einer Weise ausdifferenziert und auseinandergesiebt, dass die Regelungen in der Schnelle nicht mehr wirklich durchdrungen werden könnten. Gleiches gelte gerade mit Blick auf den polizeilichen Datenschutz. Nachrichtendienste, Polizei und Strafverfolgungsbehörden bildeten die drei zentralen Säulen der deutschen Sicherheitsarchitektur. Dem informationellen Trennungsgebot korrespondiere daher ein Kooperationsgebot. Hier bestehe auch im SOG M-V noch Handlungsbedarf. § 27a regle polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrollen, nicht aber eine Identitätsfeststellung, sodass auf den § 29 zurückgegriffen werden müsse. Es erscheine fraglich, ob alle in betrachte kommende Fälle erfasst würden. Die Ermächtigung einer Identitätsfeststellung sei daher auch im § 27a zu verankern. Bei § 29 stelle sich daher die Frage, ob eine Übertragbarkeit des Festhalterechtes auf den kommunalen Ordnungsdienst nicht erwünscht sei.

Die Ausweitung der Möglichkeiten zur Videoüberwachung und somit auch ausdrücklich die in § 32 Absatz 9 geschaffene polizeiliche Befugnis zur offenen Bildbeobachtung und Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen in den für die Durchführung von Gewahrsamnahmen genutzten polizeilichen Räumen werde grundsätzlich begrüßt. Hierfür müssten allerdings auch die notwendigen Interventionskräfte zur Verfügung stehen, die im Fall von festgestellten Bedrohungs- oder Gefährdungstatbeständen unverzüglich eingreifen könnten. Die Videoüberwachung dürfe kein Instrument sein, mit dem man polizeiliche Aktivitäten, die eigentlich zu Präventionszwecken dringend erforderlich seien, z. B. Streifenförmigkeit, ersetzen könne. Die Überprüfbarkeit von staatlichem Handeln als Bestandteil des Rechtsstaates sei unstrittig. Nicht erschließen würde sich aber, warum gemäß § 47 explizit darauf hingewiesen werden müsse, dass jede betroffene Person das Recht auf Anrufung des Datenschutzbeauftragten habe. Die Erweiterung des Katalogs von Straftaten von erheblicher Bedeutung in § 49 sowie die in § 67c vorgenommene Aufzählung von Straftatbeständen zur Konkretisierung einer terroristischen Straftat werde positiv betrachtet. Mit der nun in § 52b geschaffenen ausdrücklichen Befugnis der Polizei zur Erteilung von Meldeauflagen sowie der klarstellenden Regelung zum finalen Rettungsschuss würden Maßnahmen, die sich in der polizeilichen Tätigkeit bewährt hätten, in konkrete Paragraphen überführt. Leider sei aber versäumt worden, auch die Gefährderansprache zu regeln. In § 53 Absatz 5 heiße es, Personen dürften nur von Personen gleichen Geschlechts oder von Ärzten durchsucht werden. Mit Blick auf die gerade stattfindenden Diskussionen zum Umgang mit Personen des Personenstands divers stellten sich hier Fragen der praktischen Umsetzbarkeit. Zur Gewährleistung der inneren Sicherheit brauche es einen zeitgemäßen, anwendungs- und sachgerechten Rechtsrahmen, eine ausreichende Polizeistärke sowie hoch motivierte und technisch gut ausgestattete Polizistinnen und Polizisten. Nunmehr würden wichtige rechtliche Befugnislücken geschlossen. Dies sei aber mit einer hohen Erwartungshaltung seitens der politischen Entscheider, gegebenenfalls auch der Bevölkerung, verbunden sein. In diesem Zusammenhang dürften aber auch die beiden anderen angesprochenen Bedingungen nicht außer Acht gelassen werden.

Der Leiter des Kompetenzzentrums Informationstechnische Überwachung beim Bundeskriminalamt, **Herr Helmut Ujen**, hat betont, das Bundeskriminalamt könne in einem Gefahrenabwehrvorgang mit terroristischem Sachverhalt den Ländern nur Amtshilfe gewähren, sofern diese in ihren Landesregelungen eine entsprechende Rechtsgrundlage schafften. Bisher gebe es keine abgeschlossenen Fälle der Durchführung einer Quellen-TKÜ oder einer Online-Durchsuchung beim Bundeskriminalamt. Nur in Bezug auf abgeschlossene Verfahren könne eine Fallaussage seitens des BKA getroffen werden. Es werde davon ausgegangen, dass es sich zukünftig immer nur um eine geringe Zahl der Anwendungsfälle handeln werde. Dennoch sei sowohl die Quellen-TKÜ als auch die Online-Durchsuchung notwendig. Bereits in den neunziger Jahren sei die Ergiebigkeit von TKÜ-Maßnahmen, bedingt durch die immer weitergehende Verschlüsselung, erschöpft gewesen. Gleiches gelte im Hinblick auf die Online-Durchsuchung. Zu Beginn der 2000er-Jahre sei man an die Grenzen der Auswertbarkeit von aufgefundenen IT-Beweismitteln gestoßen. Erst vor diesem Hintergrund seien diese Maßnahmen überhaupt erst entwickelt worden. Es handele sich um Maßnahmen, die für den Verschlüsselungsstandort Deutschland als sogenannte Ausgleichsmaßnahmen für die Strafverfolgung und Gefahrenabwehr benötigt würden. Die Quellen-TKÜ wie auch die Online-Durchsuchung seien auf ganz wenige und ganz hochrangige Fälle begrenzt, so sehe es ja auch der Gesetzentwurf für das Land Mecklenburg-Vorpommern vor. Das Bundeskriminalamt könne, sofern dies gewollt sei, dem Land die vom BKA entwickelte Software zur Verfügung stellen.

Diese genüge dem höchsten Prüfungsmaßstab, den man an eine solche Software überhaupt anlegen könne und werde in einem sehr aufwendigen Verfahren freigegeben. So habe bereits eine zweimalige Prüfung durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz stattgefunden. Dieser habe auch bis in den Quellencode der Software vordringen können und hierfür auch entsprechende Experten mitgebracht.

Die **Deutsche Polizeigewerkschaft, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern** hat unterstrichen, der Gesetzentwurf trage den aktuellen sicherheitspolitischen Entwicklungen Rechnung und schaffe für die Polizei klare und verlässliche Ermächtigungsgrundlagen. Aus der besonderen Gewährleistungspflicht des Land Mecklenburg-Vorpommern für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung resultiere der Auftrag an die Legislative, auf aktuelle Bedrohungen und Lebenswirklichkeiten zu reagieren. Allerdings dürfe nicht außer Acht gelassen werden, dass eine Vielzahl der vorgesehenen Neuerungen und Ergänzungen einen zusätzlichen Personalbedarf sowohl bei den Ordnungsbehörden als auch bei der Polizei nach sich zögen. Die personellen Planungen für die kommenden Jahre seien an der Aktualität und an diesen gesetzgeberischen Überlegungen auszurichten. Insbesondere die zusätzlichen Ermächtigungen könnten nur wirksam greifen, wenn gleichzeitig die personellen, aber auch die technischen und ausstattungsbezogenen Änderungen sowie Verbesserungen in der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt würden. Ausdrücklich begrüßt werde die Erweiterung des Kataloges der Straftaten von erheblicher Bedeutung um die Tatbestände der Terrorismusfinanzierung, der Bildung einer terroristischen Vereinigung, der kriminellen und terroristischen Vereinigung im Ausland, der Verbreitung, dem Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornographischer Schriften, des besonders schweren Falles der Computersabotage sowie dem Einschleusen von Ausländern und der Geldwäsche wie auch die Einräumung einer Eilzuständigkeit für Vollzugsbediensteten der Zollverwaltung. Hierdurch werde nunmehr auch in Mecklenburg-Vorpommern eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Polizei und Zoll auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr rechtlich ermöglicht. Befürwortet werde ferner ausdrücklich die Aufnahme von Maßnahmen zu einer Online-Durchsuchung und der Quellen-TKÜ. Ohne diese gesetzlich normierten Instrumente werde es angesichts der heute vielfach verwendeten Verschlüsselungstechniken zukünftig nicht mehr möglich sein eine zielgerichtete Telekommunikationsüberwachung insbesondere zur Verhinderung terroristischer Gewaltakte durchzuführen. Die engmaschigen Formvorschriften, einschließlich des Richtervorbehaltes zu diesen Ermächtigungen, garantierten eine lückenlose Dokumentation für die Rechtmäßigkeit und Überprüfbarkeit des polizeilichen Handelns. Die Zulassung der Bild- und Tonaufzeichnung in den für die Durchführung der Ingewahrsamnahme genutzten polizeilichen Räumen werde vollumfänglich befürwortet. Gleiches gelte für die klarstellende Regelung zum finalen Rettungsschuss.

Der **Bund Deutscher Kriminalbeamter Mecklenburg-Vorpommern** hat ausgeführt, die neu aufgenommenen Befugnisnormen und die klarstellenden Regelungen im SOG M-V versetzten die Landespolizei besser in die Lage, Straftaten zu verhüten und vorzubeugen. Das Gesetz schaffe neue Befugnisse für die Online-Durchsuchung und die Quellen-TKÜ. Die neuen Befugnisse hätten Auswirkungen auf den Landeshaushalt, die derzeit noch nicht zu beziffern seien. Der Bund stelle den Ländern Software-Lösungen zur Verfügung. Durch die sich rasant verändernde Soft- und Hardware könnten diese Lösungen allerdings immer nur einen Teil des Bedarfes abdecken. Für Quellen-TKÜ beziehungsweise Online-Durchsuchung könnten plötzlich Softwarelösungen erforderlich werden, für die der Bund noch keine Lösungen bereitstelle.

Die in der Landespolizei derzeit zur Verfügung stehenden vorgehaltenen speziellen IT-Kräfte reichten zur Bewältigung von 24/7 Maßnahmen im Bereich der StPO nicht aus. Diese Aussage lasse sich auf den Bereich der Gefahrenwehr übertragen. Gerade im Bereich der Gefahrenabwehr sei aber immer eine kurzfristige Bewältigung einer Quellen-TKÜ oder einer Online-Durchsuchung für den Erfolg der Maßnahme zu gewährleisten. Nicht beachtet worden sei, dass die speziellen IT-Kräfte im Landeskriminalamt teils sehr kostenintensive Speziallehrgänge benötigten. Eine Übertragung von zusätzlichen Aufgaben könne im Haushalt letztlich nicht kostenneutral erfolgen. So könnten Kosten für Soft- und Hardware, für das Personal und die Aus- und Fortbildung entstehen. Adressat des Gesetzentwurfes seien unter anderem Polizeibeamte. Diese hätten in der Regel keine volljuristische Ausbildung. Teile des Entwurfes seien schwer verständlich, beispielsweise § 25. Hinzu komme, dass Entscheidungen durch Polizeibeamte aufgrund von Gefahrenlagen innerhalb kurzer Zeiträume erfolgen müssten, was durch die teilweise fehlende Verständlichkeit des SOG M-V behindere werde. Klare und ausformulierte Definitionen, die den handelnden Polizeibeamten in eine rechtssichere Lage versetzten, seien wünschenswert. Insoweit werde die entsprechende Überprüfung des Gesetzentwurfes empfohlen.

Der **Deutsche Journalisten-Verband Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat kritisiert, der Gesetzentwurf gewährleiste das Zeugnisverweigerungsrecht der Journalisten nicht mehr ausreichend, sodass der Schutz des Berufsgeheimnisses und der Schutz der Quellen nicht garantiert sei. Grundvoraussetzung für die Medienfreiheit sei der Schutz der journalistischen Quelle. Dass jede Einschränkung der Vertraulichkeit eine sorgfältige Prüfung durch das zuständige Gericht verlange, finde im Entwurf keine ausreichende Berücksichtigung. Es sei dringend geboten, das Zeugnisverweigerungsrecht von Journalisten nicht einzuschränken, sie als Berufsgeheimnisträger anzuerkennen und die Paragraphen §§ 26b und 28 entsprechend zu ändern. § 26b Absatz 1 beinhalte grundsätzlich eine Verbesserung des Schutzes der Berufsgeheimnisträger. Trotz der Klarstellung des Umfangs des Berufsgeheimnisschutzes seien zwei Punkte zu kritisieren. So gebe es keinen Grund für Berufsgeheimnisträger geltende Regelungen je nach betroffener Profession unterschiedlich auszugestalten. Zudem dürfe jeglicher Eingriff in durch Berufsgeheimnis geschützte Vertrauensverhältnisse auch bei Gefahr in Verzug nicht ohne vorherige Befassung durch ein Gericht zulässig sein. Weder § 26b Absatz 2 noch § 28 Absatz 2 gewährleiste hinreichend den Informantenschutz und das Redaktionsgeheimnis. Eine Unterscheidung nach Berufsgruppen sei weder durch die Praxis noch durch verfassungsrechtliche Vorgaben veranlasst. Durch § 26b Absatz 2 und/oder § 28 Absatz 2 könne das durch § 53 Absatz 1 Nummer 5 StPO gewährleistete Zeugnisverweigerungsrecht der Medienmitarbeiter umgangen werden. Somit könnten trotz eines nach § 53 Absatz 1 Nummer 5 StPO bestehenden Zeugnisverweigerungsrechtes Informanten aufgespürt und Recherchematerialien erhoben werden. Hinzu komme, dass die Maßnahmen durch die Polizeibehörden selbst ergriffen werden könnten. Die grundrechtlich geschützte Presse- und Rundfunkfreiheit sei gefährdet. Potenzielle Informanten würden ihre Kenntnisse nicht weitergeben, wenn sie sich nicht darauf verlassen könnten, dass die Journalisten ihre Quellen nicht preisgeben müssten. Die für den öffentlichen Meinungsbildungsprozess wichtige Aufgabe der Journalistinnen und Journalisten, Missstände an die Öffentlichkeit zu bringen sei massiv gefährdet. Mit dem Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht sei die Differenzierung zwischen dem Vertrauensverhältnis zu einem Verteidiger und demjenigen zu einem sonstigen Rechtsanwalt zugunsten eines absoluten Schutzes im Rahmen des § 160a Absatz 1 StPO beseitigt worden. Der im öffentlichen Interesse liegende ungehinderte Zugang zu Anwälten setze die Vertraulichkeit der Beziehungen zu den Mandanten voraus.

Das gelte insbesondere wegen der Möglichkeit des Einsatzes etwa von Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen. Daher seien Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände aus dem Anwendungsbereich des § 160a Absatz 2 StPO ausgenommen worden. Auch § 26b Absatz 2 nehme Rechtsanwälte aus dem Anwendungsbereich heraus. Die Arbeit der Journalisten rechtfertige mindestens ebenso dringlich die Ergänzung des in § 53 Absatz 1 Nummer 5 StPO genannten Personenkreises in § 26b Absatz 2 Satz 2 und § 28 Absatz 2 Satz 7. Das Interesse der Allgemeinheit an einem wirksamen Schutz der Informationsbeschaffung durch Journalisten sei verfassungsrechtlich ebenso zu gewichten, wie das an einer geordneten Rechtspflege. Die über die Medien vermittelten Informationen seien eine wesentliche Voraussetzung der kommunikativen Entfaltung der Bürger und zugleich der Funktionsweise einer freiheitlichen Demokratie. Zu den Grundpflichten des Berufs gehöre die Verschwiegenheitspflicht von Journalisten hinsichtlich ihrer Informanten und Quellen. Der Journalist habe standesrechtlich aber die Bedingung zu akzeptieren, dass ein Informant die Verwertung seiner Mitteilung davon abhängig mache, dass er als Quelle unerkennbar oder ungefährdet bleibe. Ebenso wie bei Rechtsanwälten sei davon auszugehen, dass sich bei latenter Gefahr von z. B. Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen ein Vertrauensverhältnis nicht entwickeln könne, wenn der Informant von Anfang an mit der Gefahr rechnen müsse, dass Überwachungsmaßnahmen gegenüber dem Journalisten den Kontakt belasteten und zu seiner Identifizierung führten. Hinsichtlich der Gesetzesänderung in § 160a StPO zugunsten der Rechtsanwälte verweise die damalige Gesetzesbegründung darauf, dass die Erweiterung des Anwendungsbereiches auf Rechtsanwälte auch unter Berücksichtigung der damit einhergehenden möglichen Beeinträchtigung der Wahrheitsforschung noch einen angemessenen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen gewährleiste. Rechtstatsächliche Untersuchungen hätten keine Hinweise auf praktische negative Konsequenzen für die Strafverfolgung ergeben und außerdem stelle die Verstrickungsregelung in § 160a Absatz 4 StPO ohnehin sicher, dass bei einem Tatverdacht, der sich gegen Berufsgeheimnisträger richte, Ermittlungsmaßnahmen auch gegen diese weiterhin möglich seien. Beide Argumente träfen auch auf den Personenkreis nach § 53 Absatz 1 Nummer 5 StPO zu. Zudem sei in § 26b Absatz 4 und durch Verweis in § 28 Absatz 2 Satz 4 ausdrücklich geregelt, dass der besondere Schutz der Berufsgeheimnisträger nicht gelte, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigten, dass die zeugnisverweigerungsberechtigzte Person für die anlassgebende Gefahr verantwortlich sei oder sich die Maßnahme gegen sie richte. Der Schutz der Quellen eines Journalisten werde vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in seiner ständigen Rechtsprechung als Eckpfeiler der Pressefreiheit angesehen. Das Recht auf Quellenschutz müsse durch Verfahrensgarantien sichergestellt werden, die der Bedeutung dieses Schutzes für die Pressefreiheit entsprächen. Mögliche Eingriffe und Verfahrensgarantien müssten in einem proportionalen Verhältnis stehen. Unter den notwendigen Verfahrensgarantien einer Rechtsordnung sei zuerst und vor allem die Garantie notwendig, dass ein Richter oder eine unabhängige und unparteiische Stelle angerufen werden könne, bevor die Polizei oder der Staatsanwalt Zugang zu den Quellen erhalte. Eine unabhängige und unparteiische Stelle müsse mit den nötigen Befugnissen ausgestattet sein, ein Abwägen zwischen dem öffentlichen Interesse unter Beachtung der Bedeutung der Pressefreiheit und an einem unnötigen Zugang zu geschützten Informationen und dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung vorzunehmen.

Unterzeichnerstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention sollten in ihre nationalen Gesetze verfahrensrechtliche Schutzvorschriften aufnehmen, die eine gerichtliche Prüfung oder eine unparteiische Bewertung durch ein unabhängiges Gremium des Verlangens auf Preisgabe der Quelle anhand klarer Kriterien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit ermöglichen und zwar vor der Preisgabe von Informationen, aus denen die Identität oder die Herkunft journalistischer Quellen hervorgehe. Die Regelungen der §§ 33a Absatz 1, 33b Absatz 4, 33c Absatz 6 und Absatz 10, 33d Absatz 4, 33e Absatz 2, 33f Absatz 2 und 33g Absatz 3 genügten dieser Rechtsprechung nicht. Insbesondere sei nicht sichergestellt, dass eine unvoreingenommene Prüfung der Voraussetzungen durch ein Gericht oder eine unabhängige und unparteiische Stelle erfolge, bevor die Polizei Zugang zu journalistischen Quellen erhalte. Daher sollten die Regelungen in § 26b Absatz 2 Satz 2 und in § 28 Absatz 2 Satz 7 um die Nummer 5 des § 53 Absatz 1 Seite 1 StPO ergänzt werden.

Die **Landesarbeitsgemeinschaft der Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking** hat erläutert, Arbeitsgrundlage für die Interventionsstellen sei die Übermittlung der personenbezogenen Betroffenendaten aus Polizeieinsätzen zu häuslicher Gewalt. Diese sei ein wichtiger Baustein der Gefahrenabwehr und damit Bestandteil im Gesamtkonzept der Landesregierung bei der Bekämpfung von häuslicher Gewalt. Durch Einschränkung der Datenermittlung werde die Gesamtstrategie gegen häusliche Gewalt in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt. Die Bekämpfung von häuslicher Gewalt dürfe nicht mit der Notwendigkeit des Datenschutzes aufgewogen werden. Nach dem Gesetzentwurf solle die Übermittlung von Daten durch die Polizei an die Interventionsstellen an die Bedingung einer polizeilichen Maßnahme gebunden werden. Polizeiliche Maßnahmen würden aus den unterschiedlichsten Gründen nur in circa 40 Prozent der Polizeieinsätze bei häuslicher Gewalt durchgeführt. Nur diese Fälle könne eine automatische Meldung an die Interventionsstellen erfolgen. In allen anderen Fällen müssten die Betroffenen der Polizei vor Ort ihr Einverständnis zur Datenweitergabe erklären. Gerechtfertigt werde dies damit, dass aufgrund der psychischen Ausnahmesituation der gefährdeten Person gerade im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ihr die Abgabe einer Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung nicht zumutbar sei. In Fällen häuslicher Gewalt, bei denen keine polizeiliche Maßnahme ausgesprochen werde, befänden sich die Betroffenen allerdings ebenfalls in einer psychischen Ausnahmesituation. Der Gesetzentwurf schaffe Opfer erster und zweiter Klasse. Zur Klarstellung, dass neben der ausdrücklichen Befugnis zur Datenübermittlung im § 52 Absatz 3 von der Polizei bei häuslicher Gewalt auch der Ermessenspielraum laut § 39b Absatz 4 genutzt werden könne, werde vorgeschlagen, im Begründungstext zu § 39b Absatz 4 zu ergänzen, dass dieser die Voraussetzungen für eine Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen, z. B. an vom Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung anerkannte Interventionsstellen, bestimme. Des Weiteren werde vorgeschlagen, dass bei der anstehenden Überarbeitung des Erlasses über polizeiliche Maßnahmen zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt und der Erläuterung zum Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen unbedingt die Fachexpertise der Interventionsstellen einbezogen werde. Damit solle sichergestellt werden, dass die neuen gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Betroffenen in der Praxis, selbstverständlich unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, wirksam greifen könnten. Ferner werde eine Arbeitsgruppe unter Mitwirkung einer Vertreterin der Interventionsstellen, der Koordinierungsstelle CORA, der Frauengruppe der Gewerkschaft der Polizei sowie Expertinnen aus der polizeilichen Praxis, wie Schutzpolizei und Kriminalpolizei vorgeschlagen. Zudem solle im § 52 Absatz 3 die Löschung der übermittelten Daten durch die Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking neu geregelt werden. Die Interventionsstellen seien durch ihre Tätigkeit als Beratungsstellen ebenfalls an die Datenschutz-Grundverordnung gebunden.

Die Notwendigkeit einer gesonderten Regelung zur Datenlöschung im SOG sei daher nicht gegeben. Ein elementarer Bestandteil der Beratungsgespräche zum Schutz der Betroffenen sei eine fundierte Gefährdungseinschätzung. Dies geschehe unter anderem auf Grundlage der polizeilichen Informationen zu Tathergang, Tatgeschichte und möglichen Motiven des Täters. Auch würden in die Gefährdungseinschätzung immer vorhandene Informationen über Wiederholungstaten einfließen, sowohl im Hinblick auf eine vorangegangene Betroffenheit des Opfers als auch eine vorangegangene Täterschaft des Tatverdächtigen. Das sofortige Löschen der polizeilichen Daten und den ergänzenden Informationen aus den Beratungsgesprächen führe dazu, dass ein unverzichtbarer Baustein in der Gefährdungseinschätzung bei Wiederholungstaten fehle und diese damit unzureichend werden lasse. Alternativ werde vorgeschlagen, sich an den Empfehlungen für vergleichbare Soziale Dienst zu orientieren, in denen Aufbewahrungsfristen von fünf Jahren geregelt seien. Ein derartiger Zeitraum stelle für die Arbeit in den Interventionsstellen mit Blick auf zuverlässig greifende Gefährdungseinschätzungen einen realistischen Aufbewahrungszeitraum dar und sei folglich zu empfehlen.

Der **Arbeitskreis Kritischer Jurist*innen Greifswald** hat beanstandet, die Gesetzgebungstechnik könne an vielen Stellen nicht überzeugen. Das Gesetz folge zwar im Ansatz dem Aufbau, Übergreifendes vorab zu regeln und Besonderheiten in den spezielleren Normen des jeweiligen Abschnittes festzuhalten. An vielen Stellen werde davon jedoch ohne ersichtlichen Grund abgewichen. Dies beeinträchtige die Verständlichkeit und logische Stringenz des Gesetzes. So würden in § 3 zahlreiche Begriffsbestimmungen hinzugefügt, die oftmals wörtlich aus EU-Normen übernommen worden seien. Viele dieser häufig ausführlich definierten Begriffe würden nur in sehr wenigen Normen in speziellen Abschnitten aufgegriffen. Dagegen würden andere, praktisch relevantere Begriffe in Spezialnormen definiert. Wenn sich nicht logisch erklären lasse, an welcher Stelle im Gesetz eine Definition gefunden werden könne, werde die Chance vertan, die Handhabung des Gesetzes zu erleichtern. Unübersichtlich sei auch die Regelung zentraler Bestandteile des Polizeirechts. So sei kein stimmiges Konzept des Gefahrenbegriffs ersichtlich. Bei der Einführung der Regelung der drohenden terroristischen Gefahr im vergangenen Jahr mochte der Standort in einem Spezialabschnitt zur Verdeutlichung des außergewöhnlichen Charakters dieser Figur noch verständlich gewesen sein. Nunmehr solle dieser Gefahrenbegriff jedoch für zahlreiche weitere Befugnisse anwendbar sein. Das Verbannen der Regelung in eine Spezialnorm an das Ende des Gesetzestextes werde dessen zentraler Funktion nicht gerecht und erwecke den Schein, die Tragweite der Regelung solle verschleiert werden. An vielen Stellen werde ein definierter Begriff im Folgenden nicht für sich stehend verwendet, sondern an den jeweiligen Stellen auf die Definition verwiesen. Damit bleibe eine Zweckdienlichkeit der Begriffsbestimmungen aus. Viel schwerwiegender sei aber die exzessive Verwendung von Verweisungen insgesamt. Zahlreiche Normen verwiesen - teilweise mehrfach - auf anderweitige Regelungen. Ein weiteres Problem sei die ausufernde Länge vieler Paragraphen. Ein besonderes Einzelbeispiel sei § 25, dessen Stoßrichtung gut gemeint, der aber ob seiner Länge, der Verweisungen und komplizierter Formulierungen selbst mit großem Aufwand kaum verständlich sei. Es sei begrüßenswert, dass der Schutz persönlicher Daten und damit das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Bürgerinnen und Bürger gestärkt werde. Für viele Regelungen sei nicht ersichtlich, dass ein praktischer Bedarf bestehe, der die teilweise gravierenden Freiheitsbeschränkungen rechtfertige. Die Zahl der Straftaten gehe immer weiter zurück. Das betreffe auch das in Untersuchungen ermittelte Dunkelfeld. Mecklenburg-Vorpommern sei ein sicheres Land und die Tendenz gar positiv. Vor diesem Hintergrund könnten zusätzliche eingriffsintensive Befugnisse allenfalls punktuell in Betracht kommen.

Für die oft angeführte terroristische Bedrohung sei gemäß § 5 Absatz 1 BKAG das Bundeskriminalamt zuständig sei. Sowohl bei Terrorismus als auch Organisierter Kriminalität seien vielfach schon Vorbereitungs- und Organisationstätigkeiten strafbar. Ab Vorliegen eines Anfangsverdachts ermittle die Polizei zusammen mit der Staatsanwaltschaft nach Maßgabe der StPO. Für diese Fälle bestehe dann kein polizeirechtlicher Bedarf nach neuen Eingriffsbefugnissen. Es werde nicht immer fundiert dargelegt, dass die Polizei in Mecklenburg-Vorpommern genau diese Befugnisse brauche. Es sei ein Gebot rationaler Gesetzgebung, dass die bestehenden Befugnisse zunächst evaluiert würden. Das treffe insbesondere auf neuere Befugnisse der Datenerhebung, wie Bestandsdatenauskunft oder Bodycams, zu. Es sei aber immerhin begrüßenswert, dass nun § 116 eine Evaluierungspflicht einführe, auch wenn die Frist durchaus hätte kürzer ausfallen können. Zahlreiche Formulierungen in neuen Eingriffsbefugnissen würden wörtlich aus Passagen der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung übernommen. Das sei schon aus Gründen der Gewaltenteilung problematisch. Die wörtliche Übernahme von Verfassungsgerichtsentscheidungen bediene einseitig die Interessen der Sicherheitsbehörden. Die meist zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes betreffe das BKA-Gesetz. Die Aussagen des Gerichtes seien nicht ohne Weiteres auf ein allgemeines Polizeigesetz übertragbar. Gleiches gelte für die Orientierung an Regelungen des aktualisierten BKA-Gesetzes. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes bildeten nur die Grenze des gerade noch Zulässigen ab. Um die in §§ 33c, 33d Absatz 3 eingeführten Maßnahmen der Online-Durchsuchung und Quellen-TKÜ durchführen zu können, sei der Einsatz von sogenannten Staatstrojanern vorgesehen. Dieses Einsatzmittel gefährde die Sicherheit im digitalen Raum. Der Einsatz sei nur möglich, wenn Sicherheitslücken in den betroffenen IT-Systemen vorhanden seien. Mit der Regelung werde daher ein Interesse dafür geschaffen werde, solche Lücken offenzulassen. Diese nicht geschlossenen Lücken in IT-Systemen könnten nicht nur Behörden ausnutzen, sondern auch Dritte, die diese Hintertüren zu anderen Zwecken missbrauchten. Statt mehr Sicherheit zu schaffen, würden Missbrauchsmöglichkeiten begünstigt. Fragwürdig erscheine, inwieweit die Nutzung des Staatstrojaners der staatlichen Schutzpflicht überhaupt noch Rechnung tragen könne. Hinzu komme, dass es nach dem jetzigen Stand der Technik nicht möglich sei, die Auswirkungen der Software in den betroffenen Systemen nachhaltig zu beheben. Mit dem Entwurf sei zudem geplant, dass zur Infiltration des Staatstrojaners auf die betroffenen Systeme das Betreten und Durchsuchen von Räumlichkeiten – damit auch der Wohnraum – und das Durchsuchen von Sachen erlaubt werden solle. Die Intensität der Grundrechtsbeeinträchtigung, die mit der heimlichen Wohnungsbegehung einerseits und der verdeckten Überwachung andererseits einhergehe, müsse dazu führen, dass wenigstens die Überwachung innerhalb enger Grenzen gehalten werde. Es fehle beispielsweise an einer umfänglichen Dokumentationspflicht. Eine unabhängige Kontrollstelle solle sowohl das Durchsuchen von Sachen als auch das Betreten und Durchsuchen von Räumlichkeiten begleiten. Es fehlten ferner Regelungen zur Sicherung der Schutzlücken. Der Staatstrojaner sei nur denkbar, wenn die Behörden ihrer staatlichen Schutzpflicht durch eine gesetzliche Verpflichtung nachkommen müssten, wie zum Beispiel einer Informationspflicht hinsichtlich bestehender Sicherheitslücken gegenüber den IT-Unternehmen. Zudem müsse gewährleistet sein, dass die Software fehlerfrei funktioniere und technisch nur das könne, was rechtlich auch erlaubt sei. Neben der Überarbeitung der inhaltlichen Vorgaben in § 33c Absatz 3 solle eine unabhängige Stelle eingerichtet werden, die diese überwache. Dies könne etwa durch die Zertifizierung der Software durch den Bundes- oder Landesdatenschutzbeauftragten erfolgen. Im Gegensatz zur klassischen Hausdurchsuchung würden mit der Online-Durchsuchung verdeckt über einen längeren Zeitraum Daten gesammelt.

Sie sei im Gegensatz zur Wohnungsdurchsuchung nicht auf einen Ort und im Gegensatz zur Telekommunikationsüberwachung nicht nur auf Kommunikationsinhalte, die mit anderen Menschen geteilt würden, beschränkt. Sie erfasse auch Dokumente, die niemals an Dritte gelangen sollten. Für Betroffene sei das Ausmaß dieser Durchsuchung kaum bis gar nicht abschätzbar. Es handele sich um eine Überwachungsmaßnahme von bisher nicht gekannter Intensität. Die Maßnahme könne bereits beim Vorliegen einer drohenden Gefahr werden könne. Ferner könnten durch § 33c Absatz 1 Satz 4 Personen von der Maßnahme umfasst werden, die lediglich ungewollt ermittlungsrelevante Informationen gespeichert hätten. Damit seien Unbeteiligte betroffen. Die Bestimmung aus § 33c Absatz 1 Satz 4 dürfe nach den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichtes ohnehin zu unbestimmt sein. Gemäß § 33c Absatz 2 dürften, soweit möglich, kernbereichsrelevante Daten nicht erhoben werden. Der Kernbereichsschutz könne leerlaufen. Gerade die Qualität der Online-Durchsuchung allein mache einen wirksamen Schutz schon nahezu unmöglich. Fast alle Daten auf den betroffenen Geräten würden sensibelste Informationen von und über Betroffene offenlegen, sodass die Erstellung von Persönlichkeitsprofilen ohne Probleme möglich sei. Es fehle an Regelungsmechanismen bezüglich der Auswertung der erhobenen Daten. Die Befugnis der Online-Durchsuchung sei bereits auf Bundesebene für das Bundeskriminalamt vorgesehen sei. Das Bundeskriminalamt sei die zuständige Behörde für den Bereich des Terrorismus. Ein Bedarf zur Einführung dieser Maßnahme auf Landesebene sei daher nicht ersichtlich. Bei der neu einzuführenden Befugnis zur Quellen-TKÜ liege der Schwerpunkt auf der laufenden Telekommunikation von Personen. Wie bei der Online-Durchsuchung müsse auf die betroffenen Geräte ein Staatstrojaner aufgespielt werden. Mit der Einführung der Befugnis bestehe die Gefahr, dass sie sich zu einer kleinen Online-Durchsuchung entwickle. Bei der Quellen-TKÜ dürften nur solche Daten erfasst werden, die die Telekommunikation betreffen, bei der Online-Durchsuchung alle außerhalb der Kommunikation. Es müsse sichergestellt werden, dass allein Kommunikationsdaten erfasst würden. Inwieweit eine Abgrenzung zwischen beiden Bereichen stattfinden solle, sei unklar. Ein weiterer Punkt sei die Durchsuchung der gespeicherten Kommunikation, z. B. Chatverläufe, nach § 33d Absatz 3 Satz 2. Es dürften auch Inhalte und Umstände der Kommunikation überwacht werden, die bereits vor der Anordnung auf dem betreffenden Gerät produziert beziehungsweise gespeichert worden seien. Im Gegensatz zu § 100a Absatz 5 StPO fehle es eine Beschränkung. Um die Quellen-TKÜ und auch die Online-Durchsuchung durchführen zu können, würden Polizeibehörden auch verschiedene Software von privaten Anbietern nutzen, um die Zielsysteme infiltrieren zu können. Es werde für einen Richter nicht erkennbar sein, wie umfassend die Funktionen der Schadsoftware seien und welche Auswirkungen diese im Einzelnen mit sich brächten. Aufgrund dieses möglichen Verlustes richterlicher Kontrolle sei die Einführung dieser Maßnahme, insbesondere vor dem Hintergrund ihrer Grundrechtsintensität, gänzlich zu überdenken. Wie bei der Online-Durchsuchung ergebe sich auch für die Befugnis zur Quellen-TKÜ kein Bedarf. Die Durchsuchungen von Sachen i. S. d. § 57 Absatz 1 umfasse nach herrschender Meinung auch das Auslesen von elektronischen Geräten. Angesichts der technischen Entwicklung werde diese Gleichsetzung den damit verbundenen Grundrechtsbeeinträchtigungen nicht gerecht. Daten auf Smartphones hätten heutzutage eine besondere Persönlichkeitsrelevanz. Nun solle im Rahmen der Durchsuchung aber nicht mehr nur auf die Daten des gesuchten Gerätes zugegriffen werden, sondern auch die Daten ausgelesen werden, die sich auf räumlich getrennten Speichermedien, in der Regel sogenannte Cloud-Daten, befänden. Diese Daten hätten mit der Durchsuchung einer Sache praktisch nichts mehr zu tun. Es handele sich bei § 57 Absatz 2 der Sache nach um eine eigenständige Datenerhebungsbefugnis. In § 61 Absatz 2 würden nunmehr die Voraussetzungen für die Sicherstellung der Daten geregelt.

Diese beiden Neuerungen stellten massive Eingriffe in verschiedene Grundrechte dar, gegen die erhebliche Bedenken bestünden. Sofern im Gesetzentwurf darauf verwiesen werde, dass das Bundesverfassungsgericht die Durchsuchung von Cloud-Daten im Rahmen der Online-Durchsuchung grundsätzlich gebilligt habe werde verschwiegen, dass für diese Maßnahme im BKA-Gesetz besonders hohe materielle Voraussetzungen bestehen müssten. Eine Durchsuchung von Sachen sei hingegen schon verdachtsunabhängig an sogenannten gefährlichen Orten zulässig. Mit keinem Wort würden die dadurch hervorgerufenen Grundrechtseingriffe erwähnt. Dabei handele es sich um einen Eingriff in das Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme beziehungsweise das Telekommunikationsgeheimnis gemäß Artikel 10 Grundgesetz. Zu berücksichtigen sei auch, dass externe Speichermedien regelmäßig nicht nur von einer Person genutzt würden. Diese Betroffenheit Dritter steigere die Eingriffsintensität erheblich. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sei ein Eingriff über die Voraussetzungen des Absatz 1 hinaus zumindest auf erhebliche Gefahren zu begrenzen. Sofern der Gesetzentwurf vorgebe, sich bei der Erweiterung der Durchsuchungsbefugnisse an § 110 Absatz 3 StPO zu orientieren, werde zunächst unterschlagen, dass diese strafprozessuale Durchsuchung nur auf Anordnung der Staatsanwaltschaft erfolgen dürfe. Dies entspräche im Polizeigesetz in etwa einer Anordnung durch die Behördenleitung. Viel gewichtiger sei aber, dass die StPO-Regelung für Sichtungen von Daten eingeführt worden sei, die im Rahmen einer Wohnraumdurchsuchung erhoben würden. Für die Gesamtmaßnahme müssten also schon erhebliche materielle Voraussetzungen erfüllt sein und zudem regelmäßig eine gerichtliche Anordnung vorliegen. Die Durchsuchung der Cloud im Rahmen des § 57 sei hingegen nicht nur Beifang einer Wohnungsdurchsuchung, sondern stelle einen eigenen Grundrechtseingriff dar. Dementsprechend sei schon für diesen Zugriff auf die Daten eine gerichtliche Anordnung erforderlich. In § 61 Absatz 1 Satz 4 sei für die Sicherstellung der Cloud-Daten eine gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Auch hier sei eine vorherige gerichtliche Entscheidung zu fordern. Der Kernbereichs- und Berufsgeheimnisschutz sei unzureichend. Überhaupt nicht beachtet werde, dass dieser schon bei der Durchsuchung gemäß § 57 Absatz 2 zu berücksichtigen sei. Auch hier zeige sich, dass es sich bei der Cloud-Durchsuchung der Sache nach um eine Datenerhebungsbefugnis handle. Die bereits im SOG M-V enthaltenen Befugnisse zur offenen Videoüberwachung würden punktuell erweitert. Videos des Tatgeschehens vereinfachten die Aufklärung durch die Strafverfolgungsbehörden. Die präventive Wirkung von Videoüberwachung sei allerdings ambivalent. Bei Deliktstypen, wie etwa Eigentums- und Drogendelikten, führe die Videoüberwachung eher zur Verlagerung der Taten, während etwa Affekttaten, insbesondere Gewaltdelikte, durch Kameras nicht verhindert würden. Bei der Betrachtung der präventiven Aspekte sei vor allem der Chilling-Effekt hervorzuheben. Dieser Abschreckungseffekt könne dazu führen, dass von Grundrechten aus Angst vor negativen Konsequenzen nicht Gebrauch gemacht werde. Das stelle besondere Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit dieses vorgelagerten Grundrechtseingriffs. Problematisch bei § 32 Absatz 1 Nummer 1 erscheine die niedrige Schwelle der nicht weiter konkretisierten Straftat sowie das Ausreichen der tatsachenbasierten Annahme. Für ortsgebundene Kameras im öffentlichen Raum reiche sogar die Erwartung irgendeines schädigenden Ereignisses aus. Die verdachtsunabhängige Videoüberwachung im öffentlichen Raum stelle für die Betroffenen nicht nur einen erheblichen Grundrechtseingriff dar, sondern bringe auch weitere soziale Folgen mit sich. Die nicht nur punktuelle Videoüberwachung müsse in den Absätzen 1 bis 3 auf Straftaten erheblichen Gewichts begrenzt werden. Bei Absatz 1 Nummer 2 sollten Bildaufnahmen sei schon die Bedeutung der Voraussetzung „erforderlich zur Lenkung und Leitung des Einsatzes“ unklar. Es sei nicht ersichtlich, dass hierdurch die Einsatzmöglichkeiten in irgendeiner Form beschränkt würden.

Schon die Möglichkeit der Identifizierung, stelle einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Auch für Übersichtsaufnahmen müsse an der Voraussetzung einer konkreten Gefahr festgehalten werden. Da lediglich punktuelle und nicht auf Einzelpersonen zielende Aufnahmen eine eher geringe Eingriffsintensität hätten, würden aufgrund der polizeirechtlichen Je-desto-Formel hier auch nur moderate Anforderungen gelten. Insbesondere für die ortsgebundene Videoüberwachung gemäß der Absätze 2 und 3 sollten Vorschriften hinzugefügt werden, die sichtbare Hinweise auf den Kameraeinsatz sowie Prüf- und Fristen für das Vorliegen der Voraussetzungen festschrieben. Bis Mitte Februar 2019 seien schon teilweise verschiedene Kameratypen von Bodycams in der Praxis genutzt worden. Die Ergebnisse dieser Testphase seien jedoch nicht öffentlich dargestellt worden und mit der Neuregelung solle nun die Grundlage dafür geschaffen werden, die Cams auch ohne Auswertung der Testphase nutzen zu können. Es erscheine fragwürdig, an Bodycams in dieser Form festzuhalten. Die Einwände seien grundsätzlich auf die geplante Einführung von Kameras an Fahrzeugen gemäß § 32 Absatz 8 übertragbar. Für diese sei ebenfalls eine Pre-Recording-Funktion vorgesehen. Zu begrüßen sei, dass das Gesetz relativ hohe Voraussetzungen verlange sowie die verschlüsselte Speicherung der Daten vorschreibe. Sowohl durch Pre-Recording als auch durch die Speicherung werde allerdings massiv in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen eingegriffen. Auch sei die präventive Wirkung von Videoüberwachung nicht eindeutig belegt. Insofern sollten die Regelungen in besonderem Maße auf ihre Verhältnismäßigkeit hin betrachtet werden. Bedenken ergäben sich aus der nicht konkretisierten Anforderung der offenen Anfertigung von Aufzeichnungen. Die Aufnahme einiger diesbezüglicher Klarstellungen sei wünschenswert, beispielsweise wie Außenstehenden die Aufzeichnungssituation erkenntlich gemacht werde. Die Aufnahme einer Mitteilungspflicht werde dringend empfohlen. Dieser könne in der Praxis durch Verteilen von Kontaktkarten an die gefilmten Personen oder durch eine leicht erkennbare Warnweste mit einer geeigneten Aufschrift nachgekommen werden. Bezüglich der Speicherung werde auf die in § 46h Absatz 1 SOG M-V festgehaltenen Grundsätze hingewiesen. Die erforderliche Verpixelung könne nach derzeitigem Stand der Technik nicht durch eine Software, sondern nur manuell durchgeführt werden. Dies dazu, dass durchführende Person die unverpixelten Aufnahmen zumindest wahrnehme. Um einen möglichst hohen Grad an Anonymisierung und an fachlicher Expertise zu erreichen, solle für die Verarbeitung der Aufnahmen einzig eine Datentreuhandstelle zuständig sein. So könne auch gewährleistet werden, dass die Daten neben dem Schutz der Einsatzkräfte auch dem Schutz der Betroffenen dienen. Das Speichern werde bei der Pre-Recording-Funktion erst auf Knopfdruck durch die Einsatzkraft aktiviert. Es müsse das Recht der Gefilmten festgeschrieben werden die Speicherung der Aufnahmen zu verlangen ergänzt durch das Recht diese bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme auch einsehen zu können. Zudem solle eine Aufzeichnungs- und Auswertungspflicht bei Anwendung unmittelbaren Zwangs in Betracht gezogen werden. In § 34 werde die Datenerhebung mittels sogenannter Drohnen geregelt. Durch die erhöhte Streubreite und den Überraschungseffekt der Maßnahme seien gesteigerte Anforderungen an den Drohneneinsatz in Betracht zu ziehen. Gerade aufgrund der mitunter geringen Größe der eingesetzten Geräte könnten Betroffene den Einsatz oder zumindest seine Urheber nicht wahrnehmen. Damit werde bei Maßnahmen gemäß § 32 die erforderliche Offenheit der Datenerhebung unterlaufen. Bereits 2018 sei ein erweiterter Gefahrenbegriff mit der sogenannten elektronischen Fußfessel in Mecklenburg-Vorpommern eingeführt worden. Gemäß § 67a Absatz 1 könne diese von der Polizei bereits angeordnet werden, wenn noch kein annähernd konkretes Geschehen absehbar sei, es aber in groben Zügen in einem überschaubaren Zeitraum erwartet werde oder das individuelle Verhalten von Personen eine solche Wahrscheinlichkeit begründe. Es handele sich nahezu im Wortlaut um die Definition des Bundesverfassungsgerichtes für die drohende Gefahr.

Neu sei, dass im Gesetzesentwurf nun zahlreiche schwerwiegende Eingriffsmaßnahmen mit § 67a Absatz 1 verbunden werden sollten. Im Vordergrund stehe der Bereich der Vorfeldgefahren. Im Unterschied zu den bisherigen Gefahrenbegriffen liege der Fokus nicht mehr überwiegend auf dem möglicherweise eintretenden Schaden. Grundrechtsintensive Befugnisse wie die Online-Durchsuchung oder die Quellen-TKÜ sollten bereits anwendbar sein, wenn allein das Verhalten von Personen als allgemein gefährlich eingestuft werde. Auch das Betreten und Durchsuchen von Räumlichkeiten sowie das Durchsuchen von Sachen würden zur Durchführung beider Maßnahmen möglich sein. Wie sich aber ein gefährliches Verhalten bestimmen lasse oder welche Parameter für ein solches Verhalten sprächen, gehe aus dem Gesetzesentwurf nicht hervor. Diese Punkte begünstigten eine fehlerhafte Praxis. Dazu komme, dass auch die Formulierung „innerhalb eines überschaubaren Zeitraums“ zu unbestimmt sein dürfte und einen weiteren Faktor für eine fehleranfällige Praxis darstelle. Dies dürfte auch hinter den Anforderungen von Artikel 6 lit. a JI-Richtlinie liegen. Bereits die jetzigen Gefahrenbegriffe im Polizeirecht seien von Unsicherheiten gekennzeichnet, da auch sie an eine Gefahrenprognose geknüpft seien. Die drohende Gefahr begeben sich aber in einen noch unsichereren Bereich. Fragwürdig sei, wie grundrechtlicher Schutz nachhaltig gewährleistet werden solle, wenn bestimmte Maßnahmen aufgrund von Risikohypothesen angeordnet werden könnten, die in einer späteren gerichtlichen Auseinandersetzung für die Richter kaum bis gar nicht nachvollziehbar sein könnten. Zugleich könne die Verbindung schwerwiegender Maßnahmen mit der drohenden Gefahr mittelbar negative gesellschaftliche Folgen nach sich ziehen. Die Abkehr von den bisherigen Gefahrenbegriffen schaffe falsche Anreize. Zu weitgehend und damit verfassungswidrig sei die Konzeption der drohenden terroristischen Gefahr hinsichtlich des Kataloges der terroristischen Straftaten in § 67c. Dieser Katalog umfasse zahlreiche Tatbestände der Vorfeldkriminalität. Das Bundesverfassungsgericht lasse die drohende Gefahr ausreichen, wenn der Eintritt eines bestimmten Schadens ungewiss sei. Doch bei den genannten Straftatbeständen reiche die grob umrissene Möglichkeit die Person könne eine Terrororganisation unterstützen. Der Bezug zum abzuwehrenden Schaden sei in noch weitere Ferne gerückt. Mecklenburg-Vorpommern müsse solche Straftaten aus dem Katalog streichen. Schließlich sei zu kritisieren, dass die Eingriffsschwelle der drohenden terroristischen Gefahr sich nicht auf aufklärende Maßnahmen beschränke. Nicht zulässig seien Maßnahmen, die auf eine Abwehr der Gefahr abzielten, ohne dass Klarheit herrsche, ob sie überhaupt vorliege. Eine solche Maßnahme mit sanktionierendem Charakter sei etwa die Meldeaufgabe in § 52b. Hier solle der Verweis auf § 67a Absatz 2 gestrichen werden. Nach allgemeinen Prinzipien des Polizeirechtes dürften sich Maßnahmen grundsätzlich nur gegen diejenigen richten, die für eine Gefahr verantwortlich seien, gegen Dritte dagegen nur unter den strengen Voraussetzungen des sogenannten polizeilichen Notstands. Diese würden jedoch an zahlreichen Stellen aufgeweicht und Unbeteiligte damit häufiger zum Ziel gerade auch verdeckter Überwachungsmaßnahmen. Eine solche Entwicklung sei insgesamt kritisch zu betrachten und besonders restriktiv einzugrenzen, da diese Maßnahmen eine enorme Streuwirkung besäßen und somit einen besonders schweren Grundrechtseingriff darstellten. Zwar seien Maßnahmen gegen das Umfeld von Verdächtigen schon bisher gängige Praxis. Die entsprechenden Normen seien jedoch vom Bundesverfassungsgericht als zu weitgehend eingestuft worden, weshalb auch im SOG M-V Anpassungen vorgenommen werden müssten. Sofern sich um eine bestimmtere Regelung der Umfeldüberwachung bemüht werde, sei dies zwar grundsätzlich zu begrüßen. In verschiedenen Punkten seien die Regelungen aber immer noch zu weitgehend und damit unverhältnismäßig. Die negativen Folgen der Überwachung von Unbeteiligten sollten verstärkt in den Blick genommen und die Befugnisse deshalb noch weiter begrenzt werden.

Datenerhebungen im Umfeld von Verdächtigen dienten oftmals dem Ziel, ein bestimmtes Milieu auszuforschen, wenn gegen die Zielperson nicht genügend Handfestes vorliege, aber die Vermutung bestehe, dass sich in deren Umfeld schon irgendetwas finden lasse. Wenn einmal eine entsprechende Hypothese im Raum stehe, könne sich dieses Vorgehen verselbstständigen. Dies hätten etwa die Ermittlungen infolge der Morde des Nationalsozialistischen Untergrunds gezeigt. Allenfalls bei niedrigschwelligen Maßnahmen dürfe es der Polizei gestattet sein, erst durch Ermittlungen gegen Unbeteiligte neue Ermittlungsansätze zu gewinnen. Bei intensiven, insbesondere heimlichen Maßnahmen müsse die Überwachung strikt auf den auslösenden Anlass begrenzt werden. Die Datenerhebungen bei Unbeteiligten seien auf diejenigen Kommunikationsvorgänge zu begrenzen, die sich allein auf die Gefahr bezögen, die Anlass für die Überwachung gewesen sei und die einen Bezug zur Zielperson habe. Daten, die keinen Bezug zum Anlass der Maßnahme hätten, seien unverzüglich zu löschen. Dies sei auch verfassungsrechtlich zwingend. Nur so werde die eingangs erwähnte Streuwirkung einigermaßen begrenzt. Ein Bedürfnis für die Speicherung von Daten, die nichts mit einer Gefahr zu tun hätten, sei nicht ersichtlich. Die Eingriffsschwelle für die Umfeldüberwachung gemäß § 27 Absatz 3 Nummer 2 sei zu niedrig angesetzt. Diese beziehe sich auf Straftaten von erheblicher Bedeutung und terroristische Straftaten. Der Straftatenkatalog des § 49 umfasse aber auch Taten wie einfachen Raub, Meineid, Propagandadelikte und sogenannte Vorfeldtatbestände, die Vorbereitungshandlungen weit im Vorfeld konkreter Gefahren unter Strafe stellten. Eine solch weite Fassung sei als unverhältnismäßig und daher verfassungswidrig einzustufen. Gleiches gelte auch für die Verknüpfung des § 27 Absatz 3 Nummer 2 mit drohenden terroristischen Gefahren i. S. d. § 67a, bei den besonderen Mitteln der Datenerhebung in § 33 Absatz 2 Satz 3 sowie bei gezielter Kontrolle und polizeilicher Beobachtung in § 35 Absatz 1 Satz 1 und 2. Es falle schon logisch schwer, sich Fälle vorzustellen, in denen noch keine konkretisierte Straftat absehbar sei, die Polizei aber davon ausgehe, dass Kontaktpersonen Kenntnis von dieser Straftat hätten, sie daraus Vorteile zögen oder unwissentlich dafür eingesetzt würden. Genau das seien aber die Voraussetzungen des § 27 Absatz 3 Nummer 2a bis c. Der Zuwachs an Ermittlungs- und Eingriffsbefugnissen der Polizei erfordere es, gleichzeitig für wirksame Mechanismen zu sorgen, die die Einhaltung dieser Kompetenzen kontrollierten und Fehlverhalten aufklärten sowie abstellten. Dies sei klassischerweise Aufgabe der Gerichte. Nachträglicher gerichtlicher Rechtsschutz dauere oftmals mehrere Jahre und binde große finanzielle und personelle Ressourcen. Dass intensive Überwachungsmaßnahmen oftmals unter dem Vorbehalt gerichtlicher Anordnung stünden, sei zwar ein wichtiges Mittel, um rechtswidrige Polizeimaßnahmen zu verhindern, stieße in der Praxis aber an verschiedenen Stellen an Grenzen. Schon seit vielen Jahren würden internationale Menschenrechtsorganisationen der Bundesrepublik Deutschland empfehlen, Beschwerdestellen einzurichten, die mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen durch die Polizei zum Gegenstand ihrer Arbeit machten. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte habe in diversen Urteilen eine klare Linie entwickelt, welche Bedingungen bei Beschwerden beziehungsweise Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte erfüllt sein müssten, damit die Aufklärung als unabhängig und rechtsstaatlich ordnungsgemäß durchgeführt gelten könne. Die Grundsätze lauteten Unabhängigkeit, Angemessenheit, Unverzüglichkeit, öffentliche Überprüfung sowie die Einbeziehung der Opfer beziehungsweise Beschwerdeführenden. Für die lange überfällige Umsetzung dieser Grundsätze biete sich speziell in Mecklenburg-Vorpommern eine zweistufige Lösung an: Erstens solle eine unabhängige Beschwerdestelle für Fehlverhalten von Polizeibeamtinnen und -beamten eingerichtet werden.

In einem zweiten Schritt solle eine unabhängige Ermittlungsbehörde eingerichtet werden, die jedes strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen durchführe. Nicht ausreichend sei die Einrichtung eines eigenen Dezernats für interne Ermittlungen oder die Abgabe eines Ermittlungsverfahrens an eine andere Polizeidienststelle. Und auch die Stelle des Polizeibeauftragten könne dies nicht leisten. Mit von übergeordneten Behörden sowie eigene Ermittlungsbefugnisse zur Erfassung eines Sachverhalts stehen. Als Beispiel für solche eigenen Ermittlungsbefugnisse seien z. B. ein eigenes Akteneinsichtsrecht, Zutrittsrechte zu den Dienststellen sowie die Rechte, Zeugen verbindlich zu laden oder Einsätze zu begleiten, zu nennen. Auch in der Ausbildung von Polizeianwärtern sollten exemplarisch Fälle besprochen werden, um eine nachhaltige Veränderung von Missständen zu gewährleisten. Ein Abhängigkeitsverhältnis gegenüber einem Ministerium sei unbedingt zu vermeiden. Für die neu zu schaffende Institution könne sich insofern eine strukturelle Anbindung an den Bürgerbeauftragten des Landes anbieten, der Landtag gewählt werde und sei diesem rechenschaftspflichtig sei. Aus einer solchen Anbindung könnten sich Synergien ergeben und der Aufwand der Etablierung einer solchen Stelle würde deutlich reduziert. Darüber hinaus sei eine wissenschaftliche Begleitung der Einführung einer unabhängigen Beschwerdestelle empfehlenswert, um eine fruchtbare Evaluation und Umsetzung der Ziele zu gewährleisten. Grundsätzlich müsse für Betroffene von polizeilichem Fehlverhalten ein niedrigschwelliger Zugang zu der Beschwerdestelle gewährleistet werden. Hier könne ebenfalls die Institution des Bürgerbeauftragten als Vorbild dienen, der gemäß § 1 Absatz 1 PetBüG M-V für jede Person unabhängig von Geschäftsfähigkeit, Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit zuständig sei. Auch Opfern von Polizeigewalt könne eine solche Stelle Hilfe bieten. Aber auch und gerade für Polizeikräfte könne eine unabhängige Beschwerdestelle hilfreich sein, da das Beschreiten des Dienstweges oft als unangebracht beziehungsweise unkollegial empfunden werde und sich für die Aufklärung struktureller Missstände nicht eigne. Die Polizei habe Zugriff auf eine Vielzahl mitunter sensibler Daten von Bürgerinnen und Bürgern. Die Datenverarbeitung durch die Polizei sei durch die Betroffenen regelmäßig nicht überprüfbar und Rechtsschutzmöglichkeiten dadurch eingeschränkt. Im Bereich des Datenschutzes sei deshalb eine effektive externe Kontrolle notwendig. In Umsetzung der JI-Richtlinie sehe der Entwurf in dieser Hinsicht viele signifikante Verbesserungen vor. Dennoch griffen einige Vorkehrungen für einen wirksamen Datenschutz zu kurz. Durch Artikel 25 JI-Richtlinie sei zwingend vorgeschrieben, dass verschiedene Vorgänge der Datenverarbeitung protokolliert werden müssten. Dies werde in § 46e umgesetzt. In Absatz 2 müsse jedoch hinzugefügt werden, dass alle Modalitäten der Datenverarbeitung gemäß Absatz 1 möglichst präzise zugeordnet werden könnten. Weiterhin solle in § 46e Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 klargestellt werden, dass Protokollierungen nur für die Strafverfolgung, die sich auf den Missbrauch der protokollierten Daten durch Dritte beziehe, verwendet werden dürften. Schließlich müsse die Löschfrist in Absatz 4 Satz 2 verlängert werden, da die Protokollierungen weiterhin eine externe Kontrolle ermöglichen sollten. Insbesondere wenn die Protokollierungen keine Daten enthielten, die die Betroffenen belasteten, sei nicht einzusehen, warum diese vor den eigentlichen Daten zu löschen seien. Auch die Kontrollbefugnisse, die dem Landesdatenschutzbeauftragten in § 48b eingeräumt würden, griffen zu kurz. Anordnungsbefugnisse seien nur in begrenztem Umfang und unter äußerst strengen Voraussetzungen in Absatz 2 vorgesehen. Dabei verlange Artikel 47 Absatz 2 der JI-Richtlinie wirksame Abhilfebefugnisse. Ohne wirksame Anordnungsbefugnisse sei die Vorschrift daher europarechtswidrig. Das SOG M-V schränke künftig auch die Versammlungsfreiheit ein. Deshalb werde in § 78 bei den eingeschränkten Grundrechten Artikel 8 GG aufgenommen. Das Zitiergebot solle dafür sorgen, dass sich das Parlament der freiheitsverkürzenden Wirkung bewusst werde die ein neues oder geändertes Gesetz mit sich bringe.

Dies werde jedoch mit der geplanten Änderung des § 78 nicht erreicht. Vielmehr schaffe es Unklarheiten zum Verhältnis von Versammlungs- und allgemeinem Polizeigesetz und bringe die Gefahr einer Versammlungsrechtsbeschränkung durch die Hintertür mit sich. Über lange Zeit habe durch den Grundsatz der Spezialität des Versammlungsrechts gegolten, dass versammlungsbeschränkende Maßnahmen nur auf Grundlage des Versammlungsgesetzes möglich waren. Im Zuge der Föderalismusreform erließen einzelne Länder teilweise eigene Versammlungsgesetze und/oder erklärten das jeweilige Polizeigesetz für anwendbar. Aufgrund des hohen Ranges der Versammlungsfreiheit sei es aber weiterhin so, dass das Polizeigesetz nicht ohne Weiteres auf Versammlungen anwendbar sei. Vielmehr müsse genau geprüft werden, ob die jeweiligen Befugnisse auf die Anforderungen des Grundrechtes zugeschnitten seien. Deshalb seien etwa Meldeauflagen nicht anwendbar, solange das Zitiergebot nicht eingehalten werde. Die Folgewirkungen der Änderung des § 78 seien nicht beachtet worden. Neben den Kontrollstellen des § 29 könnten zahlreiche weitere Befugnisse in die Versammlungsfreiheit eingreifen. Als unproblematisch sei jedenfalls die Regelung zur offenen Videoüberwachung zu nennen. Für die Verwendung von Dashcams gemäß § 32 Absatz 8 fehle dagegen eine entsprechende Einschränkung. Vorgeschlagen werde daher, anstelle der Einschränkung in Absatz 1 einen neuen Absatz 11 einzufügen, der für den Einsatz technischer Mittel zur offenen Bild- und Tonaufnahme sowie zur Bild- und Tonaufzeichnung bei Versammlungen nur das Versammlungsgesetz für anwendbar erklärt. Im Zusammenhang mit Bodycams und Meldeauflagen sei dagegen geregelt, dass die Vorschriften des Versammlungsrechtes unberührt blieben. Es sei allerdings unklar, was mit dieser Norm gemeint sei. In §§ 32a Absatz 6 Satz 2 und 52b Absatz 4 Satz 2 solle jeweils eingefügt werden, dass die Vorschrift keine Anwendung bei Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes finde. Die Regelung zum Schutz des Kernbereiches privater Lebensgestaltung sei grundsätzlich zu begrüßen. Dieser müsse frei von staatlichen Eingriffen bleiben. Gerade verdeckte Maßnahmen, wie die Online-Durchsuchung, könnten regelmäßig dazu führen, dass Informationen erhoben würden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen seien. Die enthaltene Regelung zum Kernbereichsschutz solle ergänzt werden. Eine besondere Gefährdung ergebe sich für Einsatzbereiche von verdeckten Ermittlern und V-Leuten. Bei diesen Tätigkeiten werde eine Vielzahl an Informationen der betroffenen Personen in Erfahrung gebracht. Anders als bei verdeckten Dateneingriffen wie der Online-Durchsuchung interagierten die Betroffenen und die verdeckten Ermittler oder V-Leute über eine längere Zeit miteinander. Informationen würden nicht aufgezeichnet, könnten aber durch Gespräche in Erfahrung gebracht werden. Laut Bundesverfassungsgericht gehöre der Ausdruck von höchstpersönlichen Empfindungen und der vertrauliche Kontakt im engsten privaten Umfeld zum Kernbereich. § 26a Absatz 1 biete keinen hinreichenden Schutz, weil beim Einsatz verdeckter Ermittler der Kernbereich regelmäßig nicht das alleinige Ziel der Maßnahme sei. Dieser müsse durch einen zweiten Satz ergänzt werden, der diese besondere Form der kernbereichsrelevanten Datenerhebung von vornherein ausschließe. Empfohlen werde ein Verbot für verdeckte Ermittler und V-Leute, dass das Eingehen von intimen Kontakten beziehungsweise Beziehungen zum Inhalt habe. Da § 26a Absatz 1 keinen umfassenden Schutz des Kernbereiches auf der Ebene der Datenerhebung biete, bedürfe es einer unabhängigen Kontrolle auf der Ebene der Datenverarbeitung. Absatz 4 sei dahingehend zu ergänzen, dass die Verwendung der erlangten Daten ebenso wie bei Daten, die aus Wohn- und Geschäftsräumen erhoben worden, gerichtlich zu bestätigen sei. In Absatz 5 sei die verfassungsrechtlich geforderte Kontrolle nicht ausreichend, weil der behördliche Datenschutzbeauftragte keine hinreichend unabhängige Instanz darstelle.

Der Absatz sei dahingehend zu ändern, dass die Prüfung von Daten, deren Erhebung wegen Kernbereichsbezug gemäß Absatz 3 unterbrochen worden sei, von dem Landesdatenschutzbeauftragten oder einer anderen institutionell unabhängigen Stelle durchgeführt werde. Mit der Neuregelung des § 26b sollten zwingende Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes eingehalten werden. Gemäß Absatz 2 würden allerdings nur Geistliche, Anwälte und Abgeordnete umfassend geschützt. Der Schutz insbesondere von Ärzten, Psychotherapeuten und Journalisten gelte dagegen nicht, wenn die Datenerhebung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit erforderlich sei. Für eine hinreichende Absicherung dieser besonders schutzwürdigen Personen sei aber als Mindeststandard eine umfassende Verhältnismäßigkeitsprüfung geboten. Zumindest sei in Satz 1 klarzustellen, indem diese Belange positiv als Teil der Abwägung erwähnt werden. Dabei müsse festgehalten werden, dass die Abwägung nur bei Straftaten von erheblicher Bedeutung zulasten des Berufsgeheimnisses ausfalle. Eine Differenzierung zwischen den verschiedenen Berufsgruppen sei zwar verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig. Es werde sich hier an § 160a StPO orientiert. Zumindest bei Psychotherapeuten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig Gespräche über besonders sensible Themen führten, spreche aber viel dafür, ihnen den absoluten Vertraulichkeitsschutz zu gewähren. Hinsichtlich des Rechtes von Beschäftigten der Ordnungsbehörden, Personen festzuhalten, um Identitätsfeststellungen ermöglichen zu können gelte es zu bedenken, dass die Anwendung physischen Zwangs bisher aus guten Gründen der Polizei vorbehalten sei. Denn Polizeikräfte seien für solche Situationen, die immer auch ein nicht zu unterschätzendes Eskalationspotenzial beinhalteten, besonders ausgebildet. Mit der Verleihung von Zwangsmitteln an andere Personen als Polizeikräfte bestehe zudem die Gefahr, dass dies ein erster Schritt zur Schaffung einer Polizei zweiter Klasse sei. Der Anwendungsbereich der Bestandsdatenauskunft werde dahingehend ausgeweitet, dass neben Telekommunikations- auch Telemedienbestandsdaten erhoben würden. Dabei sei schon die bisherige Regelung hoch umstritten gewesen. § 33h sehe keinerlei eigene Verfahrensschritte vor, die die Rechte der Betroffenen wahrten. Dabei betreffe zumindest die Abfrage von Passwörtern gemäß Absatz 1 Satz 2 und von dynamischen IP-Adressen gemäß Absatz 2 besonders sensible Daten. Da die Betroffenen davon oftmals nichts erführen, sei eine besondere Sicherung im Verfahren vorzusehen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte habe kürzlich festgestellt, dass Artikel 8 EMRK eine gerichtliche Entscheidung gebiete, weshalb die aktuelle Regelung auch europarechtswidrig sei. Die auf europarechtlichen Grundlagen beruhende Norm § 35 werde erheblich erweitert. Durch die Ergänzung der drohenden terroristischen Gefahr über § 67a betreffe dies auch die polizeiliche Beobachtung. Gegen Teile der Norm bestünden Bedenken bezüglich ihrer Bestimmtheit und Fragen der Gesetzgebungskompetenz. Gewichtiger seien aber Einwände gegen die in Absatz 2 neu geschaffene Befugnis zur gezielten Kontrolle. Die Möglichkeit, diese Maßnahmen ohne einen konkreten Anlass durchzuführen, werde zwar in Artikel 36 Ratsbeschluss 2007/533/JI optional vorgesehen, allerdings schon in der EU-Norm unter den Vorbehalt gestellt, dass dies mit den nationalen Verfassungen vereinbar sei. Da bei einer Ausschreibung zur gezielten Kontrolle nicht absehbar sei, mit wem diese Person künftig in eine Polizeikontrolle geraten werde und welche Gegenstände diese dabei mitführt, seien tief in das Persönlichkeitsrecht eingreifende Maßnahmen wie pauschale Durchsuchungen unverhältnismäßig. Daher seien diese ohne konkrete Gefahr verfassungswidrig. Nicht die Voraussetzungen der Anschlussbefugnisse, sondern nur deren Verfahrensvorschriften sollten gemäß § 35 Absatz 2 Satz 3 anzuwenden sein. Wenn diese Kontrollen dem Ziel dienten, in der offenen Ermittlungsphase den Druck zu erhöhen und potenzielle Gefährder zu verunsichern, dann habe das nichts mehr mit der Abwehr konkreter Gefahren zu tun. Diese Methoden passten nicht in einen freiheitlichen Rechtsstaat und seien klar als verfassungswidrig einzustufen.

Die polizeiliche Beobachtung werde zudem oftmals unter Richtervorbehalt gestellt, während Absatz 5 dies nur für die Verlängerung der Ausschreibung vorsehe. Absatz 2 solle daher komplett gestrichen und die Absätze 3 bis 5 dahingehend angepasst werden, dass eine gerichtliche Anordnung von Beginn an erforderlich sei. § 43a Absatz 1 Nummer 6 sei in der jetzigen Form verfassungswidrig. Die Rasterfahndung solle künftig auch bei drohenden terroristischen Gefahren zulässig sein. Auch wenn die Landesregierung darauf verweise, dass die abgesenkte Gefahrenschwelle der drohenden Gefahr vom Bundesverfassungsgericht akzeptiert werde, übersehe sie, dass sich Maßnahmen zur Überwachung von identifizierten Gefährdern fundamental von einem Verfahren unterscheiden, das gefährliche Personen überhaupt erst identifizieren solle. § 44 Absatz 1 Nummer 1 sei daher verfassungswidrig. Es sei aus rechtsstaatlichen Gründen sehr zu begrüßen, dass die bisher auf die Generalklausel der §§ 13 und 16 gestützten Meldeauflagen nunmehr eine ausdrückliche Regelung in § 52b erführen. Dem Zugewinn an Bestimmtheit laufe jedoch der weite Anwendungsbereich der Maßnahme zuwider. Die Vorgabe, an bestimmten Tagen an einen festgelegten Ort gebunden zu sein, beeinträchtige die betroffene Person erheblich in ihren Entfaltungsmöglichkeiten. Dabei könne nicht nur die Allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 Absatz 1 GG, sondern auch die Freizügigkeit gemäß Artikel 11 GG betroffen sein. Ein solch tiefgreifender Eingriff erscheine allenfalls zur Abwehr schwerwiegender Gefahren gerechtfertigt. Diese Begrenzung müsse bereits in den Tatbestand der Norm aufgenommen werden. Daneben sei nicht hinreichend belegt, dass diese Maßnahme nur von der Polizei und nicht von den Ordnungsbehörden erlassen werden solle. Dies liefere dem in § 7 Absatz 1 Nummer 3 zum Ausdruck kommenden Grundsatz, wonach die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden außer bei unaufschiebbaren Maßnahmen dem polizeilichen Eingreifen vorgehe, zuwider.

Der **Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e. V.** hat referiert, der Gesetzentwurf beinhalte eine Vielzahl von Kompetenzen, die bereits sehr weit im Vorfeld von Gefahren sehr weitgehende Grundrechtseingriffe ermöglichten. Ein entsprechendes Gesetz würde zur Folge haben, dass im Falle polizeilicher Fehleinschätzungen, die wegen der grundsätzlichen Schwierigkeit, solche Prognosen zu treffen, unvermeidbar seien, schwerwiegende Maßnahmen gegen Personen eingesetzt würden, von denen tatsächlich keine Gefahr ausgehe. Die Problematik werde noch dadurch verschärft, dass mit derartigen Methoden nicht nur auf Daten von Personen zugegriffen werden dürfte, von denen die Polizei annehme, dass von ihnen eine Gefahr ausgehe, sondern auch deren engere Kontaktpersonen direkte Zielobjekte der Überwachung sein könnten. Hinzu komme, dass bei Zugriffen auf Telekommunikationsinhalte immer auch völlig unbeteiligte Dritte betroffen seien. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung schütze insoweit auch vor Selbsteinschränkungen, die sich Bürgerinnen und Bürger aus Furcht vor Überwachung auferlegten. Im Zusammenspiel tiefgreifender und gleichzeitig heimlicher Befugnisse entstehe die Möglichkeit einer derart extensiven und intensiven Überwachung, dass umfassende Persönlichkeitsprofile von Personen erstellt werden könnten. Wenn diffuse Gefahrenlagen schon Grund für die Überwachung nicht nur von für die Gefahr mutmaßlich verantwortlichen Personen, sondern auch von deren Kontaktpersonen sein könnten, sei kaum noch absehbar, wer in den Fokus gerate. Die Erfassung von Daten von Kontaktpersonen gehe dabei so weit, dass zum Beispiel auch höchstpersönliche Daten von selbst nicht gefährlichen Kontaktpersonen erhoben werden dürften. Insgesamt gesehen gefährde die Ausweitung der präventivpolizeilichen Befugnisse die Menschenwürde, das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Der Gesetzentwurf nehme sehr extensiv auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu den Änderungen des BKA-Gesetzes Bezug und erwecke so den Eindruck, das verfassungsrechtlich Gebotene zu regeln.

Aus Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen lasse sich nur ersehen, was nicht geregelt werden dürfe. Was geregelt werden müsse, bleibe eine politische Entscheidung. Die Notwendigkeit, dass jede Landespolizei schon im Vorfeld konkreter Verbrechenplanungen mit einer Vielzahl sehr weitgehender, heimlicher Ausforschungsmethoden eine Vielzahl von Personen überwache, werde nicht gesehen. Dies gelte erst recht vor dem Hintergrund, dass eine Vielzahl weitreichender Kompetenzen im neuen SOG M-V nicht nur bei terroristischen Gefahren angewandt werden dürften, sondern auch schon bei Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person und somit bereits bei der Gefahr einer einfachen Körperverletzung. Die dauernde Beobachtung von in Polizei-Gewahrsamszellen festgehaltenen Personen in von Seiten der Polizei zu bestimmenden Fällen stelle einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Person dar. Zwar könne eine Überwachung von Gewahrsamszellen auch Vorteile für Gefangene bringen. Dies sei jedoch nicht der Fall, solange die Videoaufzeichnung durch die Beamten an- und abgeschaltet werden könnten. Eine Videoüberwachung in polizeilichen Gewahrsamseinrichtungen könne nur dann Abhilfe schaffen, wenn das Gesetz eine lückenlose und flächendeckende Dokumentation vorschreibe. Weil die vorgeschlagene Maßnahme eben keine umfassende Aufzeichnung vorsehe, biete sie keinen Schutz vor unangemessenem bis gewalttätigem Verhalten in Gewahrsamseinrichtungen. Da die Ermessensnorm keinen Schutz gegen rechtswidriges Polizeihandeln biete, sei der in der Videoüberwachung liegende Eingriff, dem die Betroffenen unausweichlich ausgesetzt seien, während sie im Gewahrsam festgehalten würden, nicht zu rechtfertigen. Es stelle eine deutlich über die Freiheitsentziehung als solche hinausgehende Beeinträchtigung dar. Dass das gesamte Verhalten der Gefangenen in der Zelle nicht nur beobachtet, sondern sogar aufgezeichnet werden dürfe, verschärfe die Problematik noch. Solle einem Suizid oder gesundheitlichen Notfällen vorgebeugt werden, liege es näher, die betroffenen Personen in anderen Einrichtungen, wie zum Beispiel Krankenhäusern, unterzubringen. Grundsätzlich begrüßt werde, dass § 52b nun für Meldeauflagen eine gesetzliche Grundlage schaffe. Leider gehe jedoch die Regelung über das hinaus, was die bisherige Praxis gewesen sei. Dafür bestehe aus anwaltlicher Sicht zum einen kein Bedarf, zum anderen berge die weitreichende Formulierung die Gefahr, dass es zu unverhältnismäßigen Anordnungen komme. Hier sei vor allem die Regelung des § 52b Absatz 5 gemeint, wonach eine Meldeauflage für die Dauer von bis zu drei Monaten erteilt werden könne. Es sei durchaus fragwürdig, ob es überhaupt möglich sei, eine sichere Prognose dazu zu stellen, dass über einen derart langen Zeitraum für jeden einzelnen Tag die Gefahr einer Straftatbegehung drohe. Problematisch sei im Zusammenhang mit der Anordnung längerfristiger Meldeauflagen, dass Widersprüche keine aufschiebende Wirkung haben sollten. Die Höchstgrenze für Meldeauflagen müsse vor diesem Hintergrund deutlich verkürzt werden. Alternativ müsse mindestens klarstellend ein Passus eingefügt werden, dass eine Meldeauflage, die einen längeren Zeitraum als 48 Stunden betreffe, nur dann verhängt werden dürfe, wenn die Prognose gestellt werden könne, dass für jeden einzelnen der Tage die Gefahr bestehe, dass Straftaten begangen würden. Zu weitgehend sei in diesem Zusammenhang auch die Regelung wonach zur Durchsetzung von Meldeauflagen Gewahrsam angeordnet werden könne. Gelte eine Meldeauflage über einen langen Zeitraum hinweg, sei die Wahrscheinlichkeit, dass ein einzelner Meldetermin verpasst werde, größer als bei einer kurzfristigen Maßnahme. Dass in so einem Fall gleich Gewahrsam drohe, bedeute eine übermäßige Freiheitseinschränkung. In Bezug auf die Regelung zu besonderen Mitteln der Datenerhebung sei die Einführung eines Richtervorbehaltes zunächst ausdrücklich zu begrüßen. Kritikwürdig sei jedoch die sehr weitgehende Einbeziehung von Kontaktpersonen und der nicht ausreichende Schutz Dritter.

Nach § 33 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 dürfe jede einzelne der Maßnahmen auch gegen Kontaktpersonen, von denen selbst keine Gefahr ausgehe, von denen die Polizei nur annehme, dass sie zum Beispiel Kenntnis von Planungen anderer haben würden, eingesetzt werden. Eine solche Erweiterung des Kreises von Personen verschiebe das Grundgefüge der Gesellschaftsordnung. Wenn es solche Kompetenzen gebe, könne in der Bevölkerung ein allgemeines Gefühl der möglichen Überwachung entstehen. Dies sei mit Blick auf eine freiheitliche Gesellschaft unbedingt zu vermeiden. Nach § 33 Absatz 4 dürften solche Maßnahmen auch eingesetzt werden, wenn Dritte unvermeidbar mitbetroffen seien. Aus der Erfahrung bestehe in Bezug auf die Überwachung der Telekommunikation neben den strafprozessualen Befugnissen schon kein weiterer Bedarf an entsprechenden Eingriffsgrundlagen. Bei konkreten Planungen schwerwiegender Taten sei schon jetzt die strafprozessuale Überwachung nach den §§ 100 a StPO ff. möglich. Ein darüber hinaus bestehender Bedarf für eine Landespolizei sei äußerst fraglich. Bei der Quellen-TKÜ sei die Entwicklung der Überwachungsmittel regelmäßig so arbeits- und zeitintensiv, dass sie bei Fertigstellung bereits veraltet seien. Das spreche nicht nur dagegen, dass für die Einführung einer präventivpolizeilichen Kompetenz zur Online-Durchsuchung überhaupt ein Bedarf bei der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern bestehe. Es erscheine auch fraglich, dass überhaupt die Mittel dafür vorhanden seien, die Kompetenz auch einzusetzen. Es spreche auch dagegen, dass Eilkompetenzen überhaupt notwendig seien. Denn weder Online-Durchsuchung noch Quellen-TKÜ könnten innerhalb kurzer Zeit umgesetzt werden. Während der Erarbeitung der technischen Tools könne aber ohne Weiteres auch ein Antrag an das Gericht formuliert werden. Problematisch sei ferner, dass der Schutz des Kernbereiches privater Lebensgestaltung für beide Kompetenzen in § 26a nicht hinreichend gewährt werde. Dies gelte insbesondere in der Auswertungsphase, in der die aus den heimlichen Maßnahmen gewonnenen Daten analysiert würden. Solle daran festgehalten werden, dass in einer Änderung des SOG M-V auch Kompetenzen zur Online-Durchsuchung und zur Quellen-TKÜ eingeführt werden, müsse eine Regelung eingeführt werden, wonach ein Gericht mit diesen Methoden erhobene Daten vor der Auswertung durch die Polizei auf etwaige kernbereichsrelevante Inhalte hin überprüfe und die Löschung dieser kernbereichsrelevanten Inhalte vornehme. Die Einführung einer Kompetenz zur gezielten Kontrolle von Personen, die zur polizeilichen Beobachtung ausgeschlossen seien, sei nicht verfassungsgemäß. Mit dieser Kompetenz werde die Möglichkeit zur Identitätsfeststellung und Durchsuchung von den dafür vorgesehenen gesetzlichen Voraussetzungen abgekoppelt und weit ins Vorfeld tatsächlich bestehender Gefahren verlagert sowie auf Personen ausgeweitet, von denen keine Gefahr ausgehe. Um eine überschießende Überwachung mit den bereits aufgezeigten Folgen für die Gesellschaft zu vermeiden, sei auf die Einführung dieser Regelung zu verzichten. Angeregt werde die Regelung entsprechend § 19 Absatz 1 und 2 SOG LSA zu gestalten. Eine Kompetenz für die Durchführung von präventivpolizeilichen Rasterfahndungen in der Praxis werde nicht benötigt. Außerdem sei eine Eilkompetenz nicht erforderlich, weil eine Rasterfahndung lange und aufwändige Vorbereitung erfordere. Soweit in § 25b vorgesehen sei, dass gerichtliche Entscheidungen auch ohne Anhörung und Bekanntgabe wirksam werden könnten, sei übersehen worden, eine flankierende Regelung zur nachträglichen Unterrichtung einzufügen, sobald eine Information über die Maßnahme die Erreichung ihres Ziels nicht mehr gefährde. Es sei nicht nachvollziehbar, welchen Grund es dafür geben solle, den Schutz von vertraulichen Gesprächen mit nichtanwaltlichen Berufsgeheimnisträgerinnen und -trägern so weit erodieren zu lassen, wie es § 26b Absatz 2 vorsehe. Die Regelung sei zu streichen. Es sei zu begrüßen, dass mit § 45a nunmehr eine gesetzliche Regelung für Aussonderungsprüffristen gespeicherter personenbezogener Daten vorgesehen werde. Es werde angeregt, neben den genannten Fristen explizit eine Frist von drei Jahren zur Aussonderungsprüffrist in Bagatellfällen einzuführen.

Offenbar sei bei § 48 Absatz 5 übersehen worden, dass bei Auskunftsverweigerung neben der Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten auch eine Kontrolle im verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Betracht komme. Es sei zu ergänzen, dass die dokumentierten Gründe auch dahin zu übermitteln seien beziehungsweise eine Sperrerklärung abzugeben sei. Während bei der Regelung zur Sicherstellung ein Richtervorbehalt vorgesehen sei, fehle er bei der Regelung der Durchsuchung von elektronischen Speichermedien. Ein Richtervorbehalt sei aber aufgrund der Grundrechtseingriffstiefe einer Durchsuchung von elektronischen Speichermedien, bei denen eine Kernbereichsrelevanz regelmäßig auf der Hand liege, nicht verzichtbar.

Das **Hessische Ministerium des Innern und für Sport** hat bestätigt, dass durch Befugnisnormen, wie die Online-Durchsuchung sowie die Quellen-TKÜ, der technischen Entwicklung Rechnung getragen und der Polizei Instrumente an die Hand gegeben werde, um auch von Plänen, über die sich Kriminelle und Terroristen mittels moderner Kommunikationsmittel austauschten, rechtzeitig zur Verhinderung schwerwiegender Taten Kenntnis zu erlangen. Gerade diese beiden polizeilichen Befugnisse stellten in Zeiten der allgemeinen Digitalisierung ein zwingend erforderliches polizeiliches Mittel zur Gefahrenabwehr dar, wolle man wenigstens annähernd auf Augenhöhe mit Gefahrverantwortlichen und ihren heutigen technischen Möglichkeiten bleiben. Eine effektive Gefahrenabwehr sei schlichtweg nicht vorstellbar, wenn die Polizei bei einer zulässigen TKÜ-Maßnahme aufgrund von Verschlüsselungstechniken regelmäßig ausgeschaltet werde. Verfassungsrechtliche Bedenken dagegen griffen auch vor dem Hintergrund der weitreichenden Vorkehrungen zum Schutz der Grundrechte nicht durch. § 34 normiere direkt, unter welchen Voraussetzungen der Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme, sogenannte Drohnen, möglich sei. Das HSOG entnehme die Befugnisse aus der allgemeinen Grundlage der Datenerhebung mittels Bildübertragung an öffentlichen Orten. Die Befugnis erstrecke sich auch auf den Einsatz so genannter Bodycams. § 34 enthalte einen abschließenden Katalog von Standardmaßnahmen, bei denen Drohnen eingesetzt werden dürften. Dies führe dazu, dass z. B. bei der Schaffung einer neuen Standardmaßnahme, die sich auch für einen Drohneneinsatz eigne, oder wenn sich später ein entsprechender Bedarf im Hinblick auf eine bestehende Standardmaßnahme ergeben solle, eine weitere Gesetzesänderung erforderlich werde, um den Drohneneinsatz zu ermöglichen. Mehr Flexibilität würde eine Regelung gewähren, die lediglich den Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme als technisches Mittel zur Datenerhebung gestatte, sofern die Datenerhebung an sich auf Grundlage einer Standardbefugnis zulässig sei. In der polizeilichen Praxis habe sich der Einsatz von Drohnen in Hessen bewährt. Besonders hervorzuheben seien hierbei die Fertigung von Luftbildern bei schweren Verkehrsunfällen und Tatörtlichkeiten, die bisher entweder aus Kosten- beziehungsweise Verhältnismäßigkeitsgründen oder aus tatsächlichen Gründen nicht mit dem Polizeihubschrauber durchgeführt worden seien. Die Datenerhebung mittels unbemannter Luftfahrtsysteme durch eine Vertrauensperson sei ausdrücklich untersagt. Die praktische Notwendigkeit für diese Regelung erschließe sich ihm nicht. Insbesondere im Rahmen der Terrorismusbekämpfung könne die Online-Durchsuchung nützlich sein, um frühzeitig von der Planung einer Tat Kenntnis zu erlangen. Diese Maßnahme könne im Einzelfall zur rechtzeitigen Kenntniserlangung über die Pläne von Terroristen und Kriminellen beitragen, um schwerwiegende Taten noch zu verhindern. Die Einführung einer Regelung zur Quellen-TKÜ erscheine insbesondere als Beitrag zu einer effektiven Terrorismusbekämpfung. Sie trage dazu bei, dass die Sicherheitsbehörden auch im Fall des Einsatzes verschlüsselter Kommunikation von geplanten Taten rechtzeitig Kenntnis erlangen könnten, um schwerwiegende Straftaten zu verhindern. Nicht erfasst oder erhoben würden sonstige etwa auf der Festplatte abgelegte Daten, die anderen rechtlichen Regelungen unterlägen.

Der finalen Rettungsschuss finde erstmalig in § 109 Absatz 1 eine Regelung. Bislang hätten ausschließlich die Vorschriften über das Notwehrrecht des Strafgesetzbuches gegolten. Die Neuerung sei allein schon aus formalen Gesichtspunkten zu begrüßen. Ferner diene die Regelung der Handlungssicherheit der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten. Da durch den finalen Rettungsschuss das Recht auf Leben eingeschränkt werde, sei anzuraten, dass Artikel 4 des Gesetzesentwurfes nicht nur die körperliche Unversehrtheit, sondern auch das Recht auf Leben - beide Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG - ausdrücklich benenne. Es sei zu begrüßen, dass eine eigene Ermächtigungsgrundlage für Meldeauflagen geschaffen werden solle und dabei auch die Voraussetzungen näher konkretisiert würden. Für Meldeauflagen solle allein die Polizei zuständig sein. Dies erscheine auch sinnvoll, weil die erforderlichen Erkenntnisse bei der Polizei und nicht bei den Ordnungsbehörden vorlägen und die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten ohnehin der Polizei obliege. Nach § 52b Absatz 1 Satz 2 gelte das Gleiche, wenn die Voraussetzungen des § 67a Absatz 1 vorlägen. Die Regelung enthalte auch für den Fall, dass Gefahr im Verzug vorliege, keine Ausnahme vom Richtervorbehalt. Eine Gefahr-im-Verzug-Regelung erscheine bei einem Richtervorbehalt grundsätzlich sinnvoll, weil sich dringender Handlungsbedarf kurzfristig abzeichnen könne. Denkbar sei, für diesen Fall zum Beispiel eine Anordnungskompetenz der Behördenleitung vorzusehen und zu regeln, dass die richterliche Anordnung in diesem Fall unverzüglich nachzuholen sei. Eine solche Regelung trage Eilfällen Rechnung, ohne den Grundsatz des Richtervorbehaltes in Frage zu stellen. Es könne noch überlegt werden, zumindest zur Klarstellung eine Regelung dahingehend aufzunehmen, dass das Amtsgericht zuständig sei und sich das Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit richte. Die Befugnis zur offenen Bildbeobachtung und Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen in den für die Durchführung der Gewahrsamnahme genutzten polizeilichen Räumen gemäß erscheine ebenfalls sinnvoll. Das hessische SOG enthalte eine Befugnis für die offene Beobachtung von festgehaltenen Personen in Gewahrsamsräumen mittels Bildübertragung. In Hessen habe sich diese Maßnahme insbesondere bei festgehaltenen Personen, die in ihrer Steuerungs- oder Orientierungsfähigkeit eingeschränkt seien oder so erschienen, zu ihrem eigenen Schutz bewährt. Vor diesem Hintergrund würden mittlerweile rund die Hälfte der Gewahrsamszellen mit einer Bildübertragung ausgestattet werden. Wie sich auch aus der Begründung zu § 32 Absatz 9 ergebe, könne eine solche Überwachung des Gewahrsamsraums auch zum Schutz der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten beitragen. Es sei zeitgemäß, dass in § 61 Absatz 1 Satz 2 eine Regelung aufgenommen werde, die klarstelle, dass auch Daten sichergestellt werden könnten. Die Differenzierung zwischen der bloßen Sicherstellung und der zusätzlichen Möglichkeit des Ausschlusses des Zugriffes auf die Daten, trage dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung. Ebenso sei es zu begrüßen, dass die Sicherstellung von Forderungen und sonstigen Vermögensrechten geregelt werde, insbesondere im Hinblick auf die gestiegene Bedeutung des zahlungslosen Bargeldverkehrs und virtueller Währungen. Allerdings gebe es in der Literatur gewichtige Stimmen, die den sogenannten Kryptowährungen nicht nur die Eigenschaft der Sache, sondern auch diejenige des Rechts absprächen, weil sie weder Rechte begründeten, noch Schuldverhältnisse nach § 241 Absatz 2 BGB darstellten. Vielmehr handele es sich um Immaterialgüter. Vor diesem Hintergrund sei eine Klarstellung überlegenswert, dass Kryptowährungen hier als sonstiges Vermögensrecht im Sinn der Vorschrift verstanden würden, möge es über deren Rechtsnatur auch unterschiedliche Auffassungen geben.

Anzumerken sei in diesem Zusammenhang, dass sich die Einordnung von Kryptowährungen als sonstiges Vermögensrecht im Sicherungsprozess stark nachteilbehaftet darstelle: Während es zum einen an Drittschuldnern mangle, denen ein Pfändungsbeschluss zugestellt werden könne, verlange die wirksame Sicherung von Kryptowährungen technisch bedingt zum anderen, dass Letztere auf eine Behördenwallet übertragen würden. Denkbar sei daher aus taktischer wie rechtlicher Sicht die Vorschriften zur Sicherung beweglicher Sachen analog oder sinngemäß anzuwenden. § 61 Absatz 2 Satz 2 regele, dass die Sicherstellung von Forderungen und sonstigen Vermögensrechten durch das Amtsgericht erfolge. Die Sicherstellung von Forderungen und anderen Vermögensrechten könne jedoch auch durch die Polizeibehörden selbst erfolgen. Dadurch werde eine zusätzliche Belastung der Amtsgerichte vermieden und die Sicherstellung werde beschleunigt. Insofern könne erwogen werden, auf den Richtervorbehalt zu verzichten. Eine entsprechende oder sinngemäße Verweisung auf die einschlägigen Regelungen der ZPO könne dann dahingehend verstanden werden, dass lediglich die Verfahrensvorschriften anzuwenden seien, nicht aber die Zuständigkeitsregelung des § 828 ZPO. Dem Betroffenen stehe der Verwaltungsrechtsweg und nicht der Zivilrechtsweg offen. Dies könne bei Bedarf klargestellt werden. § 61 Absatz 2 gestatte nur den Polizeibehörden die Sicherstellung von Forderungen und Vermögensrechten. Warum dies nicht auch Ordnungsbehörden dürften, sei nicht ersichtlich. Die Regelung beschränke die Sicherstellung von Forderungen und anderen Vermögensrechten auf die Dauer von sechs Monaten. Außerdem sei der Anwendungsbereich auf Fälle beschränkt, in denen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigten, dass diese zur Begehung einer Straftat von erheblicher Bedeutung nach § 49 oder einer terroristischen Straftat nach § 67c verwendet werden sollten. Weder die Begrenzung auf Straftaten von erheblicher Bedeutung oder terroristische Straftaten, noch die Begrenzung auf diesen einen Zweck sei aber rechtlich zwingend. Ein Bedarf der Sicherstellung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr oder zum Schutz von Personen, die Rechte im Hinblick auf die Forderung oder andere Vermögensrechte geltend machen könnten, erscheine zumindest nicht ausgeschlossen. In regelungstechnischer Hinsicht könne sich dazu ein Verweis auf die entsprechenden Nummern in Absatz 1 anbieten. § 40 regele, dass eine Datenübermittlung zur Sicherheitsüberprüfung eine Einwilligung des Betroffenen voraussetze. Dem sei aus Datenschutzgesichtspunkten zuzustimmen. Die Norm erlaube die Datenübermittlung an öffentliche und nichtöffentliche Stellen durch die Polizei zum Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung. Das hessische SOG enthalte hingegen eine Befugnis der Polizeibehörden für die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung. Die Rückmeldung an einen Empfänger außerhalb des öffentlichen Bereiches beschränke sich auf die Auskunft zum Vorliegen von Sicherheitsbedenken. Dadurch werde verhindert, dass der Veranstalter detaillierte polizeiliche Informationen über die betroffenen Personen erhalte, die zum Beispiel seine Beschäftigten sein könnten. Durch eine entsprechende Ausgestaltung würden die Daten der Betroffenen noch besser geschützt werden können. Außerdem sehe das hessische SOG eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die Polizeibehörden auch z. B. für Personen vor, die unbegleiteten Zutritt zu Polizeibehörden erhielten, selbstständige Dienstleistungen zur Unterstützung von Vollzugskräften erbrächten, sich bei einer Behörde mit Vollzugsaufgaben bewerben würden oder Zugang zu Vergabe- und Vertragsunterlagen erhielten, aus denen sich sicherheitsrelevante Funktionszusammenhänge, insbesondere aus baulichen und betrieblichen Anforderungen für Liegenschaften der Polizei oder der Justiz, ergäben. Dies ermögliche z. B., dass auch Handwerker, die in einer Polizeibehörde tätig werden sollten, einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unterzogen werden könnten. Sofern das SOG M-V eine solche Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht bereits an anderer Stelle ermögliche, könne eine dahingehende Regelung bedenkenswert sein. Durch die Neufassung des § 35 Absatz 2 werde die Ausschreibung zur gezielten Kontrolle möglich.

Aufgrund dieser Norm dürften offene Maßnahmen, wie z. B. die Durchsuchung der Person oder des ausgeschriebenen Kfz erfolgen. Ob eine Ausschreibung erfolgt sei, erfahre die Polizeibehörde, wenn sie die ausgeschriebene Person im Rahmen einer anderen Maßnahme, z. B. einer Verkehrskontrolle nach § 36 Absatz 5 StVO, anhalte und einen Abgleich mit dem Fahndungsbestand durchführe. Die Ausschreibung zur gezielten Kontrolle diene dem Zweck, Straftaten von erheblicher Bedeutung zu verhüten und werde daher als erforderlich erachtet in der Auseinandersetzung, insbesondere gegen extremistische Gruppierungen. In Hessen sei die gezielte Kontrolle eingeführt worden. Sie sei nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Dabei müsse die Gesamtwürdigung der auszuschreibenden Person und die bisher von ihr begangenen Straftaten Berücksichtigung finden.

Der **Richterbund Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat darauf hingewiesen, dass durch die in Aussicht genommenen Einführungen weiterer Richtervorbehalte zusätzliche personelle Kapazitäten bei der Justiz gebunden würden. Konzentrieren würden sich die Bedarfe an den Amtsgerichten am Sitz der Polizeibehörden und damit an den Amtsgerichten Schwerin, Rostock und Neubrandenburg. Der zusätzliche personelle Aufwand sei laut Gesetzesbegründung derzeit nicht bezifferbar. Schon im Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt 2019, durch den 23 Stellen der Besoldungsstufe R 1 für die Justiz geschaffen worden seien, habe man auf die bereits jetzt unzureichende Personalausstattung der Justiz hingewiesen. Bei bisherigen Personalplanungen gänzlich unberücksichtigt geblieben seien die zusätzlichen Personalbedarfe, die aufgrund gesetzgeberischer Entscheidungen beziehungsweise aufgrund verfassungsgerichtlicher Vorgaben zwischenzeitlich entstanden seien. So seien beispielsweise aufgrund der grundlegenden Änderung des Rechtes der Vermögensabschöpfung erhebliche Mehraufgaben bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften entstanden, die bislang überhaupt nicht berücksichtigt würden. Gleiches gelte für die durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Notwendigkeit richterlicher Genehmigungen von Fixierungsmaßnahmen entstandenen Mehraufgaben. Mit der jetzigen Gesetzesvorlage würden den Gerichten weitere Aufgaben zugewiesen, die in erheblichem Umfang Personal binden würden. Durch die Gerichte seien nicht nur Maßnahmen einmalig auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu prüfen, nach § 33c Absatz 9 zum Beispiel würde man fortlaufend die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung prüfen und gegebenenfalls die Beendigung der Maßnahme anordnen müssen. Um den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes für den Richtervorbehalt zu genügen, seien zudem an den zuständigen Amtsgerichten Bereitschaftsdienste einzurichten, die gewährleisten, dass auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten eine richterliche Entscheidung herbeigeführt werden könne. Ein effizienter Richtervorbehalt setze eine angemessene Personalausstattung voraus.

Prof. Dr. Frederik Roggan hat verdeutlicht, § 26a stelle eine vor die Klammer gezogene, für alle Maßnahmen geltende Konkretisierung des Kernbereichsschutzes dar. Sie erfülle eine Forderung, die seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum großen Lauschangriff von erheblichen Teilen der Polizeirechtswissenschaft erhoben werde. Die vorgesehene Regelung sei daher insgesamt zu begrüßen. Gleichwohl bestehe teilweise Änderungs- sowie Ergänzungsbedarf. Die Regelung zum Gebot des Abbruchs einer Datenerhebung in § 26a Absatz 3 sei unter den Gesichtspunkten der Gebote der Normenklarheit und der Normbestimmtheit nicht frei von Bedenken. Das Gebot der Normenklarheit und Normbestimmtheit solle sicherstellen, dass Regierung und Verwaltung im Gesetz steuernde und begrenzende Handlungsmaßstäbe vorfänden und dass die Gerichte eine wirksame Rechtskontrolle durchführen könnten. Ferner erlaubten die Bestimmtheit und Klarheit einer Norm, dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürger sich auf mögliche belastende Maßnahmen einstellen könnten.

Dabei seien im Falle von Eingriffsermächtigungen die Bestimmtheitsanforderungen umso höher, je intensivere Grundrechtseingriffe durch die Regelung selber oder aufgrund ihrer erlaubt würden. Gerade bei solchen Befugnissen sei ein effektiver Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung von besonderer Bedeutung. Dies bedeute, dass auch die entsprechenden Schutzregelungen ein Höchstmaß an Klarheit beziehungsweise Erkennbarkeit des Norminhalts und dies vor allem auch mit Blick auf die Rechtsanwendung in konkreten Situationen aufweisen müssten. Bei Kernbereichsschutzregelungen hätten sich die Voraussetzungen für Überwachungsverbote, Überwachungsabbruchgebote, vorübergehende Unterbrechungsgebote sowie Verwertungsverbote einschließlich flankierender, namentlich verfahrensmäßiger, Bestimmungen mithin unzweifelhaft aus ihrem Wortlaut zu ergeben. Als aus sich heraus ohne Weiteres verständlich - und damit die genannten steuernden und begrenzenden Handlungsmaßstäbe liefernd - sei der erste Halbsatz des § 26a Absatz 3 Satz 1 anzusehen. Nicht vollständig selbsterklärend sei hingegen § 26a Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz. Hier stelle sich die Frage, welche Konstellationen der Gesetzentwurf im Blick habe. Die Entwurfsbegründung äußere sich zu dieser Frage nicht. Eine am Wortlaut orientierte Deutung des Norminhaltes lege zunächst nahe, dass erst ein Überwachungsabbruch eine Gefährdung verursachen würde, dieselbe mithin bis dato noch nicht bestanden habe. Nicht eindeutig würden allerdings die potenziell gefährdeten Polizeibeamten bezeichnet. Erst aus dem Zusammenhang mit der ebenfalls zu schützenden Vertrauensperson lasse sich schließen, dass die Regelung verdeckt ermittelnde Beamte im Blick habe. Diesbezüglich würde sich eine engere Anlehnung an den Wortlaut von § 45 Absatz 7 Satz 2 BKAG anbieten. Ohnehin sei eine Gefährdung von offen eingesetzten Polizeibeamten durch einen Datenerhebungsabbruch aus Gründen des Kernbereichsschutzes nicht vorstellbar. Dies gelte beispielsweise bei Datenerhebungen durch den Einsatz von körpernah getragenen Aufnahmegeräten, Bodycams, durch die Polizei. Ebenso ergebe sich aus dem Wortlaut nicht unzweifelhaft, welche Gefährdung im Falle eines Überwachungsabbruchs zu besorgen sein müsse. Auszuschließen sei ein unterbleibender Abbruch in Fällen von lediglich bagatellhaften Gefährdungen der eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten sowie V-Leuten. Herauszustellen sei explizit, dass die Gefährdungen hochrangige Individualrechtsgüter der genannten Personen betreffen müssten. Hierzu zählten insbesondere Leib und Leben sowie die Freiheit der Personen. Nur unter solchen engen Voraussetzungen könnten die grundrechtlichen Schutzpflichten für verdeckte Ermittler und V-Personen überhaupt eine Relativierung des Kernbereichsschutzes rechtfertigen. Der verfassungsrechtlich gebotene Schutz des Kernbereiches privater Lebensgestaltung könne durch einen bloßen Methodenschutz nicht gerechtfertigt werden. Wesentliche Zielrichtung des Kernbereichsschutzes sei der - auch vorbeugende - Schutz der Menschenwürde. Deswegen sei es geboten, einen Überwachungsabbruch nicht erst bei sicher feststellbarem Kernbereichsbezug anzuordnen, sondern dies bereits bei entsprechenden Annahmen auf der Basis von einschlägigen Tatsachen zu verlangen. Zutreffend hebe die Entwurfsbegründung hervor, dass der Kernbereichsschutz in den von den jeweiligen Überwachungsmaßnahmen betroffenen Grundrechten in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG wurzele und einen dem Staat nicht verfügbaren Menschenwürdekern grundrechtlichen Schutzes gegenüber solchen Maßnahmen sichere. Vor allem aber stehe der Schutz des Kernbereiches nicht unter einem allgemeinen Abwägungsvorbehalt in Bezug auf öffentliche Sicherheitsinteressen. In Konkretisierung dieses Prinzips lasse sich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes entnehmen, dass der Abbruch der Maßnahme in jedem Fall vorzusehen sei, wenn erkennbar werde, dass eine Überwachung in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eindringe.

§ 26a Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz stelle den Schutz des Kernbereiches unter den Vorbehalt, dass polizeiliche Ermittlungen nicht durch eine Enttarnung von eingesetzten Personen und damit deren weitere Verwendung zu Ermittlungszwecken gefährdet werden dürften. Die geplante Vorschrift bezwecke demnach den Schutz der an sich legitimen Aufgabenerfüllung, um die es sich bei nicht offener, gesetzlich zugelassener Datenerhebung unzweifelhaft handele. Allerdings kollidiere diese Aufgabenerfüllung in den hier interessierenden Konstellationen mit dem menschenwürdebegründeten Schutz des Kernbereiches privater Lebensgestaltung. Im Ergebnis werde der Schutz der Legendierung eines verdeckten Ermittlers oder der Aufrechterhaltung des Umstands, dass die Zusammenarbeit einer Person mit der Polizei den betroffenen Zielpersonen und Dritten unbekannt sei, zu einer Suspendierung des Kernbereichsschutzes führen. Die geplante Regelung gestatte explizit das bewusste Eindringen in die höchstpersönliche Intimsphäre. Eine solche sei mit den verfassungsgerichtlichen Maßgaben eindeutig unvereinbar. Die geplante Vorschrift sei als unzulässiger Ausdruck eines Vorbehalts im Wege einer Abwägung mit öffentlichen Sicherheitsinteressen zu werten. Zusammenfassend sollt auf die Regelung zur Verwendungsgefährdung vollständig verzichtet werden. Im Falle ihrer Verabschiedung würde sie mit einem hohen Risiko der verfassungsgerichtlichen Beanstandung verbunden sein. Nach der Entwurfsbegründung trage die Einschränkung der technischen Möglichkeit in § 26a Absatz 3 Satz 2 dem Umstand Rechnung, dass bei einigen Maßnahmen kein sofortiges Einwirken auf den Aufzeichnungsvorgang möglich sei. Regelmäßig werde die Zeit zwischen der Feststellung der potenziellen Kernbereichsverletzung bis zum Abbruch der Maßnahme dazu beitragen, dass eine Kernbereichsverletzung nicht mehr gänzlich verhindert werden könne. Insoweit handele es sich um eine die Erhebungsphase betreffende kernbereichsschützende Regelung, die kein Vorbild im Strafverfahrensrecht oder Bundespolizeirecht besitze. Sie setze, ohne dass dies explizit angesprochen werde, gedanklich voraus, dass einem Polizeibeamten im Falle der unvermittelten Durchführung der Überwachung die unverzügliche Unterbrechung der Aufzeichnung möglich sei, mithin neben einer automatisierten Aufzeichnung auch eine unmittelbare Kenntnisnahme erfolge. Die Regelung sei nicht frei von verfassungsrechtlichen Bedenken. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zum BKAG sei auf der Erhebungsebene gesetzlich in jedem Fall der Abbruch der Maßnahme vorzusehen, wenn erkennbar werde, dass eine Überwachung in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eindringe. Einen Vorbehalt mache das Gericht insoweit nicht. Im Falle eines zwischengeschalteten Diensteanbieters bedeute dies, dass bei einer aus Verhältnismäßigkeitsgründen live durchzuführenden Überwachung die jederzeitige Erreichbarkeit eines Mitarbeiters des Diensteanbieters zu gewährleisten sei. Die vorgesehene Regelung solle entsprechend ergänzt werden oder aber eine § 51 Absatz 7 Satz 2 BKAG nachgebildete Vorschrift ohne Technikvorbehalt verabschiedet werden. Die gesetzliche Konkretisierung des Kernbereichsschutzes in § 26a sei zu begrüßen, allerdings aber wohl unvollständig. Der bislang ausschließlich überwachungsbezogene Kernbereichsschutz solle fortgeschrieben werden. Etwa beim dauerhaften Einsatz von Verdeckten Ermittlern sowie V-Leuten handele es sich um Maßnahmen, die geeignet seien, tief in das private und politische Leben einer Person und ihr soziales Netz einzudringen. Alleine die Angst davor, zur Zielperson eines solchen Einsatzes zu werden, könne nicht nur in der politischen Entfaltung hemmen, sondern auch tiefgreifende soziale Störungen hervorrufen. Entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Kernbereichsschutz werde dieser alleine überwachungsbezogen verstanden. So solle sein verfassungsrechtlicher Schutz dem Individuum einen Bereich höchstpersönlicher Privatheit gegenüber Überwachung gewährleisten.

Insbesondere geschützt sei die nichtöffentliche Kommunikation mit Personen des höchstpersönlichen Vertrauens, die in der berechtigten Annahme geführt werde, nicht überwacht zu werden, wie es insbesondere bei Gesprächen im Bereich der Wohnung der Fall sei. Der Kernbereich privater Lebensgestaltung beanspruche gegenüber allen Überwachungsmaßnahmen Beachtung. Könnten sie typischerweise zur Erhebung kernbereichsrelevanter Daten führen, müsse der Gesetzgeber Regelungen schaffen, die einen wirksamen Schutz normenklar gewährleisten. Keine Wirksamkeit beanspruche der Kernbereichsschutz bislang im Zusammenhang mit nicht datenerhebungsbezogenem Handeln von staatlichen Organen. Bemerkenswert sei, dass es im Zusammenhang mit bestimmten Datenerhebungen zu Kontakten zwischen Bürgern und Amtsträgern oder anderen Personen, deren Verhalten sich der Staat zurechnen lassen müsse, kommen könne, ohne dass sich diese als überwachungsbezogen qualifizieren lassen würden. Das OVG Hamburg habe den intimen Kontakt einer verdeckten Ermittlerin mit einer Zielperson als rechtliche Beziehung verneint und als eine alleine soziale Beziehung aufgefasst worden. Intime Kontakte könnten von im staatlichen Auftrag agierenden Individuen mit Zielpersonen mit gravierenden Folgen für Letztgenannte im Falle des Bekanntwerdens verbunden sein. Gleichzeitig werde sich eine intime Interaktion zwischen Individuen kaum als Datenerhebung, Überwachung oder Ähnliches verstehen lassen. Dabei dürfe nicht verkannt werden, dass aus polizeitaktischer Perspektive ein besonderes Vertrauensverhältnis durchaus sachdienlich im Zusammenhang mit späteren Informationserhebungen durch ein Ausforschen von Zielpersonen sein könne. Indessen sei diese Möglichkeit zusätzlicher Erkenntnisgewinne mit dem Enttäuschen von höchstpersönlichen Erwartungen beziehungsweise Gefühlen verbunden. Es werde angeregt, ein gesetzliches Verbot von intimen Kontakten von Verdeckten Ermittlern und V-Leuten mit Zielpersonen zu statuieren. Dies könne etwa in der Weise erfolgen, dass verdeckt ermittelnden Personen sämtliche Interaktionen mit Zielpersonen und einsatzbezogen auch Dritten gesetzlich verboten werde, für die aus Gründen des Kernbereichsschutzes ein Überwachungsverbot greife. Die geplanten Neuregelungen in §§ 32 f. seien teilweise mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht vereinbar und im Fall ihrer Verabschiedung mit dem Risiko einer verfassungsgerichtlichen Beanstandung verbunden. Erforderlich seien, soweit die betroffenen räumlichen Bereiche nicht ausschließlich von schutzbedürftigen Personen betreten würden, ergänzende Maßgaben. Keiner näheren Begründung bedürfe, dass die geplante Regelung zur Videoüberwachung Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen in seiner Ausprägung als Recht der informationellen Selbstbestimmung erlaube. Dieses Recht umfasse die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart würden und daher grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten zu bestimmen. Ebenso wenig erscheine näher begründungsbedürftig, dass dieses Recht der Einschränkung im überwiegenden Allgemeininteresse zugänglich sei. Hierfür bedürfe es einer dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechenden und verhältnismäßigen gesetzlichen Regelung. Unter Bestimmtheitsgesichtspunkten sei § 32 Absatz 9 frei von Bedenken. Für sich genommen sei die geplante Regelung, soweit sie dem Schutz von Betroffenen vor Gefahren für Leib und Leben als legitimum Zweck diene, auch geeignet, erforderlich sowie verhältnismäßig im engeren Sinn und damit verfassungsrechtlich tragfähig. In die Regelung sei aus Gründen der erheblichen Grundrechtsrelevanz entsprechende Maßgaben aufzunehmen, die den Rechtsanwendern eine hinreichend klare Handlungsanweisung für die differenzierten Einzelfälle liefere. Ferner sei zu regeln, welche konkreten Maßnahmen zu treffen seien, wenn sich während einer Freiheitsentziehung herausstelle, dass eine besondere Schutzbedürftigkeit nicht mehr bestehe.

Die Befugnis zur Datenerhebung mittels körpernah getragener Aufnahmegeräte ohne konkret-situative Voraussetzungen oder räumliche Beschränkungen durch das sogenannte Pre-Recording nach § 32 Absatz 1 sei weder unter Bestimmtheits- noch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten frei von Bedenken. Unter Bezugnahme auf das Verständnis des Bestimmtheitsgrundsatzes bedürfe der gesetzlich umschriebene Anlass für die genannten Datenerhebungen der näheren Betrachtung. Die Formulierung in § 32a Absatz 1 sei weitestgehend offen und entfalte für den Rechtsanwender nicht eine hinreichend deutlich erkennbare Begrenzungswirkung. Durch den Zweck, die hochrangigen Rechtsgüter Leib und Leben zu schützen, werde der Anwendungsbereich beschränkt. Überdies werde laut Gesetzesbegründung angenommen, dass ein Pre-Recording ohne Erreichen der normierten Eingriffsschwelle ausgeschlossen sei. Die Entscheidung folge aus der subjektiv-polizeilichen Annahme, aufgrund äußerer Umstände oder anderer Erfahrungssätze. Dies sei aus der Vorschrift nicht zu entnehmen. Aus diesem Grund sei der im Gesetzgebungsverfahren geäußerten Ansicht, es werde eine konkrete Gefahrenlage vorausgesetzt, nicht gefolgt werden. Vielmehr handele es sich bei der genannten Wendung um die Umschreibung einer abstrakt erhöhten Gefährlichkeit nicht näher beschriebener polizeilicher Tätigkeit aus nicht näher bestimmten Gründen. Mangels gerichtlicher Überprüfbarkeit im Nachhinein bleibe das Begrenzungsversprechen der Normbestimmtheit im Falle von § 32a Absatz 1 unerfüllt. Es handele sich daher insgesamt nicht um eine dem Bestimmtheitsgrundsatz genügende Eingriffsschwelle. Eine das Pre-Recording anlassunabhängig und nicht effektiv überprüfbar gestattende Vorschrift sei mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unvereinbar. Bei der Durchführung Online-Durchsuchungen und Quellen-TKÜ spiele das Ausnutzen von IT-Sicherheitslücken eine entscheidende Rolle. Die einschlägigen Befugnisse enthielten keine ausdrücklichen Vorgaben zur technisch Realisierung. Überdies bestehe staatlicherseits ein Interesse an in-filtrierbaren IT-Systemen. Um die Ausnutzbarkeit von Schwachstellen sicherzustellen, müssten diese geheim gehalten werden. Deutsche Sicherheitsbehörden müssten damit ein Interesse an unsicherer IT-Infrastruktur haben. Das kollidiere mit dem staatlichen Auftrag des Schutzes derselben. Das sogenannte IT-Grundrecht begründe auch eine staatliche Schutzpflicht für die IT-Infrastruktur. Die geplante Regelung sei unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten Bedenken ausgesetzt. Anders als nach Bundespolizeirecht erlaube die geplante Vorschrift, dass auch die informationstechnischen Systeme anderer Personen infiltriert werden dürften, ohne dass diese die Eigenschaft als Verhaltens- oder Zustandsstörer aufweisen müssten. Erforderlich seien nach § 33c Absatz 1 Satz 4 lediglich Tatsachen für die Annahme, dass ein Störer dort ermittlungsrelevante Informationen speichere. Weder der Wortlaut der geplanten Regelung noch die entsprechende Begründung lieferten Hinweise darauf, dass weitergehende Einschränkungen gelten sollten. Damit stelle sich die Frage, ob der Gesetzgeber beispielsweise auch die Infiltration eines Cloud-Servers zulassen möchte, sofern anzunehmen sei, dass der polizeilich Verantwortliche dort Daten speichere. In diesem Sinne richte sich die Maßnahme dann gegen den Cloud-Diensteanbieter als andere Person. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verlange, dass eine Ermächtigungsgrundlage die Möglichkeit der Infiltration auf die Systeme von bestimmten anderen Einzelpersonen beschränke. Nach § 33c Absatz 3 Satz 1 werde eine Beschränkung auf solche Veränderungen am zu infiltrierenden System statuiert, die für die Datenerhebung unerlässlich seien. Unter der Bedingung der technischen Machbarkeit seien die vorgenommenen Veränderungen rückgängig zu machen. Nach § 33c Absatz 3 Satz 2 sei die eingesetzte Überwachungssoftware nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. Fraglich sei, ob das Gesetz hiermit ausreichend präzise bestimme, wessen Software eingesetzt werden dürfe und welche spezifischen, die Zuverlässigkeit der Beweiserhebung sichernden, Kriterien zu erfüllen seien.

Der Wortlaut des Gesetzentwurfes lasse offen, welche Institution die Eignung einer bestimmten Spionagesoftware zu prüfen und in diesem Sinne zu zertifizieren habe. Stattdessen verweise die Entwurfsbegründung darauf, dass die Polizei sich der fortschrittlichsten technischen Verfahren zu bedienen habe, die nach Auffassung führender Fachleute aus Wissenschaft und Technik auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich seien. Ein solcher Appell in der Gesetzesbegründung sei jedoch nicht als hinreichend präzise anzusehen. Durch den Verzicht auf das Verlangen nach einer zertifizierten Überwachungssoftware werde die Beurteilung beziehungsweise Kontrolle der Einhaltung der genannten technischen Kautelen dem die Maßnahme anordnenden Gericht überlassen. Ferner werde keine Verpflichtung ausschließlich staatlicherseits programmierte Überwachungssoftware einzusetzen statuiert. Vielmehr komme durchaus Software von einem externen Anbieter in Betracht. Umso dringlicher sei in diesem Fall eine Zertifizierung durch eine unabhängige Stelle. Es werde angeregt, für die Beurteilung, ob die gesetzlich verlangten technischen Maßgaben von der einzusetzenden Software eingehalten würden, eine Sonderzuständigkeit des Amtsgerichtes am Sitz des LKA bestimmt werden, um dann dort die notwendigen sachlichen und personellen Voraussetzungen für die Beurteilung solcher Fragen zu schaffen. Damit werde nicht zuletzt dem Umstand Rechnung getragen, dass sich Maßnahmen im Rahmen von Online-Durchsuchungen als technisch deutlich komplexer im Vergleich zu überkommenen Überwachungsmethoden darstellten. Die Regelung § 33c Absatz 5 begegne unter dem Gesichtspunkt des Gesetzesvorbehalts aus Artikel 13 Absatz 2 GG Bedenken. In einem Rechtsstaat sei gemäß Bundesverfassungsgericht die Heimlichkeit staatlicher Eingriffsmaßnahmen die Ausnahme und bedürfe der besonderen Rechtfertigung. Unabhängig davon, dass die Erforderlichkeit einer heimlichen Wohnungsdurchsuchung im Einzelfall bejaht werde, sei eine Regelung, wie die Geplante mit dem Gesetzesvorbehalt des Artikel 13 Absatz 2 GG unvereinbar. Hiernach stünden Durchsuchungen unter einem grundsätzlichen Richtervorbehalt. Gemäß Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes handele es sich bei einer Wohnungsdurchsuchung um ein ziel- und zweckgerichtetes Suchen staatlicher Organe nach Sache, um etwas aufzuspüren, was der Inhaber der Wohnung von sich aus nicht offenlegen wolle. In diesem Sinne sei das zu infiltrierende System als Sache zu verstehen, dessen Integrität der Inhaber vor staatlicher oder anderweitiger Beeinträchtigung zu schützen trachte. Der Gesetzesvorbehalt des Artikel 13 Absatz 2 GG gestattet ausnahmslos nicht-heimliche Durchsuchungen. Diese Grenze überschreite jede Befugnis zu einer Wohnungsdurchsuchung, die planmäßig vor dem oder den Berechtigten verheimlicht werden dürfe. Nur vorsorglich sei darauf hinzuweisen, dass auch Artikel 13 Absatz 7 GG die in Rede stehende Befugnis nicht erlauben könne, weil dieser Auffangvorbehalt schon keine Durchsuchungen zum Gegenstand habe. Daher solle die gegenständliche Regelung nicht aufgenommen werden. Die Regelung sei mit einem hohen Risiko einer verfassungsgerichtlichen Beanstandung verbunden. Die Befugnis der Quellen-TKÜ in § 33d Absatz 3 entspreche teilweise wortgleich einer seit 2017 existierenden Befugnis in der Strafprozessordnung. Mit Blick auf § 33d Absatz 3 Satz 2 begegne die Befugnis insgesamt Bedenken unter den Gesichtspunkten der Normklarheit sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Bei isolierter Betrachtung sei § 33d Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 unbedenklich. Erkennbar ziele diese Regelung auf das einzusetzende technische Mittel, mithin die Überwachungssoftware ab. Letztere habe nach der genannten Anordnung monofunktional zu sein. Zur erheblichen Verunklarung führe insoweit jedoch die Regelung in § 33d Absatz 3 Satz 2. Sofern auf entsprechend ruhende Kommunikationsdaten zugegriffen werden dürfe, finde aber gerade keine Beschränkung der Datenerhebungen auf laufende Telekommunikationen mehr statt, sondern eine Durchsuchung des informationstechnischen Systems nach einer bestimmten Kategorie von Daten. Dies könne mit einem monofunktionalen technischen Mittel jedoch nicht bewirkt werden.

Die Datenerhebungen nach § 33d Absatz 3 Satz 2 gehe mit Eingriffen in das Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme einher und sei nur unter den Voraussetzungen von Online-Durchsuchungen mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar seien. Die Eingriffsschwellen von solch schwerwiegenden Grundrechtsbeschränkungen würden von den Voraussetzungen nach § 33d Absatz 1 deutlich unterschritten. Die Änderung der Eingriffsvoraussetzungen für eine Rasterfahndung nach § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sei mit den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichtes hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme nicht vereinbar. Eine Befugnis zur Rasterfahndung sei nur dann mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im engeren Sinne vereinbar, wenn der Gesetzgeber Eingriffe erst ab der Schwelle einer hinreichend konkreten Gefahr für die bedrohten Rechtsgüter vorsehe. Insbesondere dürfe eine solche Maßnahme nicht schon im Vorfeld einer konkreten Gefahr ermöglicht werden. Allerdings sei in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes auch anerkannt, dass der Gesetzgeber die Grenzen für bestimmte Bereiche mit dem Ziel schon der Straftatenverhütung auch weiterziehen könne, indem er die Anforderungen an die Vorhersehbarkeit des Kausalverlaufs reduziere. Speziell mit Blick auf eine Befugnis zur Rasterfahndung habe es an dem Modell der Mindestvoraussetzung einer konkreten Gefahr für hinreichend gewichtige Rechtsgüter jedoch festgehalten. Unabhängig hiervon sei das Verhältnis der Eingriffsschwellen der konkreten Vorbereitungshandlungen als Konkretisierung einer konkreten Gefahr einerseits und den tatbestandlichen Hürden von § 67a Absatz 1 Nummer 1 und 2 andererseits unklar sei. Nach § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 solle eine Rasterfahndung auch unter den Voraussetzungen des § 67a Absatz 1 zulässig sein. Die Verabschiedung der sei mit einem erheblichen Risiko der verfassungsgerichtlichen Beanstandung verbunden. Eine praktisch jedermann betreffende Maßnahme, die mit der erheblichen Beeinträchtigung individueller Belange verbunden sei, könne überhaupt nur unter den in § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 aufgeführten Voraussetzungen gerechtfertigt werden. Darüber hinaus erweise es sich als höchst problematisch, dass über den Verweis in § 67a auf § 67c auch solche Straftaten einbezogen werden sollten, die keine konkreten Rechtsgutsverletzungen unter Strafe stellten. Es solle daher von der Ergänzung nach § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 aus Verhältnismäßigkeitsgründen abgesehen werden. Der Wortlaut der Befugnis zu den Meldeauflagen stehe nicht vollständig mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Einklang. Es sei grundsätzlich zu begrüßen, dass polizeiliche Meldeauflagen eine spezialgesetzliche Regelung erfahren sollten. Nach § 52b Absatz 1 Satz 1 könne eine Meldeauflage auferlegt werden, um eine Straftat zu verhüten. Eine nähere Konkretisierung nehme die geplante Regelung nicht vor, sodass diese Straftat beliebiger, insbesondere bagatellhafter Natur sein könne. In Anbetracht des Umstands, dass eine Meldeauflage als erhebliche Grundrechtsbeeinträchtigung anzusehen sei und es sich um eine Anordnung im weiten zeitlichen und/oder räumlichen Vorfeld einer konkreten Gefahr handele, gehe eine solche tatbestandliche Weite mit der Gefahr von unverhältnismäßigen Grundrechtseingriffen einher. Insbesondere sei zu berücksichtigen, dass es sich bei der verlangten tatsachenbasierten Annahme um eine Prognose handele, die naturgemäß mit erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich der tatsächlich bevorstehenden Straftat verbunden sei. Um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu genügen, würde eine Beschränkung auf zu verhütende Straftaten von erheblicher Bedeutung in Betracht gekommen. Zur tatbestandlichen Weite des § 52b Absatz 4 Satz 2 gehöre insbesondere auch, dass sie Straftaten des Versammlungsrechtes einbeziehe, die der leichtesten beziehungsweise Bagatell-Kriminalität zuzurechnen seien und gleichzeitig Verhaltensweisen zum Gegenstand hätten, die am Schutz der Versammlungsfreiheit teilhätten. Eine Meldeauflage werde das Ziel verfolgen, eine solche Person von der Versammlung fernzuhalten, die sich unfriedlich beziehungsweise gewalttätig verhalten werde.

Eine solche Anordnung habe freilich nicht die Einschränkung der Versammlungsfreiheit im Sinn, sondern nehme diese nur als unbeabsichtigte Nebenfolge in Kauf. Die Versammlungsfreiheit bleibe auch dann erhalten, wenn eine Polizeibehörde Meldeauflagen gegen eine solche Personen verhängt, die sie verdächtige, unfriedliche Absichten zu hegen. Selbstverständlich und erst recht bleibe der Grundrechtsschutz erhalten, wenn und solange sich ein prognostiziertes Verhalten als friedlich im Sinne des Artikel 8 Absatz 1 GG darstelle, gleichwohl aber zum Anlass einer Meldeauflage werden könne. In § 52b Absatz 1 müsse eine Beschränkung auf solche zu verhindernden Straftaten erfolgen, die keine grundrechtsausübungsvereitelnde Wirkung entfalten könnten. Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die mit der Begehung der genannten Straftaten einhergingen, sei die Polizei zu Kontrollen im Vorfeld einer Versammlung berechtigt, hierauf jedoch auch beschränkt. Eine solche Beschränkungsleistung könne die genannte Regelung in § 52b Absatz 4 Satz 2 nicht erbringen. Die Ermächtigung sei mit einem erheblichen Risiko der (verfassungs-)gerichtlichen Beanstandung verbunden. Das gelte gerade auch vor dem Hintergrund, dass die Erstanordnung, die nicht zwingend von einem Volljuristen getroffen werden müsse. Damit gehe eine nicht zu unterschätzende Gefahr von unverhältnismäßigen Grundrechtseingriffen einher, bei der Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung besitzen sollten und die erst im Falle ihrer zeitlichen Verlängerung einer gerichtlichen Überprüfung unterworfen würden. Nach dem Wortlaut des § 52b Absatz 5 Satz 3 stehe jegliche Verlängerung einer Meldeauflage unter Richtervorbehalt. Damit bringe der Entwurf zum Ausdruck, dass der verfahrensmäßige Schutz der Betroffenenbelange angesichts der Erheblichkeit des Grundrechtseingriffes gegebenenfalls bereits nach kurzer Dauer in die Hände einer polizei-behördenunabhängigen Instanz übergehen müsse. Wenig konsistent erscheine es, wenn eine wesentlich eingriffsintensivere Maßnahme, insbesondere eine Meldeauflage mit einer Dauer von drei Monaten erst bei einer Verlängerung unter Richtervorbehalt gestellt werden solle. Wenn und solange der prozedurale Grundrechtsschutz vor allem der Vermeidung von unverhältnismäßigen Grundrechtseingriffen dienen soll, laufe er in letztgenannten Fällen über einen mehrmonatigen Zeitraum leer. Es sei durch explizite Festlegungen zum Ausdruck zu bringen, dass entweder ab einer zu bestimmenden Häufigkeit des Erscheinens in einer bestimmten Polizeidienststelle, einer zu bestimmenden Höchstdauer der Meldeauflage oder vergleichbarer Kautelen die Anordnungskompetenz auf das Gericht übergehe. Nicht zutreffend sei, dass hinsichtlich des polizeilichen Rettungsschusses aktuell von einer unklaren Rechtslage auszugehen sei. Ein solch klares Regelungswerk existiere bereits und verbiete der Polizei die Abgabe von Schüssen auf Personen, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken würden. Die geplante Regelung zur Zulässigkeit eines solchen Schusses und sei sowohl mit der Menschenwürdegarantie als auch mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar. Gegen sie seien daher keine verfassungsrechtlichen Einwände zu erheben. Neben der Befugnis in § 109 Absatz 1 Satz 2 sei der anderweitige Schusswaffeneinsatz gegen Personen von quantitativ wesentlich größerer Bedeutung. Damit gerate die unveränderte Befugnis zum Schusswaffeneinsatz gegen flüchtende Straftatverdächtige in den Blick. Eine nähere Betrachtung zeige, dass § 109 Absatz 2 nur teilweise mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar sei. Auch eine ungewollte Tötung eines Straftatverdächtigen - und nur um eine solche könne es sich bei einer Maßnahme nach § 109 Absatz 2 handeln - sei nur dann zu vermeiden, wenn solche Verhaltensweisen verboten seien, bei denen nicht hinreichend verlässlich ausgeschlossen werden könne, dass ein solcher Verletzungserfolg eintreten könne. Umgekehrt bedeute eine Befugnis zum Schusswaffeneinsatz gegen eine Person dann aber, dass auf ihrer Basis Eingriffe in das Grundrecht auf Leben möglich seien.

Es bedürfe keiner näheren Betrachtung, dass im Rahmen einer Rechtfertigung eines Eingriffs in das Grundrecht auf Leben nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Alternative 1 GG der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine besondere Bedeutung besitze. Auf der Ebene der Eignung sei zu verlangen, dass die Wahrscheinlichkeit des Maßnahmeerfolges erhöht werde, dieser Zweck also gefördert werden könne. Gerade auf dieser Ebene sei die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes äußerst zurückhaltend, was mit Blick auf die Einschätzungsprärogative des demokratisch legitimierten Gesetzgebers auch im Rahmen dieser Betrachtungen selbstverständlich nicht infrage gestellt werden solle. Daraus ergebe sich unmittelbar aber auch, dass der Gesetzgeber keine Eingriffe vorsehen dürfe, die den Maßnahmezwecken zuwiderliefern. Sofern ein Straftatverdächtiger durch einen gesetzlich zugelassenen Schusswaffeneinsatz an der Flucht gehindert werden solle und dadurch der staatliche Strafverfolgungsanspruch durchgesetzt werden könne und solle, sei insoweit nicht an der Eignung der Maßnahme zu zweifeln. Allerdings sei ein solcher Eingriff in das Grundrecht auf Leben auch mit dem Risiko der Vereitelung des Zwecks verbunden sei, denn der unbeabsichtigt tödliche Schuss beende final die weitere Strafverfolgung des Betroffenen. Vor diesem Hintergrund sei der zu rein strafverfolgenden Zwecken abgegebene Schuss als ungeeignet zu betrachten und entsprechende Befugnisse im einfachen Recht als verfassungswidrig zu verwerfen. Der durch § 127 StPO zu gewährleistende staatliche Strafanspruch habe grundsätzlich hinter der Gesundheit eines Straftatverdächtigen zurückzutreten. Die Regelungen in § 109 Absatz 2 Nummer 3a und 4a seien als rein repressive Befugnisse anzusehen und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit um präventive Zwecke zu ergänzen. Die insoweit abzuwendenden Gefahren seien auf höchstrangige Rechtsgüter zu beziehen. In Betracht würde aber auch Gefahren für solche Güter der Allgemeinheit kommen, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berühre.

Die **Neue Richtervereinigung e. V., Landesverband Mecklenburg-Vorpommern**, hat betont, dass die reale Sicherheitslage immer besser werde und die Kriminalitätsraten zurückbeziehungsweise die Aufklärungsquoten hochgingen. Das Gesetzesvorhaben sei insbesondere nicht aufgrund von zu schließenden Sicherheitslücken oder wegen einer angespannten Terror- oder Gefährdungslage veranlasst. Durch den Ruf nach einem starken Rechtsstaat würden irrationale Ängste in der Bevölkerung bedient. Populistische Verschärfungen dieser Art seien aber in Wahrheit ein Rückschritt und überdehnten außerdem grundlos das Gewaltenmonopol des Staates. Die Entwicklung zu angeblich mehr Sicherheit durch mehr polizeiliche Befugnisse erhöhe die Wahrscheinlichkeit, dass es bei Anwendung neuer Befugnisse im Einzelfall zu rechtswidrigen Übergriffen der Polizeibehörden komme. Dadurch entstehe eine ernste Gefahr für die freiheitlich-demokratische Grundordnung. Bestätigt werde dies im Ergebnis durch die ungewöhnlichen Formulierungen, wonach die flächendeckende oder anlasslose Einschränkung von Freiheitsrechten ausgeschlossen sei und unabhängig davon Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes gewährleiste, dass das Handeln der Sicherheitsbehörden als Teil der öffentlichen Verwaltung von jeder Person gerichtlich überprüft werden könne und daneben im Bereich des Datenschutzes auch der Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz unterliege. Die besondere Betonung dieser eigentlichen Selbstverständlichkeit in einem Sicherheitsgesetz spreche für sich. Das Vorhaben stelle sich demnach als eine rein symbolische Gesetzgebung dar. An Eingriffen solle möglich werden, was technisch derzeit möglich sei. Ferner werde damit nicht nur die Trennung zwischen präventiv-polizeilichen und repressiv-polizeilichen Maßnahmen aufgegeben, sondern auch das verfassungsrechtliche Grundprinzip der Trennung zwischen Polizeirecht und Strafprozessrecht einerseits zum Recht der Geheim- und Nachrichtendienste andererseits aufgegeben.

Diese Entwicklung führe im Ergebnis zu einer unstatthaften Vernachrichtendienstlichung der und begünstige Tendenzen zum Überwachungsstaat. Für rechtstaatlich bedenklich gehalten werde insbesondere die Einführung von Eingriffen, die zur Voraussetzung hätten, ob eine Person nach der Annahme der Polizei eine einfache Straftat begehen werde. Die Einführung von Eingriffsbefugnissen für die Polizeiführung im Zusammenhang mit einer drohenden sogenannten terroristischen Straftat verstoße gegen das Grundprinzip, dass Straftaten allein von den Staatsanwaltschaften und den ordentlichen Gerichten verfolgt und gegebenenfalls auch geahndet werden könnten. Eine solche Grenzüberschreitung und Kompetenzverlagerung sei bereits aus dogmatischen Gründen abzulehnen. Die Umsetzung des sogenannten Europäischen Datenschutzpaketes sei leider in einigen herauszugreifenden Punkten nicht gelungen. Es sei zwar richtig, Landesrecht an die Europäische Datenschutz-Grundverordnung anzupassen. Es lasse sich dem Entwurf jedoch nicht entnehmen, warum dies erst jetzt erfolge. Zu spät komme auch die Umsetzung der II-Richtlinie. Deshalb gehe auch die Übergangsvorschrift des § 115 Absatz 3 ins Leere. Völlig misslungen sei § 115 Absatz 1. Wenn es nach dem Stand der Technik tatsächlich nicht möglich sei, Kennzeichnungspflichten einzuhalten, dürften solcherart Verfahren erst gar nicht eingeführt werden und nicht umgekehrt unter Befreiung von den Vorgaben der II-Richtlinie erlaubt sein. Unnötig seien zum Beispiel die Begriffsbestimmungen in § 3 Absatz 5. Denn die entsprechenden Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung gingen dem Landesrecht vor. Nicht gelungen sei schließlich § 25. Die Vorschrift sei entweder nicht verständlich oder nicht lesbar: In Absatz 1 solle wohl eine Abgrenzung vorgenommen werden, welche datenschutzrechtlichen Vorschriften im Bereich der Gefahrenabwehr einerseits und der Strafverfolgung im weitesten Sinne andererseits gelten sollten, wobei dies wiederum davon abhängen solle, inwieweit die Definitionen in § 3 Absatz 4 und 5 denen des Artikels 4 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung entsprächen. Landesrecht könne aber kein *lex specialis* zur Europäischen Datenschutz-Grundverordnung sein. Vor diesem Hintergrund seien die Absätze 2 und 3 zur Schaffung einer kohärenten Regelungslage nicht nachvollziehbar und zudem aufgrund der Aufzählung von 28 Nummern in Absatz 2 mit einer nicht näher erklärten synoptischen Gegenüberstellung von Vorschriften des SOG und der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung schlicht nicht lesbar.

Hackspace Schwerin e. V. hat geäußert, die Maßnahmen in § 33 ermöglichten eine umfangreiche Überwachung der Zielpersonen. Überwachung bedeute einen tiefen Eingriff in die Privatsphäre. Von der Aufnahme der Maßnahmen Quellen-TKÜ sowie Online-Durchsuchung in den Maßnahmenkatalog werde daher abgeraten. Ein Missbrauch der durch die genannten Maßnahmen gewonnenen Daten könne nicht ausgeschlossen werden. Die beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern gemeldeten Verstöße, die Meldungen über Nutzung von Polizeidatenbanken durch Mitglieder der Gruppe Nordkreuz sowie die bekannt gewordene Weitergabe von personenbezogenen Daten im Rahmen einer Bachelorarbeit zum Fusion-Festival zeigten offensichtliche Mängel beim Schutz von persönlichen Daten auf. Die Aufbringung der Software für eine Quellen-TKÜ setze in der Regel die Ausnutzung einer Schwachstelle im Zielsystem voraus. Um einen Staatstrojaner aufbringen zu können müssten Schwachstellen genutzt werden, die den Herstellern des Zielsystems unbekannt seien und somit wissentlich alle betroffenen Systeme einem potenziellen Angriff oder Missbrauch ausgesetzt werden. Das könne kritische Infrastruktur wie Kraftwerke aber auch Krankenhäuser, Behörden, Wirtschaftsunternehmen und die Bevölkerung betreffen. Die Nutzung von Schwachstellen müssten den Herstellern sowie dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik gemeldet werden.

Bevölkerung, Wirtschaft, Infrastruktur und staatliche Stellen müssten vor Angriffen über Schwachstellen geschützt werden. Verträge mit Lieferanten und/oder Dienstleistern müssten entsprechend formuliert sein. Zusätzlich zu der beschriebenen Gefährdung durch die Geheimhaltung von Schwachstellen ergebe sich bei deren Nutzung ein eindeutiger Konflikt. Auf der einen Seite ständen staatliche Stellen wie LKA und BKA, die unsichere Systeme benötigten, um den Staatstrojaner nutzen zu können. Auf der anderen Seite ständen staatliche Stellen, wie das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, die aktiv an der Sicherheit von Systemen arbeiteten. Der Schutz von Computersystemen sei höher anzusehen als die Möglichkeit, in wenigen Fällen einen Staatstrojaner aufbringen zu können. Die Nutzung einer solchen Software sei abzulehnen. Werde beabsichtigt, dennoch Staatstrojaner zum Einsatz zu bringen, müsse sichergestellt werden, dass diese Software den gesetzlichen Vorgaben entspreche und entsprechende Dienstleister nach geltendem Recht handelten. Diese Prüfung müsse durch externe Stellen erfolgen. Die Aufbringung von Software in fremde Systeme verletze die Integrität des jeweiligen Systems. Fehlfunktionen, Beeinträchtigung der Stabilität, Verlust von Daten und auch Unbenutzbarkeit könnten die Folge sein. Gleiches gelte auch für die geforderte Entfernung der Software zum Ende der Maßnahme. Besonders die Gefahr eines Datenverlustes solle dazu führen, von dem Einsatz einer Spähsoftware abzusehen. Betroffene müssten direkt nach Abschluss der Maßnahme aktiv informiert werden. Die Information müsse mindestens die Angaben zum betroffenen System sowie den Zeitraum enthalten. Schadenersatz, falls Systeme durch Aufbringung oder Entfernung unbenutzbar geworden seien, müsse ebenfalls mit der Information angeboten werden. Solle entstandener Schaden durch den Lieferanten beziehungsweise Dienstleister ersetzt werden, seien die Verträge entsprechend zu formulieren. Persönliche Daten seien ein hohes Gut und müssten besonders geschützt werden. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Stelle müsse die Möglichkeit haben, per Anordnung einzelne konkrete Maßnahmen zu untersagen. Diesen Anordnungen müsse unverzüglich Folge geleistet werden. Im Zweifel könne ein Gericht die Fortführung der Maßnahme bestätigen.

2. Ergebnisse der Ausschussberatungen

Das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern hat im Rahmen der Auswertung der Anhörung ausgeführt, überall in der Republik würden die Polizeigesetze angepasst werden. Wer Polizei oder Polizeiarbeit nicht möge, tobe sich deswegen jetzt gerade aus. Aber Fakt sei: Das Land Mecklenburg-Vorpommern setzte mit dem Gesetzentwurf höchstrichterliche Rechtsprechung um. Man könne die Rechtsprechung kritisieren, man könne die Urteile auch für falsch halten. Wer aber behaupte, dass man auf dem Weg in einen Polizeistaat sei, wisse schlicht nicht, was ein Polizeistaat sei. Es sei handele sich um einen inhaltsleeren Kampfbegriff. Es werde immer wieder vorgetragen, der Gesetzentwurf sei unverständlich und führe in der Praxis zu Schwierigkeiten. Diese Kritik sei grundsätzlich nachvollziehbar, das Gesetz lasse sich allerdings angesichts der Gemengelage zwischen den Vorgaben der EU-Datenschutzvorschriften und denen des Bundesverfassungsgerichtes nicht wirklich einfacher bewerkstelligen. Die Vorgaben aus Karlsruhe erforderten komplizierte Formulierungen. Hinzu komme insbesondere im Bereich des Gefahrenabwehrrechtes, die EU-hausgemachten Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Datenschutzgrundverordnung und JI-Richtlinie. Nicht außer Acht gelassen werden dürfe, dass nicht jede Polizeivollzugskraft alle Normen des SOG wie ein Verfassungsjurist beherrschen müsse. Es sei zudem gerade Sinn und Zweck der Aus- und Fortbildung der Polizei, dass den Beamtinnen und Beamten in ad hoc-Einsatzsituationen die rechtlichen Voraussetzungen für ihr Handeln bekannt seien.

Die Fachhochschule Güstrow habe bereits kundgetan, dass sie sich sehr wohl in der Lage sehe, das vorliegende Gesetz im Falle der Verabschiedung zu vermitteln. Es sollte sich von der Vorstellung verabschiedet werden, dass der Polizeibeamte bei einer Verkehrskontrolle erst einmal das SOG-Handbuch zücken müsse. Die Diskussion um die Online-Durchsuchung trage überwiegend groteske Züge. Sie sei aufseiten der Kritiker dermaßen mit Ideologie überladen worden. Mit Rationalität habe dies nichts mehr zu tun. Es werde der Überwachungsstaat prophezeit und wenn dem zu Recht der Einzelfallcharakter der Maßnahme entgegenhalten werde, werde argumentiert, dass die Regelung dann ja nicht zwingend erforderlich sei. Schon fast hilflos erscheine die Argumentation, man wisse ja nie, wer künftig an der Regierung sei und die im Entwurf vorgesehene ODS-Befugnis benutzen werde, sodass man sie lieber streichen solle. Sowohl die Geschichte als auch das aktuelle Zeitgeschehen zeige, dass sich ein totalitärer Machtapparat - und dies sei Voraussetzung für einen umfassenden Missbrauch - gerade nicht durch fehlende gesetzliche Regelungen vom Machtmissbrauch abhalten lasse. Bezeichnend sei zudem, dass keiner der Kritiker ein Szenario für eine Online-Durchsuchung habe angeben können, was sodann als Beleg für die fehlende Erforderlichkeit angesehen werde. Ein einfaches Beispiel zeige indes die Notwendigkeit der Möglichkeit zur Online-Durchsuchung: Sofern der Polizei Erkenntnisse vorlägen, dass eine rechtsextremistische Person Pläne für Mordanschläge erarbeite und angesichts des logistischen Aufwandes der infrage stehenden Anschläge müsse die Polizei davon ausgehen, dass die Person Teil eines rechtsextremistischen Untergrundnetzwerkes sei. Die derzeitigen Handlungsmöglichkeiten der Polizei ermöglichten nun die Wohnung der betreffenden Person offen zu durchsuchen und Sachen wie PC und Handy sicherzustellen. Doch die Erfahrungen des Polizeialltages zeige, dass dies Vorgehen unklug sei. Denn weitere mögliche Beteiligte würden sofort untertauchen oder im schlimmsten Fall in Zugzwang geraten und die Anschläge verüben. Letztlich habe auch der NSU gezeigt, dass es eine reale Gefahr sei, dass sich die Täter nicht einfach festnehmen ließen. In einer solchen Konstellation sei demnach ein verdecktes Vorgehen der Polizei erforderlich, was auch eine Online-Durchsuchung notwendig machen könne. Unterschiedliche Standpunkte gehörten zum Wesen der Demokratie. Dies schließe auch die Ablehnung der Online-Durchsuchung ein. Nur dann müsse auch offen gesagt werden, dass man die Einschränkungen der Polizeiarbeit zum Beispiel bei der Aufdeckung Rechtsterroristischer Untergrundorganisationen billigend in Kauf nehme. Der Vorwurf, die Zuständigkeit in jedem Fall einer terroristischen Bedrohung liege beim BKA, sei falsch. § 5 Absatz 2 BKA-Gesetz bestimme ausdrücklich, die Befugnisse der Länder und anderer Polizeibehörden des Bundes blieben unberührt. Außerdem sei die entsprechende Vorschrift im SOG nicht nur auf die Abwehr terroristischer Gefahren gerichtet, sondern sie dürfe auch allgemein zur Abwehr von Gefahren für hochrangige Rechtsgüter eingesetzt werden. Auch müsse sich jeder klarmachen, dass nicht in jedem Fall bereits die Befugnisnormen aus der Strafprozessordnung griffen. Aufgrund der Normierung im SOG entstünden im Übrigen keine zusätzlichen Kosten für Technik und Personal, weil diese aufgrund der bundesrechtlichen Regelung ohnehin vorzuhalten seien. Zudem werde das BKA die notwendige Software zentral beschaffen. Der Vertreter des BKA habe ausgeführt, dass diese einer strengen Kontrolle von unabhängiger Seite unterzogen werde. Die Online-Durchsuchung werde nur in absoluten Ausnahmefällen und unter vollständiger richterlicher Kontrolle eingesetzt. Man wolle sie nur bei schwersten Straftaten einsetzen, deren Verhinderung in aller Interesse stehe. Die Online-Durchsuchung sei ausdrücklich vom Bundesverfassungsgericht als notwendiges polizeiliches Mittel anerkannt worden. Auf sie könne nicht verzichtet werden. Die Vorschriften zu Kontakt- und Begleitpersonen, § 27 Absatz 3, hätten ein seltsames Eigenleben entwickelt, das mit der Realität polizeilichen Handelns wenig bis nichts zu tun habe.

Nach Darstellung der Kritiker seien WG-Mitbewohner, Arbeitskollegen, die Großmutter, sogar redliche Polizisten und ihre Familien einer ungebremsten Überwachungswut der Polizei ausgesetzt. Diese Beispiele seien bewusst gewählt, um Assoziationen hervorzurufen, die eine polizeiliche Maßnahme als generell ungerecht und verwerflich erscheinen ließen. Um die Diskussion sachlich führen zu können, müssten insbesondere folgende Fakten berücksichtigt werden: Erstens dienen Maßnahmen der Polizei nach dem SOG der Gefahrenabwehr und nicht der Strafverfolgung. Im Gefahrenabwehrrecht gehe es gerade um die Verhinderung einer Rechtsgutsverletzung und damit schlichtweg weder um die Frage, ob jemand bereits eine Straftat begangen habe, noch ob jemand ein Verschulden treffe. Zum Zweiten existierten keine feststehenden rechtlichen oder kriminalistischen Erkenntnissätze, dass ein Zusammenwohnen, gemeinsames Arbeiten oder eine familiäre Verbundenheit dazu führten, dass die Erhebung personenbezogener Daten einer Nicht-Zielperson per se polizeilich relevante Erkenntnisse liefern könne. Es sei als Einzeltäter eher unwahrscheinlich, dass man ausgerechnet Arbeitskollegen oder WG-Mitbewohner über seine finsternen Absichten informiere. Doch wirklich ausschließen könne man das nicht. Es komme auf den Einzelfall an. Vorgenannte Gruppen potenzieller Kontakt- und Begleitpersonen würden in der öffentlichen Diskussion quasi als Tabu dargestellt werden; gleichsam rede die Politik verstärkt über kriminelle Familiencamps, über terroristische und andere kriminelle Netzwerke, die Gutgläubigkeit von älteren Menschen werde ausgenutzt, um sie um ihre Ersparnisse zu bringen und Anschläge würden unter Einsatz von LKW oder PKW begangen werden. Sofern beispielsweise ein Attentäter sich das Auto seiner Großmutter für einen Anschlag leihe, sei die Oma noch keine Kriminelle, da sie im Zweifelsfall gar nichts von den Absichten ihres Enkels wisse. Aber dann brauchte man entsprechende Befugnisse. Man müsse sich von dem Gedanken verabschieden, dass es bei Kontakt- und Begleitpersonen nur um Überwachungsmaßnahmen gehe. Das komme nur in absoluten Ausnahmefällen vor und dann auch nur mit Richtervorbehalt. Darüber hinaus dürfe drittens nicht vergessen werden, dass Kontakt- und Begleitpersonen auch bereits jetzt im SOG geregelt seien. Die neue Regelung in § 27 Absatz 3 präzisiere lediglich die Voraussetzungen aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes. Die Diskussion sei in etwa so, als wenn man neue Personalausweise einführe und auf einmal die Kritik aufkomme, warum es überhaupt Personalausweise gebe. Viertens bedeute die bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen des § 27 Absatz 3 mögliche Erhebung personenbezogener Daten nicht automatisch, dass diese Person dann auch mit eingriffsintensiven Maßnahmen überwacht werden dürfe. Dafür müssten selbstverständlich die jeweiligen strengen Voraussetzungen der speziellen Eingriffsbefugnisse vorliegen. Auch das werde in der Diskussion vernachlässigt. Die Behauptung, dass die JI-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern nicht umgesetzt sei, sei schlicht falsch. Die JI-Richtlinie sei mit der Verabschiedung des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern im Mai 2018 umgesetzt worden. Nach dem Landesdatenschutzgesetz würden zur Umsetzung der JI-Richtlinie die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung und des Landesdatenschutzgesetzes entsprechend gelten, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt sei. Diese Vorschrift gelte auch für die Polizei. In diesem Zusammenhang gehe es auch um die Eingriffsbefugnisse des Datenschutzbeauftragten. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit habe in der Anhörung unter Verweis auf § 48b Absatz 1 behauptet, ihm würden keine ausreichenden Aufsichts Befugnisse im Bereich der JI-Richtlinie geben werden. § 48b Absatz 2 spreche ausdrücklich von weitergehenden Maßnahmen in Bezugnahme auf die in Absatz 1 ausdrücklich genannten Befugnisse. Die einzige Ausnahme bilde das Verbot einer Löschanordnung, auf deren Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit in der Gesetzesbegründung ausführlich eingegangen werde.

Ebenfalls vom Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sei behauptet worden, die unverändert übernommene Regelung in § 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 sei aufgrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zu den Regelungen des Automatischen Kennzeichenlesesystems in Hessen, Baden-Württemberg und Bayern verfassungswidrig. Der Einsatz des Automatischen Kennzeichenlesesystems sei danach nur in einem 30 km-Streifen ab der jeweiligen Außengrenze zulässig. Auch das sei falsch. Dabei sei zunächst festzuhalten, dass die betroffenen Bundesländer inhaltlich andere Regelungen aufwiesen und deswegen eine Übertragung auf das Land Mecklenburg-Vorpommern nicht einfach erfolgen könne. Darüber hinaus habe das Gericht namentlich in der Entscheidung zu Bayern unter den Randnummern 149 ff. ausdrücklich festgehalten, dass der Einsatz des Automatischen Kennzeichenlesesystems auch außerhalb des 30 km-Gürtels zulässig sei, es aber eines hinreichend bestimmten örtlichen Bezuges zur Grenze als Ausgleich für die Abschaffung von Grenzkontrollen bedürfe. Dieser notwendige Bezug sei in Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 hinreichend festgelegt und zwar gerade weil als fester Bezugspunkt die Bundesautobahn A 20 als inländische Grenze normiert werde. Dadurch werde das potenzielle Einsatzgebiet bereits auf einen Landstreifen nördlich und östlich der A 20 bis zur jeweiligen Bundesgrenze eingeschränkt. Hinzu komme, dass der flächendeckende Einsatz in diesem Streifen nach Absatz 1 Satz 5 explizit nicht erlaubt sei. Das Land habe eben gerade nicht nur im Osten eine Grenze zu Polen, sondern auch im Norden zu den skandinavischen Nachbarn. Der Deutsche Anwaltsverein habe kritisiert, dass keine hinreichenden Regelungen zum Schutz von Berufsgeheimnisträgern enthalten sei. § 26b beziehe sich nur auf verdeckte polizeiliche Maßnahmen. Andere polizeiliche Standardmaßnahmen, wie Durchsuchungen, bei denen personenbezogene Daten erhoben werden könnten, seien nicht von der Schutzvorschrift umfasst. Auch dies sei schlicht unzutreffend. Ausweislich der Gesetzesbegründung auf Seite 161 der Drucksache solle mit § 26b eine zentrale Vorschrift zum Schutz von zeugnisverweigerungsberechtigten Personen im SOG geschaffen werden. Eine Beschränkung auf verdeckte polizeiliche Maßnahmen enthalte der Wortlaut offenkundig nicht. Systematisch sei die Norm zudem in den Unterabschnitt 1 „Grundsätze der Verarbeitung“ zu Abschnitt 3 „Verarbeitung personenbezogener Daten“ eingeordnet und gelte folglich umfassend. Daneben sei auf § 49a hinzuweisen. Dieser normiere, dass soweit personenbezogene Daten nach Abschnitt 4 verarbeitet würden und nichts Abweichendes geregelt sei, die Vorschriften des Abschnittes 3 anzuwenden seien. Damit würden sämtliche Datenschutzvorschriften im Abschnitt 3 grundsätzlich für die Datenverarbeitung nach Abschnitt 4 gelten, mangels abweichender Regelung also gleichsam § 26b ohne Einschränkung. Dem Deutschen Anwaltsverein sei entsprechend Ende Juli geantwortet worden. Eine Replik habe es darauf nicht gegeben. Die Kritik des Journalistenverbandes daran, dass Medienvertreter mit der Regelung des § 26b nicht in den Kreis der absolut geschützten Berufsgeheimnisträger aufgenommen seien, sei sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht unberechtigt. Das Bundesverfassungsgericht habe hierzu sehr eindeutig entschieden, in dem es für das Gefahrenabwehrrecht unter Bezug auf seine Entscheidung zur Abwägung zwischen der Pressefreiheit und dem Strafverfolgungsinteresse des Staates klargestellt habe, dass ein Anspruch auf strikteren Schutz für Medienvertreter sich insbesondere nicht aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG ergebe und der Gesetzgeber weder gehalten sei, noch stehe es ihm frei, der Presse- und Rundfunkfreiheit absoluten Vorrang vor anderen wichtigen Gemeinschaftsgütern einzuräumen. Eine Aufnahme von Medienvertretern in den Kreis der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zulässigen beziehungsweise gebotenen absolut geschützten Berufsgeheimnisträger sei nicht nur nicht sachgerecht, sondern auch schlicht unzulässig. Es sei mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes nicht vereinbar.

Die Aufregung des Journalistenverbandes sei darüber hinaus deswegen bemerkenswert, weil es bislang keinerlei Beschwerden von Medienvertretern auf Basis der bisherigen Rechtslage im SOG gegeben habe, die in die Richtung einer potenziellen Beeinträchtigung ihrer Tätigkeit gingen und die neuen Regelungen sogar zu einer Besserstellung der Journalisten führten. Im Übrigen würden insbesondere die Normen im BKAG und in der StPO Medienvertretern ebenfalls keinen absoluten Schutz zukommen lassen. Die Interventionsstellen leisteten eine wichtige fachliche Arbeit und es sei ein Erfolg, dass sie in dem vorliegenden Gesetzentwurf ausdrücklich genannt würden. Bei der Neufassung der Datenverarbeitungsvorschriften im SOG seien die datenschutzrechtlichen Entwicklungen, insbesondere auf EU-Ebene, zu berücksichtigen gewesen. Danach sei es nicht möglich, dass die Polizei personenbezogene Daten von potenziellen Gewalt- oder Stalkingopfern ohne Einzelfallprüfung an Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung übermittele. Eine pauschalisierte Annahme, betroffene Personen seien nicht hinreichend in der Lage, selbstbestimmt die von der Polizei angebotene Vermittlung an Interventionsstellen wahrzunehmen, sei rechtlich nicht vertretbar. Insoweit sei anzuerkennen, dass diese Personen auch in einer entsprechenden Notsituation grundsätzlich über den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten selbst entscheiden könnten. Eine Datenübermittlung an eine Interventionsstelle sei damit im Grundsatz von einer Einwilligung abhängig. Eine begründbare Ausnahme enthalte § 52 Absatz 3. Daneben sehe auch § 39b Absatz 3 Nummer 2d eine Datenübermittlungsmöglichkeit unter anderem zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte Einzelner vor, sodass in solchen Fällen auch ohne eine Wegweisung oder ein von der Polizei angeordnetes Betretungsverbot Daten übermittelt werden dürften. Die von den Interventionsstellen wahrgenommene Aufteilung in Betroffene erster und zweiter Klasse sei damit entkräftet, zumal es sich wie nach gegenwärtiger Rechtslage um eine „Kann-Regelung“ handle. Es sei nachvollziehbar, dass die Interventionsstellen parteilich für die betroffenen Personen argumentierten und im Wesentlichen die enorme Überforderung der Betroffenen in der konkreten Situation vor Augen hätten. Zugleich sei dabei jedoch darauf hinzuweisen, dass es umgekehrt gerade zu einer Entmündigung der betroffenen Person führe, wenn in allen polizeilichen Einsatzfällen selbst gegen ihren erklärten Willen Daten an die Interventionsstellen weitergegeben würden. Insoweit sei die gesetzliche Befugnis auf bestimmte, klar definierte Fallkonstellationen bezogen, ohne dass dies in weiteren Fällen eine Datenübermittlung ausschließen würde, wenn ein Fall nach § 39b Absatz 3 Nummer 2d vorliege oder die Person in die Datenübermittlung durch die Polizei einwillige. Die Gründe, warum Betroffene kein Beratungsangebot wünschen, mögen vielfältig sein. Vielleicht bestehe bereits eine psychologische Betreuungssituation und die Person möchte nicht, dass der Kreis von Personen, die die Lebenslage kennen, unnötig größer werde. Jeder Arzt würde Ärger bekommen, wenn er versuchen würde die betroffene Person gegen ihren freien Willen zu behandeln, selbst wenn es nur um das Anlegen eines leichten Verbandes ginge. Im Übrigen bestehe auch keinerlei schutzwürdiges Interesse der Interventionsstellen, polizeilich übermittelte Daten nach Abschluss der Beratung und sogar bei Ablehnung einer Beratung zu behalten und schon gar über mehrere Jahre hinweg. Weder bräuchten sie die Daten, wie das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern bestätigt habe, um in Wiederholungsfällen besser beraten zu können, noch aus statistischen Gründen. Soweit die Interventionsstellen die Einrichtung einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe mit ihrer Beteiligung vorgeschlagen hätten, sei anzumerken, dass diese Anregung nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens sein könne, sondern im Einvernehmen der jeweils zuständigen Ministerien und anderen Stellen erfolgen müsse. Fachlich liege dieser Bereich in der Zuständigkeit des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern.

Entgegen etwaiger Behauptungen in der Anhörung bleibe es dabei, dass weder mit dem vorangegangenen Änderungsgesetz zum SOG im Jahr 2018 noch mit dem vorliegenden Entwurf eine drohende Gefahr als eigenständige Gefahrenkategorie im Sinne des bayerischen Polizeigesetzes eingeführt wurde beziehungsweise werde. Das Bayerische Polizeiaufgabengesetz sehe in Artikel 11 Absatz 3 eine generalklauselartige Vorschrift für polizeiliche Maßnahmen vor, die - anders als in Mecklenburg-Vorpommern in der speziellen Vorschrift zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung - rechtsgutsbezogen sei und lasse diesbezüglich schon die Gefährdung „erheblicher Eigentumspositionen“ oder von „Sachen, deren Erhalt im besonderen öffentlichen Interesse liegt“ ausreichen. Es sei durchaus sehr spannend, was in Bayern beschlossen worden sei. Die Gerichte würden sich damit beschäftigen und man dürfe auf die entsprechenden Entscheidungen gespannt sein. Allerdings müsse betont werden, dass die drohende Gefahr als eigenständige Gefahrenkategorie in Mecklenburg-Vorpommern überhaupt nicht auf der Agenda stehe.

Auf die Nachfrage der Fraktion DIE LINKE zu möglichen Auswirkungen auf den Gesetzesentwurf aufgrund der Prüfung der Vereinbarkeit der deutschen Vorratsdatenspeicherung mit dem europäischen Recht durch den Europäischen Gerichtshof hat das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern darauf hingewiesen, dass der zur Beratung stehende Gesetzentwurf die Vorratsdatenspeicherung nicht regelt.

Auf die Nachfrage der Fraktion der SPD bezüglich der Regelung zur Datenübermittlung an die Interventionsstellen nach § 52 Absatz 3 und § 39b Absatz 3 Nummer 3d hat die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern erklärt, eine Einschätzung, in wie vielen Fällen nach der geplanten Regelung Daten von der Polizei an die Interventionsstellen übermittelt würden, erfolge auf der Grundlage der Statistik der Polizei zur häuslichen Gewalt. In dieser würden die Anzahl und der Umfang der polizeilichen Einsätze in Fällen von häuslicher Gewalt in den jeweiligen Präsidien abgebildet. Ausweislich der Gesamtstatistik für das Jahr 2018 sei bei insgesamt 1.934 Einsätzen in 825 Fällen eine Wegweisung, in 714 Fällen ein Betretungsverbot und in 278 Fällen ein Aufenthaltsverbot ausgesprochen und in 1.855 Fällen die Interventionsstellen benachrichtigt worden. Berücksichtigt werden müsse, dass bei einem Einsatz auch mehrere Maßnahmen oder solche erst nach einem Einsatz ausgesprochen werden könnten. Inwieweit mehrere angeordnete Maßnahmen auch jeweils einzeln statistisch erfasst worden seien, könne nach Abfrage bei den Polizeipräsidien nicht mehr detailliert nachvollzogen werden. Unabhängig davon könne auf der Grundlage dieser statistischen Erfassung keine valide Aussage darüber getroffen werden, in wie vielen Fällen nach den künftigen gesetzlichen Regelungen im SOG M-V Daten an die Interventionsstellen übermittelt würden. Dies hänge nunmehr vom jeweiligen Einzelfall ab, insbesondere von der Wahrnehmung des Rechtes der betroffenen Person, über die Weitergabe ihrer Daten grundsätzlich selbst entscheiden zu dürfen. Nach dem der Landesregierung vorliegenden Kenntnisstand werde Betroffenen im Fall des Polizeieinsatzes grundsätzlich Hinweise auf verschiedene Beratungs- und Hilfeangebote gegeben. Es werde dabei auch auf Hilfsangebote verwiesen, die über das Beratungs- und Hilfenetz für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt hinausgingen. Die Polizeivollzugskräfte würden zudem im Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt geschult werden. Sogenannte Präventionsberater stünden den betroffenen Personen generell als polizeiliche Ansprechpartner zur Verfügung. Durch einen Erlass des Ministeriums für Inneres und Europa werde auch unter der künftigen Rechtslage sichergestellt, dass jede betroffene Person, auch wenn ihre Daten nicht im Wege der zukünftig gesetzlich zugelassenen Fälle zur ersten Kontaktaufnahme an die Interventionsstellen übermittelt werden könnten, über oben genannte Hilfsangebote, etwa durch Aushändigung von Broschüren oder Ähnlichem, informiert werden.

Bei Vorliegen einer Einwilligung der betroffenen Person sei eine Verarbeitung durch die Interventionsstellen zu Zwecken der Beratung ohne Weiteres zulässig. Im Übrigen würden für die von der Fraktion der SPD angesprochenen Regelungen zur Datenlöschung die datenschutzrechtlichen Grundsätze, deren Einhaltung durch das Ministerium für Inneres und Europa im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens umgesetzt werde, gelten. Nicht nachvollziehbar sei deswegen auch die vom Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in der Anhörung geäußerte pauschale Auffassung, der Landtag könne Art und Umfang der Datenübermittlung an die Interventionsstellen nach freiem Belieben regeln. Dies sei aufgrund der geltenden EU-Datenschutzvorschriften und der verfassungsrechtlichen Vorgaben gerade nicht der Fall.

Im Rahmen der Beratungen im Ausschuss hatte die Fraktion DIE LINKE beantragt, über ein Expertengespräch mit Vertretern des Deutschen Journalisten-Verbandes zu beschließen. Dem Deutschen Journalisten-Verband sei es nicht möglich gewesen, auf die umfangreiche Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Europa im Rahmen der Auswertung zur Anhörung zu replizieren. Hierdurch sei das Kräftegleichgewicht gestört worden.

Der Ausschuss hat den Antrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, den Gesetzentwurf fraktionsübergreifend dahingehend zu ändern, dass Journalisten mit Berufsgeheimnisträgern wie Geistlichen, Verteidigern, Rechtsanwälten, Kammerrechtsbeiständen oder Parlamentsabgeordneten gleichgestellt werden. Gegen eine Gleichstellung seien keine überzeugenden Argumente ersichtlich.

Der Ausschuss hat diesen Antrag der Fraktion der AfD mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben zahlreiche Änderungsanträge dahingehend gestellt, dass, soweit der Gesetzentwurf in Befugnisnormen als Voraussetzung die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte“ enthalte, diese jeweils durch das Wort „Tatsachen“ ersetzt würden. Damit werde für sämtliche Befugnisnormen im Sicherheits- und Ordnungsgesetz durchgängig die in gefahrenrechtlichen Eingriffsnormen in der Regel verwendete Formulierung „soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen“ verwandt, die die Eingriffsschwelle definiere. Darüber hinaus seien ausschließlich notwendige redaktionelle Änderungen vorgenommen worden, die keine Auswirkungen auf den jeweiligen Regelungsgehalt der betroffenen Normen hätten.

Zur Inhaltsübersicht

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in der Inhaltsübersicht unter Abschnitt 3, dort im Unterabschnitt 3, in der Bezeichnung des § 39c das Wort „Übermittlung“ durch das Wort „Datenübermittlung“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag einstimmig angenommen.

Zu § 26a

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in § 26a Absatz 2 Satz 3, dort im 2. Halbsatz, nach den Wörtern „Abschluss der Datenschutzkontrolle“ das Wort „gemäß“ einzufügen.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag einstimmig angenommen.

Zu § 26b

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, § 26b Absatz 2 wird wie folgt zu fassen:

„Soweit durch eine Maßnahme zur Datenerhebung eine nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 3a und 3b oder Nummer 5 der Strafprozessordnung benannte Person betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. Soweit hiernach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken. Für Personen nach § 53 Absatz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gelten die Sätze 1 und 2 nur, soweit es sich nicht um Rechtsanwälte oder Kammerrechtsbeistände handelt.“

Die Fraktion DIE LINKE hat dazu ausgeführt, insbesondere Journalistinnen und Journalisten sollten nach dem Gesetzentwurf nicht umfassend geschützt werden, wenn die Datenerhebung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit erforderlich sei. Für eine hinreichende Absicherung dieser besonders schutzwürdigen Personen sollte aber in Anlehnung an § 62 Bundeskriminalamtgesetz eine Verhältnismäßigkeitsprüfung geboten sein. Daneben zeigten andere Landesregelungen (vgl. § 16 Abs. 5 PolG NRW, Art. 49 Bay PAG), dass ein umfassender Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen im Polizeirecht möglich und sinnvoll sei.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU sowie der AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE diesen Änderungsantrag abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, § 26b Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Leib“ gestrichen.
- b) In Satz 1 wird nach dem Wort „Leben“ das Wort „Gesundheit“ eingefügt.
- c) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 1, 2 und 4“ durch die Angabe „Nummer 1, 2, 4 und 5“ ersetzt.
- d) Satz 3 wird aufgehoben.

Als Folgeänderung seien in § 28 Absatz 2 Satz 7 die Angabe „Nummer 1, 2 und 4“ durch die Angabe „Nummer 1, 2, 4 und 5“ zu ersetzen.

Die Fraktion der AfD hat dazu ausgeführt, dass der im Zuge der Anhörung zum neuen Sicherheits- und Ordnungsgesetz formulierten Kritik des Deutschen Journalisten-Verbandes in Bezug auf eine Diskriminierung von Journalisten im Vergleich zu anderen Berufsheimnisträgern entsprochen werde. Der Entwurf werde dahingehend geändert, dass Journalisten mit Berufsheimnisträgern, wie Geistlichen, Verteidigern, Rechtsanwälten, Kammerrechtsbeiständen oder Parlamentsabgeordneten, gleichgestellt würden.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion der AfD gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU sowie DIE LINKE diesen Änderungsantrag mit Folgeänderung abgelehnt.

Zu § 27

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, § 27 Absatz 3 wie folgt zu ändern:

1. Nummer 2 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.

Die Fraktion DIE LINKE führte dazu aus, dass die vorgesehenen Regelungen zur Umfeldüberwachung zu unbestimmt, zu weitgehend und unverhältnismäßig seien. Nimmt man die negativen Folgen der Überwachung von Unbeteiligten und deren Streubreite in den Blick, wie es im Rahmen der Anhörung intensiv getan worden sei, gefährde die vorgesehene Regelung insbesondere das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und sei abzulehnen.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU sowie der AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE diesen Änderungsantrag abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, § 27 Absatz 3 wie folgt zu ändern:

- a) Im 1. Halbsatz werden die Wörter „Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für die künftige“ durch die Wörter „Rechtfertigen Tatsachen die Annahme der künftigen“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 werden die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte“ durch das Wort „Tatsachen“ ersetzt.
- c) In Nummer 2 Buchstabe c werden die Wörter „die Person nach Nummer 1 sich ihrer“ durch die Wörter „derer sich die Person nach Nummer 1“ ersetzt.
- d) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „bedienen könnte und“ das Wort „wenn“ eingefügt.
- e) In Nummer 3 werden die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte“ durch das Wort „Tatsachen“ ersetzt.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und DIE LINKE diesem Änderungsantrag zugestimmt.

Zu § 28

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in § 28 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist“ durch die Wörter „Tatsachen die Annahme rechtfertigen“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU sowie DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD diesem Änderungsantrag zugestimmt.

Zu § 29

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, § 29 Absatz 1 Satz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte bestehen“ durch die Wörter „Tatsachen die Annahme rechtfertigen“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte“ durch das Wort „Tatsachen“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 werden die Wörter „deren Begehung tatsächliche Anhaltspunkte bestehen“ durch die Wörter „die Tatsachen die Annahme ihrer Begehung rechtfertigen“ ersetzt.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU sowie DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD diesem Änderungsantrag zugestimmt.

Zu den §§ 32 und 33

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in § 32 Absatz 2 und § 33 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte“ durch das Wort „Tatsachen“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU sowie DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD diesem Änderungsantrag zugestimmt.

Zu § 33a

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in § 33a Absatz 4 Satz 1 die Angabe „Absatz 2, 4“ durch die Angabe „Absatz 2 oder 4“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag einstimmig angenommen.

Zu § 33b

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in § 33b Absatz 2 die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte“ durch das Wort „Tatsachen“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU sowie DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD diesem Änderungsantrag zugestimmt.

Zu § 33d

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in § 33d Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a das Wort „und“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU sowie der AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE diesem Änderungsantrag zugestimmt.

Zu § 34

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in § 34 Satz 1 Nummer 1 das Wort „-aufzeichnungen“ durch die Wörter „Bild- und Tonaufzeichnungen“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag einstimmig angenommen.

Zu § 35

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in § 35 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte“ durch das Wort „Tatsachen“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU sowie DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD diesem Änderungsantrag zugestimmt.

Zu §39c

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in der Bezeichnung des § 39c das Wort „Übermittlung“ durch das Wort „Datenübermittlung“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag einstimmig angenommen.

Zu § 39e

Die Fraktionen der SPD und CDU hatten beantragt, in § 39e Absatz 3 Satz 1, 2 und 3 das Wort „Mitgliedstaats“ durch das Wort „Mitgliedstaates“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag einstimmig angenommen.

Zu § 39h

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in § 39h Absatz 1 Satz 1 im 1. Halbsatz das Wort „übermitteln“ durch die Wörter „übermittelt werden“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag einstimmig angenommen.

Zu § 43

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in § 43 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 jeweils die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen“ durch die Wörter „Tatsachen die Annahme rechtfertigen“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU sowie DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD diesem Änderungsantrag zugestimmt.

Zu § 43a

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, § 43a wie folgt zu ändern:

In Absatz 1 Nummer 6 wird die Angabe „in dem Gebiet von der Bundesrepublik bis einschließlich der Bundesautobahn A 20“ durch die Angabe „in einem Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 km“ zu ersetzen.

Die Fraktion DIE LINKE hat hierzu ausgeführt, dass mit Beschluss vom 18. Dezember 2018 das Bundesverfassungsgericht die automatisierte Kraftfahrzeugkennzeichenkontrolle nach dem Bayerischen Polizeiaufgabengesetz in Teilen für verfassungswidrig erklärt habe (1 BvR 142/15). Zur räumlichen Ausdehnung dieser Maßnahme habe das Gericht unter anderem erklärt: „Verfassungsrechtlich unbedenklich ist die Regelung, soweit die Kennzeichenkontrollen in einem Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 km ... durchgeführt werden dürfen.“ Das ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht gewährleistet. Diese Nichtbeachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes wurde bereits im Rahmen der öffentlichen Anhörung kritisiert, etwa durch den Arbeitskreis Kritische Jurist*innen Greifswald und den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU sowie der AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE den Änderungsantrag abgelehnt.

Zu § 44

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in § 44 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte“ durch das Wort „Tatsachen“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU sowie DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD diesem Änderungsantrag zugestimmt.

Zu § 45c

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in § 45c Absatz 2 Nummer 3 die Angabe „46h“ durch die Angabe „46i“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag einstimmig angenommen.

Zu § 46a

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in § 46a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Angabe „nach§“ durch die Angabe „nach §“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag einstimmig angenommen.

Zu § 46d

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in § 46d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Angabe „„“ durch die Angabe „“,“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag einstimmig angenommen.

Zu § 46 f

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, § 46f Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „nach§“ durch die Angabe „nach §“ ersetzt.
- b) In Nummer 8 werden die Wörter „, wobei die Benachrichtigung spätestens zwei Monate nach deren Beendigung zu erfolgen hat“ gestrichen.

Die beantragenden Fraktionen haben dazu ausgeführt, dass sich der zu streichende Halbsatz auf die Benachrichtigung beziehe. Der Halbsatz sei daher in § 46a (Benachrichtigungspflichten) statt in § 46f zu verorten. In § 46a sei der die Benachrichtigung betreffende Halbsatz bereits in Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 enthalten.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag einstimmig angenommen.

Zu § 48

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, § 48 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „von“ das Wort „anderen“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird die Angabe „wird.Darüber“ durch die Angabe „wird. Darüber“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 5 werden nach dem Wort „Landesbeauftragten“ die Wörter „für den Datenschutz“ eingefügt.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag einstimmig angenommen.

Zu § 48b

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, § 48b wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „b,“ durch die Angabe „b sowie“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder den Landesbeauftragte“ durch die Wörter „Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „dieser“ durch die Wörter „diese Stelle“ ersetzt.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag einstimmig angenommen.

Zu § 48c

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in § 48c Absatz 5 Satz 1 das Wort „er“ durch die Wörter „die verantwortliche Stelle“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag einstimmig angenommen.

Zu § 48g

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in § 48g Absatz 1 Nummer 5 nach dem Wort „Verarbeitung“ die Wörter „personenbezogener Daten“ einzufügen.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag einstimmig angenommen.

Zu § 48 h

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, § 48h wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird das Wort „Eingriffen“ durch das Wort „Eingriffe“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird das Wort „Nähere“ durch das Wort „nähere“ ersetzt.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag einstimmig angenommen.

Zu § 52

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, dem § 52 Absatz 3 folgenden Satz anzufügen:

„Die Sätze 2 bis 5 gelten auch für eine nach § 39b Absatz 4 zulässige Datenübermittlung.“

Mit der Anfügung des Satzes 6 werde, so die beantragenden Fraktionen, auch in Anbetracht der Ausführungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking in der Öffentlichen Anhörung zur Gewährleistung einer praxisgerechten Handhabung darauf hingewiesen, dass eine Datenübermittlung unter den Voraussetzungen des § 39b Absatz 4, insbesondere in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Nummer 2d, je nach Einzelfall auch ohne die Anordnung einer Wegweisung oder eines Betretungsverbotens zulässig sein könne. Gleichzeitig werde klargestellt, dass in diesen Fällen aufgrund des Zusammenhanges mit den in § 52 Absatz 3 genannten Konstellationen gleichsam die dortigen speziellen Datenschutzvorschriften zu beachten seien.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag einstimmig angenommen.

Zu § 52b

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in § 52b Absatz 6 Satz 2 das Wort „Betretungsverbotens“ durch das Wort „Betretungsverbot“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag einstimmig angenommen.

Zu den §§ 53, 57, 59 und 61

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in § 53 Absatz 1 Nummer 1, in § 57 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 5, in § 59 Absatz 3 Nummer 1 und 2 und Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 sowie in § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 jeweils die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte“ durch das Wort „Tatsachen“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU sowie DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD diesem Änderungsantrag zugestimmt.

Zu § 61

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, § 61 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „63,“ durch die Angabe „63 und“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte“ durch das Wort „Tatsachen“ ersetzt.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU sowie DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD diesem Änderungsantrag zugestimmt.

Zu § 67

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, nach § 67d folgenden § 67e einzufügen:

**„§ 67e
Unterbindungsgewahrsam**

(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer bevorstehenden terroristischen Straftat nach § 67c eine Person in Unterbindungsgewahrsam nehmen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betreffende Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierten Weise eine terroristische Straftat nach § 67c begehen oder an dieser teilnehmen wird, oder
2. das individuelle Verhalten der betroffenen Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes eine terroristische Straftat nach § 67c begehen oder an dieser teilnehmen wird.

(2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 bedarf der richterlichen Anordnung auf Antrag der Leitung der zuständigen Polizeibehörde. Im Antrag sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Namen und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, die Angabe, ob gegenüber der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, eine Aufenthaltsanordnung nach § 67b besteht,
3. der Sachverhalt sowie
4. eine Begründung.

Bei Gefahr im Verzug kann die Leitung der zuständigen Polizeibehörde die Ingewahrsamnahme anordnen; § 25b gilt entsprechend. Eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. Soweit die Maßnahme nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft.

(3) In der richterlichen Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen; sie darf bei einer bevorstehenden terroristischen Straftat nach § 67c höchstens 14 Tage betragen. Eine Verlängerung der Dauer der Freiheitsentziehung bei einer bevorstehenden terroristischen Straftat nach § 67c ist durch das Gericht um einmalig höchstens 14 Tage und um weitere einmalig höchstens sieben Tage zulässig. Eine Freiheitsentziehung zum Zweck der Feststellung der Identität soll nicht länger als sechs Stunden dauern.“

Dazu hat die Fraktion der AfD ausgeführt, dass es zum Zwecke der Abwehr bevorstehender terroristischer Straftaten notwendig sei, einen Unterbindungsgewahrsam zu normieren, der angewandt werden könne, bevor Maßnahmen nach der klassischen polizeirechtlichen Gefahrensituation erfolgen könnten. Nur so könnten im Einzelfall schwere Straftaten mit vielen Opfern unterbunden werden. Die maximale Dauer dieser neu geschaffenen Maßnahme betrage in der Summe und nach mehrfacher Prüfung 35 Tage, ebenfalls liege der Maßnahme ein strenger Richtervorbehalt zugrunde.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU sowie DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD diesen Änderungsantrag abgelehnt.

Zu § 76

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in § 76 Absatz 6 das Wort „Gesetzbuchs“ durch das Wort „Gesetzbuches“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag einstimmig angenommen.

Zu § 85

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, in § 85 folgenden Satz 2 anzufügen:

„Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen nach Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.“

Die Fraktion DIE LINKE hat hierzu ausgeführt, dass es in Mecklenburg-Vorpommern derzeit keinerlei Regelungen gebe, die den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in die Lage versetzten, Datenschutzverstöße bei öffentlichen Stellen zu unterbinden. Insbesondere auch die öffentlich ausgetragenen Auseinandersetzungen zwischen Datenschützer und Ministerium für Inneres und Europa um die Ausgestaltung der Videoüberwachung auf dem Schweriner Marienplatz, die in einem Schlichtungsverfahren beigelegt werden mussten, hätten dieses Regelungsdefizit sichtbar gemacht. Künftig müsse die Umsetzung eines rechtskräftigen Verwaltungsaktes der Datenschutzbehörde sichergestellt werden.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU sowie der AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE diesen Änderungsantrag abgelehnt.

Zu § 109

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in § 109 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe b die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte“ durch das Wort „Tatsachen“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU sowie DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD diesem Änderungsantrag zugestimmt.

Zu § 115

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, § 115 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 4 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben dazu ausgeführt, dass der Anfang Juni 2019 vorgelegte Gesetzentwurf der Landesregierung von einer Beschlussfassung durch den Landtag zu Beginn des 4. Quartals 2019 ausgegangen sei. Mit Blick auf die durchgeführte Öffentliche Anhörung mit einer Vielzahl von Sachverständigen, einschließlich der Sichtung deren Stellungnahmen und Auswertung, sowie den durchgeführten Beteiligungen der mitberatenden Ausschüsse sei eine Beschlussfassung durch den Innen- und Europaausschuss erst jetzt im Laufe des Jahres 2020 möglich. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes oblägen den Gefahrenabwehrbehörden neue und umfassende Pflichten, insbesondere solche zur Datenkennzeichnung, zur Dokumentation und Protokollierung von Maßnahmen und zur Benachrichtigung Betroffener. Diese neu geregelten Pflichten bedürften, ungeachtet der in § 115 Absatz 1 bis 3 enthaltenen Ausnahme- und Übergangsvorschriften, verschiedener Umsetzungsschritte. Neben der zum Teil aufwendigen technischen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben bedürfe es zum Beispiel für die Unterrichtung des SOG-Gremiums der Implementierung eines neuen abgestimmten Verfahrens in der Landespolizei, damit das SOG-Gremium und auch der Landtag Mecklenburg-Vorpommern entsprechend den Vorgaben in § 48h durch das Ministerium für Inneres und Europa beziehungsweise durch die Landesregierung vollständig über die berichtspflichtigen Maßnahmen unterrichtet werden könnten. Mit Blick auf die Datenübermittlungen an Drittstaaten und weitere zwischenstaatliche und überörtliche Stellen (nach den §§ 39d bis 39h sowie nach der Verordnung (EU) 2016/679) sei erstmalig auch für die Ordnungsbehörden ein Verfahren zur Zulieferung der Informationen an das Ministerium für Inneres und Europa festzulegen. Vor diesem Hintergrund und des bereits begonnenen Laufs des Jahres 2020 sei das in § 115 Absatz 5 normierte erste Berichtsjahr (nach den neuen SOG-Vorschriften) auf das Jahr 2021 festzulegen. Damit werde die Abstimmung, Festlegung und Implementierung eines geordneten und in der Praxis umsetzbaren Verfahrens innerhalb der Landespolizei gewährleistet. Eine zeitliche Festlegung, die die Unterrichtungen innerhalb eines Kalenderjahres zum Teil nach altem Recht und zum Teil nach neuem Recht abfordern würde, werde in der Praxis zu „Reibungsverlusten“ führen. Solche würden durch die Bestimmung des Jahres 2021 vermieden. Demnach erfolgten die Unterrichtungen bis zum 31. Dezember 2020 noch nach den bisher geltenden Vorschriften im SOG M-V. Auch der Beginn der Frist für die neu geregelten Prüfungen der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit werde unter Berücksichtigung der nach Inkrafttreten des Gesetzes noch vorzunehmenden Umsetzungen und mit Blick auf den bereits begonnenen Lauf des Jahres 2020 auf den 1. Januar 2021 festgelegt.

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU sowie AfD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE diesem Änderungsantrag zugestimmt.

Zu § 116

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, in § 116 die Angabe „2024“ durch die Angabe „2021“ zu ersetzen.

Zur Begründung hat die beantragende Fraktion ausgeführt, dass es sich bei den vorgenommenen Änderungen um erhebliche Eingriffsbefugnisse handelt, die politisch und juristisch hoch umstritten und zum Teil bereits gerichtsanhängig seien. Daher sei eine Laufzeit von fünf Jahren bis zu einer ersten Überprüfung unangemessen.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU sowie der AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE diesen Änderungsantrag abgelehnt.

Der Ausschuss hat darüber hinaus mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU sowie der AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE dem Artikel 1 in der von ihm geänderten Fassung und im Übrigen unverändert zugestimmt.

Zu den Artikeln 2 und 3

Der Ausschuss hat jeweils einstimmig die Artikel 2 und 3 unverändert angenommen.

Zu Artikel 4

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in Artikel 4 nach den Wörtern „Durch Artikel 1 werden das Recht“ die Wörter „auf Leben und“ einzufügen.

Die beantragenden Fraktionen haben dazu ausgeführt, dass im § 113 des Artikel 1 die ausdrückliche Einschränkung von Grundrechten für Maßnahmen nach dem Unterabschnitt 5 (Ausübung unmittelbaren Zwangs) erfolgt sei. In § 113 werde das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes eingeschränkt. In Artikel 4 werde die noch fehlende Angabe zur Einschränkung des Rechts auf Leben ergänzt und damit dem Zitiergebot vollständig nachgekommen.

Der Ausschuss hat einstimmig diesen Änderungsantrag angenommen.

Der Ausschuss hat darüber hinaus mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU sowie der AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE dem Artikel 4 in der von ihm geänderten Fassung und im Übrigen unverändert zugestimmt.

Zu Artikel 5 und dem Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU sowie der AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE dem unveränderten Artikel 5 und dem Gesetzentwurf insgesamt in der von ihm geänderten Fassung und im Übrigen unverändert zugestimmt.

Zu den Entschließungsanträgen

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, folgender Entschließung zuzustimmen:

„Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. für die anstehende Überarbeitung des Erlasses über polizeiliche Maßnahmen zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt und der Erläuterung zum Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen eine Arbeitsgruppe unter Mitwirkung von Vertreterinnen bzw. Vertretern der vom Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung anerkannten Interventionsstellen, der Koordinierungsstelle CORA, der Frauengruppe der Gewerkschaft der Polizei sowie der polizeilichen Praxis einzusetzen,
2. eine zur nachträglichen Identitätsfeststellung von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten beim Einsatz in einer geschlossenen Einheit geeignete Kennzeichnung gesetzlich zu regeln und dem Landtag bis Ende März 2020 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen und
3. unter Auswertung bundesweiter Diskussionen und praktischer Erfahrungen mehrerer Bundesländer ein Modell für eine Polizeibeauftragte bzw. einen Polizeibeauftragten (Ombudsfrau/Ombudsmann) beim Landtag zu entwickeln, welches einerseits Polizeibeamtinnen und -beamte eine Beschwerdemöglichkeit jenseits des Dienstweges eröffnet und zugleich wirksame Bürgerinnen- und Bürgerbeschwerden bei mutmaßlichen Rechtsverletzungen durch Angehörige der Polizei sicherstellt, und dem Innen- und Europaausschuss bis zur parlamentarischen Sommerpause 2020 zur Beratung vorzulegen.“

Die Fraktion DIE LINKE hatte hierzu ausgeführt, dass die Forderung Anregungen im Rahmen der öffentlichen Anhörung entspreche, um die Einbeziehung vorhandener Fachexpertise sicherzustellen. Zudem habe mit Urteil vom 26. September 2019 das Bundesverwaltungsgericht (Az. 2C32.18) die Klage von Brandenburger Polizisten gegen die Kennzeichnungspflicht zurückgewiesen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Pressemitteilung Nr. 67/2019). Die Verpflichtung zum Tragen des Namensschildes oder des Kennzeichens bei einem Einsatz in geschlossenen Einheiten greife in das auch Beamtinnen und Beamten ungeschmälert zustehende Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein, so das Gericht. Dieser Grundrechtseingriff sei aber verfassungsgemäß, denn er beruhe auf einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage und der Gesetzgeber habe die wesentlichen Entscheidungen, auch über Ausnahmen, nach parlamentarischer Debatte selbst getroffen. Diesen Voraussetzungen einer verfassungsgemäßen Regelung der polizeilichen Kennzeichnungspflicht, also parlamentarische Debatte und gesetzliche Ausgestaltung, genüge die Verpflichtung durch Verwaltungsvorschrift in Mecklenburg-Vorpommern nicht. Die Forderung nach einer unabhängigen Polizei-Beschwerdestelle, die auch im Rahmen der öffentlichen Anhörung umfangreich dargelegt worden sei, sei bereits über verschiedene Modelle in mehreren Bundesländern umgesetzt oder wie etwa in Brandenburg als Koalitionsvorhaben fixiert bzw. als politischer Grundsatz proklamiert worden, so z. B. in einem SPD-Präsidiumsbeschluss vom 12. August 2019. Der enorme Zuwachs an polizeilichen Eingriffsbefugnissen, wie ihn der SOG-Entwurf ermöglichen wolle, erfordere ebenso entsprechende Mechanismen der Kontrolle und der Aufklärung von Fehlverhalten, wie die seit Jahren durch internationale Menschenrechtsorganisationen gegenüber der Bundesrepublik ausgesprochene Empfehlung, unabhängige Polizei-Beschwerdestelle einzurichten. Die Beschwerdestelle solle Anlaufpunkt für Bürgerinnen und Bürger sowie Polizeibeamtinnen und -beamte und Angestellte gleichermaßen sein. Das vorzulegende Modell solle in Analyse vorliegender Erfahrungen zu Mandat, Struktur, Ressourcen, Befugnissen und Stellung der unabhängigen Polizei-Beschwerdestelle gegenüber anderen Behörden Eckpunkte für eine mögliche landesspezifische Lösung aufzeigen.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU sowie der AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE diesen Entschließungsantrag abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, folgender Entschließung zuzustimmen:

„Der Landtag spricht sich für die Einrichtung und gesetzliche Verankerung eines unabhängigen Beauftragten für die Polizei des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus. Er fungiert ausschließlich als Ansprechpartner für die Beamtinnen und Beamten der Landespolizei, die Tarifbeschäftigten, die in einer Polizeibehörde des Landes tätig sind, sowie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches Polizei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die Aufgabe des Beauftragten für die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern ist dem Bürgerbeauftragten zu übertragen. Für diese Aufgabe erhält der Bürgerbeauftragte eine zusätzliche Stelle.

Die Stellung des Polizeibeauftragten ist derart auszugestalten, dass er Beschwerden über Missstände und sachdienliche Hinweise auf persönliches oder dienstliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeschäftigter entgegennimmt; er ist mit den erforderlichen Befugnissen auszustatten, um den jeweiligen Hinweisen effektiv nachzugehen und Sachverhalte überprüfen zu können. Die Polizeibeschäftigten können sich ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an den Polizeibeauftragten wenden. Auf ihren Wunsch hin werden deren Eingaben vertraulich behandelt und ihre Anonymität gewahrt. Sie sollen auch die Möglichkeit erhalten, Mitteilungen und Hinweise ohne Angabe ihres Namens zu geben.

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen Entwurf zur Änderung des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes M-V, der die dafür erforderlichen rechtlichen Regelungen beinhaltet, zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Schaffung dieser rechtlichen Grundlagen im Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz sollte im Zuge der anstehenden Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes erfolgen.“

Mit der Einrichtung eines Beauftragten für die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern und der Zuordnung zum Bürgerbeauftragten, so die beantragenden Fraktionen, werde im Bereich der Polizei mit ihren besonderen Befugnissen auch das System der bestehenden Kontrollmechanismen und Schutzvorkehrungen um einen wichtigen Bestandteil erweitert.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und DIE LINKE diesem Entschließungsantrag zugestimmt.

Schwerin, den 27. Februar 2020

Marc Reinhardt
Berichtersteller